

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1881)

Rubrik: Einberufung des Grossen Rathes : Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die
Mitglieder des Grossen Rathes.

Interlaken, den 30. April 1881.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe die Einberufung des Grossen Rathes auf Donnerstag den 12. Mai beschlossen.

Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungsorte auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

A. Gesetze.

a. Gesetze zur zweiten Berathung.

1. Brandversicherungsgesetz (Schlussberathung).
2. Rücktritt vom Konkordat betr. Viehhauptmängel.

b. Gesetze zur ersten Berathung.

1. Flurgesetz.

c. Dekrete:

1. betr. einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen.
2. betr. Aufhebung verschiedener kantonaler Vorschriften über das Auswanderungswesen.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

B. Vorträge.

a. des Regierungspräsidiums:

1. über Ersatzwahlen.
2. über das Ergebniss der letzten Volksabstimmung.

b. der Direktion des Innern:

über den Anzug Sessler und Genossen betreffend Errichtung einer eidgen. Handels- und Gewerkekammer.

c. der Justiz- und Polizeidirektion:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. über die Gesuche betr. die Wiedereinführung der Todesstrafe.

d. der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe.
2. über das Gesuch des Verwaltungsrathes der Armenverpflegungsanstalt Riggisberg um Erlass der Handänderungsgebühr.

e. der Forstdirektion:

1. betr. den Verkauf des Staatsantheils am sogen. Reparationswald in Langenthal.

f. der Erziehungsdirektion:

1. über eine Beschwerde des Gemeinderathes von Bern gegen eine Verfügung des Regierungsrathes betreffend die Besoldungen der Primarlehrerinnen.

g. der Baudirektion:

1. über Strassen- und Brückenbauten.

h. der Eisenbahndirektion:

1. über den Finanzausweis des Brünigbahncomités.

C. Wahlen:

1. des Grossrathspräsidenten,
2. zweier Vizepräsidenten,
3. zweier Stimmzähler,*
4. des Regierungspräsidenten,
5. des Auditors am Kriegsgericht.

Die Wahlen finden Samstags den 14. Mai statt.

Die Kommissionspräsidenten sind eingeladen, dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Vorberathung zugewiesenen Geschäfte rechtzeitig vorberathen vorliegen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident
Michel.

Erste Sitzung.

Donnerstag den 12. Mai 1881.
Vormittags 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Michel.*

Nach dem *Namensaufrufe* sind 194 Mitglieder anwesend; abwesend sind 58, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Baume, Etter, Haslebacher, Hofer in Diesbach, Hofstetter, Lanz, Nussbaum in Worb, Ritschard, Sahli, Schmid in Wimmis, v. Sinner Rudolf, Zeller, Zumwald, Zürcher; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aufranc, Badertscher, Berger auf der Schwarzenegg, Berger in Bern, Born, Botteron, Bühlmann,

Burger, Burren, Cléménçon, Dähler, Engel, Fattet, Feune, Fleury, Friedli, Gasser, Glaus, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Johann Gottlieb in Saanen, Haldi, Hennemann, Hornstein, Keller, Kohler, Kohli, Lanz in Steffisburg, Linder, Marti, Reber in Niederbipp, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Rolle, Schwab, Thönen in Frutigen, Wieniger in Mattstetten, Zehnder.

Seite 111 hievon ist im Namensaufrufe der Name des Herrn Fueter zu streichen.

Präsident. Der Grosse Rath ist zu der gegenwärtigen Sitzung einberufen worden, um eine Anzahl Gegenstände zu behandeln, von denen die wichtigsten die Brünigbahnfrage, das Brandassekuranz- und das Flurgesetz sind. Von dem Umstande, ob vielleicht einige der wichtigeren Traktanden verschoben werden, wird es abhängen, ob die Sitzung sich auf die künftige Woche erstrecken wird oder nicht. Ich erkläre hiemit die Sitzung für eröffnet.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Sitzung stattgefundenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Es sind gewählt:
im Wahlkreise *Burgdorf* an Platz des verstorbenen Herrn Bucher:

Herr Paul *Fueter*, Apotheker in Burgdorf;
im Wahlkreise *Belp* an Platz des ausgetretenen Herrn Gottl. Streit:

Herr Bendicht *Gasser*, Gemeindepräsident auf Belpberg.

Einsprachen sind keine eingelangt und Unförmlichkeiten liegen nicht vor; es werden daher auf den Antrag des Regierungsrathes beide Wahlverhandlungen gültig erklärt.

Der anwesende Herr Paul Fueter leistet hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Strafnachlassgesuche :

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes werden erlassen:

1) dem Gottlieb *Dietrich*, von Därligen, der Rest der ihm am 12. Februar 1880 von den Assisen des I. Bezirks wegen Diebstahls auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe;

2) dem Martino *Ferrari*, von Vanzaghello in Italien, der Rest der ihm am 3. September 1878 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgang auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe;

3) dem Friedrich *Wyssbrod*, von Gals, das letzte Viertel der ihm am 21. April 1880 von den Assisen des V. Bezirks wegen Versuchs Wechselfälschung und Holzdiebstahls auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe;

4) dem Ulrich *Zwahlen*, im Krummacker zu Guggisberg, welcher am Sylvesterabend ohne Besitz eines Wirthschaftspatentes junge Leute mit geistigen Getränken bewirthet hatte und dafür zu einer Busse von Fr. 50 und zu Bezahlung der Patentgebühr im Betrag von Fr. 200 verfallen worden war, $\frac{3}{4}$ dieser Patentgebühr;

5) dem Charles Louis *Cosandier*, Gutsbesitzer in Neuenstadt, welcher ebenfalls ohne Besitz eines Wirthschaftspatentes mehrere Personen mit geistigen Getränken bewirthete und zu Fr. 50 Busse und Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 200 verurtheilt worden war, $\frac{3}{4}$ dieser Patentgebühr;

6) dem Peter *Bohren*, von Grindelwald, wohnhaft auf Wengen bei Lauterbrunnen, am 29. November 1880 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Vernachlässigung, resp. bösslicher Verlassung seiner Familie zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt, die Hälfte dieser Strafe.

Laut vorgenannter Uebersicht gestaltet sich das Stimmenverhältniss in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirk.	Zahl der Stimmberechtigten.	An- nehmende.	Ver- werfende.
Aarberg	3525	628	319
Aarwangen	4990	769	879
Bern	13466	2929	754
Biel	2592	431	94
Büren	1782	251	259
Burgdorf	5538	1174	634
Courtelary	3956	898	144
Delsberg	3149	788	535
Erlach	1268	106	127
Fraubrunnen	2642	603	338
Freibergen	2218	687	262
Frutigen	1878	333	248
Interlaken	5251	1148	562
Konolfingen	5129	826	385
Laufen	1217	374	327
Laupen	1914	362	167
Münster	2811	658	223
Neuenstadt	886	131	140
Nidau	2556	349	247
Oberhasle	1505	315	249
Pruntrut	5876	1301	718
Saanen	1210	128	48
Schwarzenburg	2113	264	120
Seftigen	3517	679	448
Signau	4649	629	260
Obersimmenthal	1662	396	109
Niedersimmenthal	2250	331	165
Thun	5865	1656	812
Trachselwald	4950	718	1057
Wangen	3441	574	589
Militär	—	375	93
Zusammen	103806	20811	11312

Hievon wird im Protokolle Notiz genommen.

Vortrag betreffend die Volksabstimmung über die Staatsgarantie für die Umwandlung der Jurabahn-anleihen.

Dieser Vortrag lautet, wie folgt:

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

Wir beehren uns, Ihnen in der Anlage die tabel-larische Uebersicht des Ergebnisses der am 24. April abhin stattgehabten Volksabstimmung betreffend die Staatsgarantie für die Umwandlung der Jurabahn-anleihen vorzulegen.

Es ergibt sich daraus, dass 20,811 Stimmen für den Beschluss, 11,312 Stimmen gegen denselben abgegeben worden sind, der Beschluss demnach mit einer Mehrheit von 9499 Stimmen angenommen worden ist.

Mit Hochachtung

Im Namen des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Bern, den 12. Mai 1881.

Dekrementsentwurf

betreffend

Aufhebung verschiedener kantonaler Vorschriften über das Auswanderungswesen.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen zum Tagblatte von 1881.)

v. *Wattenwyl*, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich ist am 12. April d. J. das eidgenössische Gesetz über das Auswanderungswesen in Kraft getreten. Damit sind selbstverständlich eine Reihe kantonaler Bestimmungen aufgehoben worden. Man hätte es deshalb unterlassen können, einen besondern Dekrementsentwurf zu Aufhebung dieser Bestimmungen vorzulegen. Allein die Erfahrung hat schon zu wiederholten Malen bewiesen, dass, wenn man eine solche Aufhebung kantonaler Vorschriften als selbstverständ-

lich annimmt und darüber nicht klare Bestimmungen aufstellt, dann doch Verwirrung entstehen kann und manchmal sogar Urtheile erlassen werden, die dann zu unnützen Rekursen und Verhandlungen Anlass geben. Der Regierungsrath glaubte daher, es sei, um jedem Missverständnisse in dieser Richtung entgegenzutreten, der Fall, einen kurzen Dekretsentwurf vorzulegen, in welchem die durch das eidgenössische Gesetz aufgehobenen kantonalen Vorschriften erwähnt werden.

Es betrifft diess vor Allem das Dekret vom 7. Dezember 1852 betreffend die Auswanderungsagenten. Dieses Dekret bestimmt, unter welchen Bedingungen die Auswanderungsagenten Patente erhalten können, setzt das Verfahren beim Abschlusse von Auswanderungsverträgen fest und enthält entsprechende Strafbestimmungen. Alle diese Materien sind nun durch das eidgenössische Gesetz normirt worden. Ferner fällt der Beschluss des Grossen Rathes vom 7. Februar 1849 dahin, der eigentlich nichts Anderes ist als ein an die Direktion des Innern gerichteter Wunsch oder Auftrag, dahin zu wirken, dass das Auswanderungswesen auf eidgenössischem Boden reglirt werde. Es hat volle 30 Jahre gebraucht, bis dieser Wunsch endlich in Erfüllung ging. Aufgehoben wird endlich die Verordnung vom 9. Juni 1858 betreffend das Verbot des Verkaufs und der Verbreitung amerikanischer Inlandfahrбилlets. Man hat in letzter Zeit in dieser Richtung keine Klagen mehr gehört, und es scheint überhaupt diese ganze Frage dahingefallen zu sein, so dass auch diese Verordnung aufgehoben werden kann.

In Kraft dagegen bleiben einige Erlasse, welche nicht direkt auf das Auswanderungswesen Bezug haben, sondern vielmehr auf das Verhältniss der Gemeinder zu den Auswanderern mit Rücksicht auf die Unterstützung solcher u. s. w. Ich empfehle den vorliegenden Entwurf zur Annahme.

Reisinger. Ich begrüsse das Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit. Bisher hat man dem Volke nicht kund gegeben, welche kantonale Gesetzesbestimmungen durch die eidgenössische Gesetzgebung dahinfallen. Dadurch ist eine gewisse Unklarheit und Unbestimmtheit entstanden, welche häufig unangenehme Folgen gehabt hat. Ich glaube deshalb, es sei das Vorgehen der Regierung ein ganz richtiges, und ich spreche den Wunsch aus, es möchte auch in Zukunft so verfahren werden.

Das Dekret wird ohne Einsprache genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

1. Des Adreas *Iff*, Fuhrhalter in Biel, am 4. März 1881 vom Polizeirichter von Biel wegen Holzdiebstahls, begangen zum Nachtheil der dortigen Burgergemeinde, zu 6 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird diese Strafe in eine Busse von Fr. 20 umgewandelt.

2. Des Christian *Michel*, Wagnermeister in Bümpliz, am 23. Februar 1881 von den Assisen des II. Bezirks wegen Misshandlung zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in sechs Wochen Einzelhaft, zu Bezahlung der Untersuchungskosten an den Staat, einer Entschädigung von Fr. 1800 und Fr. 100 Civilinterventionskosten verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, dem Petenten die ihm auferlegte Freiheitsstrafe zu erlassen.

v. *Wattenwyl*, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Da der Regierungsrath beantragt, im vorliegenden Falle die ausgesprochene Strafe, soweit es wenigstens die Freiheitsstrafe betrifft, ganz zu erlassen, so erlaube ich mir einige erläuternde Worte. Im Laufe des verflossenen Jahres wurde in Bümpliz einem unbescholtenen und angesehenen Bürger durch junge Leute, wie es scheint aus Leichtsinn und aus Anlass nächtlichen Umherziehens, ein Holzstoss umgeworfen. Der betreffende Hauseigenthümer hörte Lärm, und da ihm kurze Zeit vorher Holz entwendet worden war, glaubte er, es befinden sich wieder Diebe vor dem Hause. Auf seine Frage, wer da sei, wurde ihm die etwas eigenthümliche Antwort gegeben, er möge hinauskommen und schauen. Dies schien ihm nicht rathsam, zumal kurz vorher die Vorfälle im Schafroth und in der Stöckern stattgefunden hatten und er befürchten musste, es könnte das Nachschauen für ihn schlimm ausfallen. Uebrigens entfernten sich hierauf die jungen Leute und begaben sich in das Wirthshaus, das, wie es scheint, noch in etwas später Stunde offen war. Bald darauf kamen sie auf dem Rückwege bei dem gleichen Gebäude vorbei und machten wiederum Lärm. Der Eigenthümer öffnete das Fenster und rief, wer da sei und sie möchten halten. Andere Hausbewohner bezeugten, dass sie diese Rufe gehört hätten. Die jungen Leute beachteten diese Worte nicht, worauf jener eine ältere Pistole, über deren Ladung er selbst nicht genaue Kenntniss hatte, ergriff und in der Richtung der Ruhestörer abschoss. Einer derselben wurde ziemlich unglücklich getroffen, so dass er längere Zeit bettlägerig war. Die Pistole war mit einer Kugel geladen gewesen. Die schwere Verwundung hatte zur Folge, dass der heutige Petent verhaftet wurde, einige Tage in Untersuchungshaft zubringen musste und schliesslich vor die Assisen gestellt und verurtheilt wurde.

Er stellt nun heute das Gesuch, es möchte ihm die Freiheitsstrafe erlassen werden. Wir haben es da, wie gesagt, mit einem gut beleumdeten, angesehenen Manne zu thun, der noch nie eine Bestrafung erlitten hat. Der Civilpunkt ist vollständig erledigt, und es erklärt der Geschädigte selbst, er stehe mit Michel wieder auf gutem Fusse und wünsche dessen Begnadigung.

Mit Rücksicht auf alle diese Umstände und namentlich weil der Vorfall zu einer Zeit stattfand, wo Jedermann Bedenken getragen haben würde, unter derartigen Umständen das Haus zu verlassen und es vorziehen musste, seine Sicherheitsvorkehrungen auf eine gewisse Distanz zu treffen, wird beantragt, es sei dem Petenten die Freiheitsstrafe vollständig nachzulassen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Antrag betreffend die Petitionen für Wiedereinführung der Todesstrafe.

Siehe diesen Antrag unter Nr. 10 der Beilagen zum Tagblatt von 1881.

v. *Wattenwyl*, Director der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Gestatten Sie mir vor Allem eine formelle Bemerkung. Ich habe bereits in der letzten Session dem Herrn Grossrathspräsidenten den Wunsch ausgedrückt, es möchte sofort eine Kommission zur Vorberathung der Frage der Wiedereinführung der Todesstrafe niedergesetzt werden. Im Drange der Geschäfte und bei der kurzen Dauer der Session wurde dies vergessen, so dass eine Kommission für diese Frage noch nicht ernannt ist. Da nun eine solche jedenfalls bestellt werden muss und sie dann wahrscheinlich die Frage gründlich prüfen und erdauern wird, so wird es nicht möglich sein, in dieser Session die Angelegenheit zu behandeln.

Der Hauptgrund aber, warum der Regierungsrath den Beschluss gefasst hat, wenigstens in dieser Sitzung noch nicht auf die definitive Erledigung der Frage einzutreten, liegt darin, dass er wünscht, dem Grossen Rathe vorher bestimmte Vorlagen zu bringen über alle diejenigen Vorkehren, deren Einführung er im Straf- und Gefängniswesen für nöthig hält. Es ist nämlich mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass, wenn in dieser oder jener Form über die Petitionen entschieden würde, damit gewissermassen diese Vorschläge in den Hintergrund treten und man ihnen nicht mehr die Bedeutung beilegen würde, die sie doch in Wirklichkeit haben. Würde die Wiedereinführung der Todesstrafe beschlossen, so würde man vielleicht sagen, es sei eine bessere Einrichtung der Strafanstalten nicht mehr nöthig, da man jetzt eine kürzere und wohlfeilere Strafart habe. Würde dagegen die Wiedereinführung der Todesstrafe abgelehnt, so würden die Vorschläge, welche die betreffenden Direktionen bringen werden, vielleicht nicht mit dem Eifer und der Lust ergriffen werden, wie es absolut nöthig ist.

Ich will diesen Anlass benutzen, um der Versammlung mit wenigen Worten mitzuthellen, was in dieser Richtung gegangen ist. Wir haben vor Allem das Zuchthaus einer nochmaligen genauen Prüfung unterworfen und sind zu dem Schlusse gekommen, dass sich in der gegenwärtigen Strafanstalt Einrichtungen treffen lassen, nach deren Durchführung ein Neubau nicht mehr ein absolutes Erforderniss sein wird. Es könnten also die ganz bedeutenden Kosten eines neuen Zuchthauses wegfallen. Vor Allem müssten die jetzigen gemeinschaftlichen Schlafsäle beseitigt werden. Dieselben können als ein eigentlicher Skandal bezeichnet werden. Es befinden sich da 120 Sträflinge in einem einzigen Schlafsäle sozusagen ohne

Aufsicht; denn wenn auch die Wärter in der Nähe sind, kann doch da von einer eigentlichen Aufsicht nicht die Rede sein. Bei solchen Verhältnissen darf man sich nicht darüber wundern, dass alle gröbern Verbrechen sich fast regelmässig auf das Zuchthaus zurückführen lassen, indem man annehmen muss, sie seien dort geplant worden. Dieser Zustand widerspricht allen neuern Theorien und dem gesunden Menschenverstande, und es muss ihm ein Ende gemacht werden. Es kann dies in der Weise geschehen, dass man die grossen Schlafsäle in Zellen verwandelt, so dass jeder Sträfling wenigstens des Nachts isolirt wird.

Die zweite Massregel bestände in der Vermehrung der sogenannten Arbeitszellen, da auch in dieser Richtung grosse Uebelstände vorhanden sind. Wenn auch die Zahl der gemeinschaftlich arbeitenden Sträflinge nicht so gross ist, wie diejenige in den Schlafsälen, so ist sie doch immerhin zu gross, um eine gehörige Aufsicht ausüben zu können. Die Folge davon ist, dass man sie nicht immer gehörig beschäftigen kann, so dass sie zu viel Musse haben und mit Leichtigkeit mit einander korrespondiren können.

Wenn man aber eine vollständige Isolirung der Sträflinge in der Nachtzeit und eine bessere Isolirung am Tage erzielen will, ist es absolut nothwendig, gewisse Kategorien von Sträflingen aus dem Zuchthaus zu entfernen. Dazu gehören vorab die zu Einzelhaft Verurtheilten. Es sollten dieselben in Gefangenschaften gebracht werden, wo sie wirklich ihre Einzelhaft absitzen können. Es hätte dies schon den Vortheil, dass diese Leute nicht mehr in's Zuchthaus kommen würden. Wenn das Gericht Einzelhaft ausspricht, will es dem Verurtheilten gegenüber eine gewisse Schonung eintreten lassen. Nun sind aber die Verhältnisse so, dass er in den meisten Fällen seine Strafe doch im Zuchthaus absitzen muss, so dass ihm der Makel, dort gewesen zu sein, bleibt. Diesem Uebelstande sollte abgeholfen werden, und es würde damit zugleich Raum geschaffen, um anderweitige Bedürfnisse zu befriedigen. Man ist damit beschäftigt, auch in dieser Richtung Pläne aufzunehmen und Kostenberechnungen aufzustellen, und man wird in erster Linie suchen, hier in Bern, sei es durch Umbau eines bestehenden Gebäudes, sei es in einem Neubau, eine genügende Anzahl von Zellen herzustellen, die einerseits für bessere Trennung der Untersuchungsgefangenen dienen könnten, und andererseits eben auch zur Aushaltung der sogenannten Einzelhaft.

Ein gleiches Vorgehen ist für Biel beabsichtigt, wo auch schon Unterhandlungen stattfinden und Pläne für ein neues Gefangenschaftsgebäude in Arbeit sind, und ebenso für den Assisenbezirk Oberland. Man wird übrigens nach und nach im ganzen Lande herum auf diese Weise die Runde machen müssen, indem sich noch eine ganze Reihe von Gefangenschaften vorfinden, die wirklich ganz gräulich aussehen.

Ich erinnere nur an die beiden Vorfälle in der Gefangenschaft von Wyl, wo der eine der verhafteten Mörder, Geissbühler, vor einiger Zeit entweichen konnte, wobei er dann allerdings fiel und sich ziemlich schwer verletzte, und wo gestern sein Genosse auf jämmerliche Weise umgekommen ist, indem er im Rauche erstickte. Es wird wahrscheinlich nicht

konstatirt werden können, ob dies ein Selbstmord war, wie es meine persönliche Ansicht ist, oder ob er auf diese Weise versuchen wollte, Lärm zu machen, um dann vielleicht im Momente der ersten Verwirrung zu entrinnen. Letzteres ist nicht sehr wahrscheinlich; denn er war in letzter Zeit mit zwei Ketten festgebunden, und zwar in einer Zelle, die sozusagen vollständig finster ist. Der Mann sass bei sechs Monaten in diesem Zustande gefangen. Da er ein kräftiger, grosser Bursche war, und man merkte, dass er Versuche machte, zu entrinnen, so hielt man es für nöthig, ihn auf diese Weise zu fesseln. Es ist dies jedenfalls auch ein Uebelstand, der nicht sein sollte; denn ohne dass man allzu human sein will, sollte man doch auch für Untersuchungsgefangene, wenn die Haft Monate lang dauert, ein Lokal herstellen und zur Verfügung haben, das man nicht, ich möchte sagen, als einen eigentlichen Schweinestall bezeichnen muss.

Ich habe gestern auch wieder Gelegenheit gehabt, einen Blick in die Gefangenschaften von Langnau zu werfen, und habe mich auch dort überzeugen müssen, dass nicht nur die Gefangenen, sondern sogar die Wärter unter dem Zustande derselben leiden, so dass immer Kranke vorhanden sind. Es ist deshalb durchaus angezeigt, dass man, wo es irgend thunlich ist, an die Verbesserung dieser Gefangenschaften geht.

Man kann vielleicht sagen, man habe früher diese Gefangenschaften doch auch benutzt. Allein ich glaube, dass früher nicht Fälle von so langer Untersuchungshaft vorgekommen sind, wie es jetzt häufig der Fall ist. Man kann natürlich nicht für jeden einzelnen Fall eine frische Assisensitzung abhalten, sondern die Assisen müssen den Kehr machen; aber in Folge davon ist es nicht zu vermeiden, dass die Haft oft sehr lange dauert, und wenn sie nun in solchen schlechten Lokalen ausgehalten werden muss, so artet sie wirklich in eine eigentliche Barbarei aus.

Ein fernerer Punkt, der bereits theilweise, nur in kleinerem Massstabe, in's Leben gerufen ist, und über den ich auch eine Vorlage bringen werde, betrifft die Entwicklung und Vergrösserung der Filialstrafanstalt im grossen Moose bei Ins. Man ist allgemein der Ansicht, dass sich diese Kolonie sehr gut für den Aufenthalt von Sträflingen eignet, namentlich von allen solchen, die man ohne grosse Gefahr draussen kann arbeiten lassen. Es ist dort ein ungeheures Arbeitsfeld, auf dem die Sträflinge ungenirt arbeiten können, ohne dass sich das Publikum daran stösst, und es ist ihnen auch nicht bequem gemacht, von dort zu entrinnen, indem sie auf diesen weiten Moosflächen nicht leicht Schlupfwinkel finden, weshalb ihnen in der Regel die Lust zum Entfliehen vergehen wird.

Man wird also auch da prüfen, in welcher Weise man vorgehen, und namentlich, welche Kategorie von Sträflingen man speziell dorthin thun, und welche man in Thorberg belassen will. Hierüber kann man aber erst Anträge bringen und definitiv beschliessen, wenn die betreffenden Pläne und Kostenanschläge ausgearbeitet sind. Der Regierungsrath hofft indessen, dass er jedenfalls bis zur nächsten Budgetberathung auch in dieser Richtung bestimmte Vorschläge wird bringen können.

Da sich der Regierungsrath schon jetzt mit dem Budget befasst und es in nicht sehr ferner Zeit behandeln wird, so bringt es sich von selber mit, dass die Behandlung der Petitionen nicht länger wird verschoben werden. Der Regierungsrath ist vielmehr vollkommen einverstanden, dass man, sobald er die nöthigen Vorlagen für das Budget bereit hat, auch diese Frage endgültig entscheide. Ich kann nur beifügen, dass im Regierungsrathe schon zwei Anträge vorliegen, und es braucht somit eigentlich nichts Anderes, als dass der Regierungsrath definitiv zur Abstimmung schreitet, so ist die Frage vollständig spruchreif und kann dem Grossen Rathe vorgelegt werden.

Dies sind die Gründe, warum man einstimmig übereingekommen ist, es sei besser, in der gegenwärtigen Sitzung auf die Frage noch nicht einzutreten. Bis zur nächsten Sitzung wird dann, wie gesagt, die Angelegenheit vollständig spruchreif und auch die Kommission im Falle sein, Bericht zu erstatten. Es waltet also durchaus nicht die Absicht ob, die Sache auf die lange Bank zu schieben. Es ist dem Regierungsrathe selber daran gelegen, dass die Frage einmal von den Traktanden komme.

v. Büren. Ich glaube doch, es sei nicht der Fall, eine so wichtige Frage einfach vorbeigehen zu lassen, ohne dass Jemand aus der Mitte des Grossen Rathes das Wort ergreift; ich habe zwar von Niemanden Auftrag dazu.

So wie die Sachen liegen, können wir wohl kaum etwas Anderes thun, als dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten und das Eintreten in die Frage der Todesstrafe für heute verschieben. Die vom Grossen Rathe zu bezeichnende Kommission wird diese wichtige Angelegenheit ebenfalls zu prüfen haben, und wir werden sie dann gleichzeitig mit denjenigen Vorlagen vornehmen, die, wie ich mit Befriedigung gehört habe, gerüstet werden, um in das Gefangenschaftswesen und Alles, was mit dieser peinlichen Frage zusammenhängt, bessere Ordnung zu bringen. Ich glaube, wir sollen Beides thun, sowohl hier bessere Ordnung schaffen, als die Frage der Todesstrafe mit allem Ernste an die Hand nehmen.

Ich begrüsse es deshalb, dass der Herr Berichterstatter gesagt hat, der Regierungsrath wolle die Sache nicht verschleppen, und es seien bereits Vorlagen zur Beschlussfassung gerüstet. So glaube ich aber, es sei nicht nothwendig, bis zur Budgetberathung zu warten, die bekanntlich erst am Ende des Jahres stattfindet, und es sei im Gegentheil gut, die Sache vorher zu nehmen. Wenn man zu viele wichtige Fragen zusammen nimmt, so wird keine recht erledigt. In diesem Sinne stimme ich meinerseits zur Verschiebung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt in dem Sinne, dass mit der Angelegenheit nicht bis zur Budgetberathung zugewartet werden soll, und es wird beschlossen, zur Vorberathung der Frage eine Kommission von 7 Mitgliedern niederzusetzen, die durch das Bureau zu bezeichnen sind.

Dekretsentwurf

bétreffend

einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen zum Tagblatt von 1881.)

Es wird beschlossen, diesen Entwurf artikelweise zu behandeln.

§ 1.

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich erinnern, dass man die Berathung dieses Entwurfs bereits in der Novembersitzung angefangen hat. Ich will daher, was damals als Einleitung gesagt worden ist, nicht wiederholen; Sie haben seither auch Gelegenheit gehabt, es gedruckt zu lesen.

Es ist Ihnen damals sowohl durch den Berichterstatter der Regierung als durch den der Kommission auseinandergesetzt worden, wie man dazu gekommen sei, diesen Entwurf vorzulegen.

Man hatte früher allgemein die Ansicht gehabt, dass die Funktionen der Kirchenvorstände mit dem Gesetze über Civilstand und Ehe und anderen ähnlichen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen, weil man annahm, diese Kirchenvorstände seien nicht ausschliesslich kirchliche Behörden, sondern sie haben auch gewisse bürgerliche Funktionen auszuüben, und unter diese gehören auch die Aussöhnungsversuche in Ehescheidungs- und Vaterschaftsangelegenheiten.

Durch das bekannte Urtheil des Bundesgerichtes in einem Ehescheidungsfalle ist nun aber seither ausdrücklich erkannt worden, es seien die Kirchenvorstände nach unsern bernischen Gesetzen allerdings als Behörden mit geistlichen Funktionen anzusehen, und dadurch, dass man ihnen diese Kompetenz in Ehescheidungssachen einräume, lege man der Ehe wieder gewissermassen einen kirchlichen Charakter bei, der mit dem Gesetze in vollständigem Widerspruche sei. Dies ist der Hauptgrund, warum man sich veranlasst gesehen hat, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten.

Nebstdem hat es sich aber bei diesem Anlasse gezeigt, dass auch noch einige andere Bestimmungen vorhanden sind, über die es nothwendig ist, in diesem Dekrete etwas zu sagen.

Art. 1 des Dekretes lautete im ersten Projekte so: « Die Kirchengemeinderäthe (Chorgerichte, Kirchenvorstände) sind aller ihrer bisherigen Funktionen in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen enthoben. » Diese Bestimmung, die eigentlich den Inhalt des ganzen Dekretes und die Veranlassung dazu in sich fasst, wurde in der ersten Berathung von Herrn Grossrath v. Büren bekämpft in dem Sinne, dass man wenigstens den Kirchenvorständen noch gewissermassen eine freiwillige Thätigkeit vorbehalten solle. Es wurde schon damals bemerkt, dass man mit andern gesetzlichen Bestimmungen, als den nun vorgeschlagenen, offenbar nicht aufkommen könnte, sondern beim ersten Anlasse Rekurse an das Bundesgericht zu gewärtigen

wären. Wegen vorgerückter Zeit kam es zu keiner Abstimmung, sondern das Geschäft ging unbehandelt an den Regierungsrath zurück, wobei Herr v. Büren einen Antrag auf Rückweisung in dem erwähnten allgemeineren Sinne stellte.

Ferner wurde von Herrn Grossrath Bühlmann der Wunsch ausgedrückt, dass am Platze der Gemeindepräsidenten die Civilstandsbeamten diese Funktionen übernehmen möchten, und überdies stellte er den Antrag, es möchte wenigstens untersucht werden, ob nicht auch Art. 179 des Civilgesetzbuches über die Standesbestimmung sollte aufgehoben und eine definitive Redaktion festgesetzt werden, wonach die Standesbestimmung durch die Eintragung in das Geburtsregister erfolgen würde.

Die Kommission hat sich nun noch einmal versammelt und diese Anträge in Berathung gezogen, und das Gleiche ist von Seiten des Regierungsrathes geschehen. Das Resultat dieser Berathungen ist in dem Dekretsentwurfe enthalten, wie er heute vorliegt.

Es existirt in demselben eine einzige Differenz zwischen den beiden vorberathenden Behörden, nämlich in Beziehung auf die Frage, ob die bisherigen Kompetenzen der Präsidenten und Mitglieder der Kirchenvorstände als solche den Gemeindepräsidenten und ihren Stellvertretern oder den Civilstandsbeamten und ihren Stellvertretern übertragen werden sollen. Es wird nun der Fall sein, hierüber zu berathen und definitiv Beschluss zu fassen.

Den Antrag des Herrn Oberst v. Büren hat man in der Richtung berücksichtigen zu können geglaubt, dass man wenigstens die Möglichkeit einer freiwilligen Thätigkeit der Kirchenvorstände in Ehescheidungsangelegenheiten nicht vollständig ausschliesst. Die vorberathenden Behörden haben deshalb in Art. 1 nach « bisherigen » das Wort « amtlichen » eingeschaltet. Diese amtlichen Funktionen können, wie schon gesagt, absolut nicht mehr aufrecht erhalten werden. Hingegen kann man durch Einschaltung des Wortes « amtlichen » gewissermassen einen Fingerzeig geben, dass es den Kirchenvorständen, oder einem Ausschusse derselben, z. B. ihren Präsidenten, nicht benommen sein soll, auf freiwilligem Wege in solchen Sachen einzuwirken, also gewissermassen einen freiwilligen Aussöhnungsversuch abzuhalten, bevor es zu eigentlichen rechtlichen Schritten kommt. Das kann man natürlich Niemanden verbieten, und es ist nicht ausgeschlossen, dass es mitunter Fälle geben kann, wo ein solches freiwilliges Einwirken von einigem Erfolg begleitet ist und einer Ehescheidung vorzubeugen vermag.

Boivin, rapporteur de la commission. Le membre de la commission chargé de rapporter au sein du Grand Conseil étant absent, je suis obligé de remplir ses fonctions. Il s'agit ici d'une modification du code civil bernois en matière de divorce et de paternité. Il existe dans la constitution fédérale une disposition qui porte que toute juridiction ecclésiastique est supprimée. La Cour d'appel du canton de Berne avait pensé toutefois que de procéder à une tentative de conciliation devant le conseil de paroisse, ce n'était pas précisément défendu par la constitution fédérale. Elle avait même lancé une circulaire, d'après laquelle

cès tentatives devaient avoir lieu comme du passé devant le consistoire, soit le conseil de paroisse.

Mais il est arrivé qu'une partie n'ayant pas voulu se présenter devant le conseil paroissial, le président d'un tribunal (je crois que c'était celui de Berne) refusa de permettre une citation en conciliation dans une demande en divorce. Une plainte fut présentée au tribunal fédéral, qui l'a déclara fondée.

Or, ce conflit a obligé le Conseil-exécutif de vous présenter le projet de décret actuel.

En matière de recherche en paternité le code civil bernois prescrivait qu'une femme se trouvant en état de grossesse illégitime devait faire la déclaration de sa position à un membre du conseil paroissial. Ce membre devait faire son rapport dans la première séance du conseil, et ce dernier devait entendre cette personne, communiquer son interrogatoire à l'accusé, etc., etc.

Il s'agit maintenant de la question de savoir quelle autorité doit continuer à remplir ces fonctions. Le gouvernement propose de charger les maires des communes de recevoir et de traiter préliminairement les affaires de paternité et les tentatives de conciliation dans les demandes en divorce et de séparation de corps. Par contre, la commission a trouvé qu'il était mieux de charger les officiers de l'état civil de ces fonctions. La circonscription des arrondissements de l'état civil étant à peu près la même que celle des paroisses, nous avons pour ainsi dire dans chaque paroisse un officier de l'état civil qui est nommé par la paroisse et dont l'élection est soumise à l'approbation du gouvernement. Il faut admettre qu'en général l'officier de l'état civil a plus de capacité qu'un simple maire. On peut aussi dire qu'il exerce une plus grande influence sur les personnes que le maire qui est peut-être le voisin des parties. C'est pour quoi la commission a trouvé qu'il était mieux de charger les officiers de l'état civil de ces fonctions. Cependant, ce n'est pas que la commission attache beaucoup d'importance à cette question. Le Grand Conseil la tranchera.

Il s'agit maintenant seulement de l'article premier du projet de décret qui porte: «Les conseils paroissiaux (consistoires, tribunaux de mœurs) sont déchargés de toutes les fonctions officielles qu'ils ont exercées jusqu'ici dans les affaires de divorce et de paternité.» Comme le rapporteur du gouvernement l'a déjà expliqué, M. de Buren avait fait des observations lors du premier débat du projet et qui tendaient à ce que les conseils paroissiaux pussent encore s'intéresser officieusement des affaires de divorce et de paternité dans les cas où ils le croiraient utile dans l'intérêt des bonnes mœurs. C'est pour faire droit à cette réclamation qu'on a ajouté ici le mot «officiel». On laisse entendre par-là qu'il n'est pas défendu aux conseils paroissiaux de chercher une conciliation des parties et à rétablir la paix dans un ménage divisé.

Je ferai encore observer que le décret ne concerne nullement la partie catholique du canton. Il s'applique seulement à l'ancien canton et à la partie protestante du Jura. Ici on avait promulgué dans le temps les lois consistoriales, et lorsque le code civil bernois fut promulgué, on oublia que les lois consistoriales étaient appliquées dans la partie protestante du Jura comme dans l'ancien canton et l'on n'y publia point

les dispositions du nouveau code bernois sur les matières qui nous occupent, et les lois consistoriales sur ces mêmes matières ne furent point légalement rapportées dans les districts protestants du Jura. Aussi y procéda-t-on différemment. Tandis que, par exemple, dans le district de Courtelary on appliquait les lois consistoriales encore pendant nombre d'années, on faisait application du code civil bernois dans le district de Moutier, où un pasteur avait traduit les dispositions du code sur la recherche en paternité et le divorce. Cependant, je crois qu'à Courtelary on a plus tard également appliqué le code civil bernois, et qu'ainsi l'uniformité a été rétablie par la pratique. Je recommande l'adoption de l'article premier du projet qui nous est soumis.

v. Buren. Sowohl der Herr Berichterstatter der Regierung, als der Herr Berichterstatter der Kommission sind auf die Bemerkungen eingegangen, die ich bei der ersten Berathung über die Stellung und Aufgabe der Kirchenvorstände gemacht habe. Ich halte aber dafür, man habe sie in der Anwendung doch nicht berücksichtigt.

Allerdings ist die geistliche Gerichtsbarkeit durch die Bundesverfassung aufgehoben; aber ich frage, ob dadurch auch der Artikel des bernischen Kirchengesetzes, der den Kirchgemeinderäthen u. A. «die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde» zur Pflicht macht, aufgehoben sei. Ganz sicher nicht. Nur insofern könnte man sagen, es sei diese Bestimmung aufgehoben, wenn eine kirchliche Gerichtsbarkeit damit verbunden wäre. Allein darum handelt es sich hier nicht, sondern es handelt sich darum, dass die Kirchgemeinderäthe in ihrer Stellung dahin zu trachten haben, dass in diesen peinlichen Angelegenheiten von Ehescheidungen und Vaterschaftssachen, und namentlich in den ersteren, eine Einwirkung stattfindet, nicht eine polizeiliche, richterliche, sondern eine theilnehmende, ernste, freundliche und mahnende, und dass auf diesem Wege doch irgend etwas zum Guten gemacht werden kann, werden Sie hoffentlich nicht bezweifeln.

Wenn man aber sagt, wie das vorliegende Dekret lautet, die Kirchgemeinderäthe seien aller ihrer bisherigen amtlichen Funktionen in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen enthoben, so sind sie auch der Funktionen enthoben, die ihnen das Kirchengesetz auferlegt. Diese Fassung ist also nicht die richtige und entspricht nicht dem Sinne, den man hineinlegen will.

Wie soll man da helfen? Ich glaube, die Sache ist ziemlich einfach. Lesen Sie das Dekret von Anfang bis zu Ende, so finden Sie wiederholt Bestimmungen des Civilgesetzbuches als aufgehoben erwähnt. Ich stelle deshalb den Antrag, einfach zu sagen: «Die Kirchgemeinderäthe sind aller ihrer bisherigen vom Civilgesetzbuche ihnen übertragenen Funktionen in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen enthoben.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann diesen Antrag deshalb nicht zugeben, weil die vorderberathenden Behörden nicht Gelegenheit gehabt haben, sich darüber auszusprechen. Er ist aber auch ganz unnütz; denn das Wort «amtlich» enthält jedenfalls

eben so viel und ist im Gegentheil der allgemeinere und populäre Ausdruck. Wenn man überhaupt in einzelnen Gemeinden Versuche machen will, wie es Herr v. Büren will, so hindert die Redaktion des Entwurfs nicht daran, so wenig als die Redaktion des Herrn v. Büren sie irgendwie fördern würde.

v. Büren. Nur ein kurzes Wort als Entgegnung. Just weil das Wort «amtlich» viel weiter geht, möchte ich es ersetzen. Mit dem Worte «amtlich» ist eben auch Dasjenige betroffen, was im Kirchengesetze enthalten ist, also eine der Aufgaben des Kirchengemeinderathes aufgehoben. Ich gebe vollständig zu, dass wegen einer Aenderung im Dekrete kein Kirchengemeinderath ein Mehreres leisten wird, als sonst. Aber der Grund, warum er etwas thut, liegt eben in der Pflicht, die er als Kirchengemeinderath zu erfüllen hat. Nun möchte ich dies nicht unmöglich machen durch ein Dekret, welches sagt: Du, als Kirchengemeinderath darfst das nicht. Dies geht zu weit und ist gegen den Sinn der Verhandlungen und das Votum des Berichterstatters des Regierungsrathes. Ich bleibe also bei meinem Antrage und gewärtige den Erfolg.

Rapporteur de la commission. La proposition de M. de Büren ne parlant pas des fonctions attribuées à ces fonctionnaires par le code civil, elle tend uniquement à conserver les dispositions de la loi sur l'organisation des cultes relatives aux attributions des conseils paroissiaux. Je peux donc parfaitement consentir à cette proposition, mais la commission ne l'ayant point discutée, je ne puis y adhérer qu'en mon nom personnel.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs	. 57 Stimmen.
Für den Antrag v. Büren	. . . 33 »

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der ursprüngliche Entwurf enthielt als § 2 folgende Bestimmung: «An die Stelle der in Satz. 125 und 126 des Civilgesetzbuches zur Entgegennahme von Einstellungs- und Scheidungssachen und zur Verhandlung derselben vorgesehenen Chorgerichte (Kirchenvorstände, Kirchengemeinderäthe) treten die Präsidenten der betreffenden Amtsgerichte, resp. deren gesetzliche Stellvertreter.»

Man war von vorneherein einmüthig, dass diese Funktionen, insofern sie eben gesetzliche Bedeutung als Aussöhnungsversuch haben, Niemanden anders übertragen werden können, als dem betreffenden Präsidenten des Amtsgerichtes oder seinem Stellvertreter. Es ist dies bereits auch in der Praxis angenommen worden, und in Folge des Urtheils des Bundesgerichts herrscht darüber gar kein Zweifel mehr. Deshalb ist von Seiten der Kommission beantragt worden, diesen Artikel als unnöthig auszulassen, und

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

der Regierungsrath hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

An seine Stelle käme nun der alte Art. 3. Dieser lautet in der neuen Redaktion des Regierungsrathes gleich, wie im ursprünglichen Entwurfe, nur mit dem Unterschiede, dass es, statt «resp. deren gesetzliche Stellvertreter» nun heisst: «oder ein von dieser Behörde zu bezeichnendes Mitglied derselben». Es hätte dies zur Folge, dass da, wo die Verhältnisse es mit sich bringen, nicht der Präsident selber oder der Vicepräsident des Einwohnergemeinderathes, sondern ein besonderes von diesem zu bezeichnendes Mitglied die betreffenden Funktionen zu versehen hätte. Es ist dieser Wunsch von verschiedenen Seiten, und wenn ich nicht irre, auch von Herrn v. Büren geltend gemacht worden, und der Regierungsrath hat keinen Anstoss genommen, die Redaktion entsprechend abzuändern.

Die Hauptdifferenz liegt nun aber im Antrage der Kommission, die am Platze der erwähnten Redaktion setzen will: «treten die Civilstandsbeamten des betreffenden Kreises, resp. deren gesetzliche Stellvertreter».

Es ist dies der Antrag, der bereits bei der ersten Berathung von Herrn Bühlmann gestellt wurde. In der Vorberathung durch den Regierungsrath war die Frage auch schon besprochen worden, und ich habe Ihnen im einleitenden Berichte in der November-sitzung die Gründe auseinander gesetzt, warum der Regierungsrath daran festhalten zu sollen geglaubt hat, dass man den Einwohnergemeinderathspräsidenten oder ein anderes Mitglied des Gemeinderathes für diese Funktionen bezeichne.

Es ist namentlich geltend gemacht worden, dass die Civilstandsbeamten sich vielleicht nicht überall ganz dazu eignen würden, während gerade der Gemeinderathspräsident durch seine besondere Stellung ganz geeignet erscheine, diese Vorkehren zu treffen, Mittheilungen von schwangeren Weibspersonen entgegenzunehmen u. s. w., indem er vielleicht mit den Verhältnissen vertrauter sei, diesen Weibspersonen wohl auch mehr Vertrauen einflösse und vielleicht auch die Sache mit mehr Würde und Einsicht behandeln werde, als es allfällig von einem Theile der Civilstandsbeamten geschehen würde.

Ich habe indessen, um auch die Stimmung des Landes hierüber kennen zu lernen, ein Kreisschreiben an die sämtlichen Gemeinderäthe erlassen und sie ersucht, sich über diesen Punkt auszusprechen. 65 Gemeinderäthe haben sich nun dahin ausgesprochen, es möchte der Einwohnergemeindepräsident mit diesen Funktionen betraut werden, 135 hingegen haben sich für die Civilstandsbeamten ausgesprochen, 20 haben noch anderweitige Vorschläge gemacht, und von 135 ist gar keine Antwort eingelangt.

Diese Zahlen geben also eigentlich kein ganz richtiges Verhältniss, indem man nicht recht weiss, wozu die 135 Gemeinderäthe, die nicht geantwortet haben, stimmen, und je nachdem die Mehrheit für das Eine oder Andere ausfällt. Immerhin haben sich die grosse Mehrzahl derjenigen, die geantwortet haben, für die Civilstandsbeamten ausgesprochen.

Natürlich ist dabei ein Umstand nicht zu vergessen. Es ist klar, dass, wenn man die Herren Gemeindepräsidenten selber fragt, was sie lieber wollen,

die meisten sagen werden: Wir wollen lieber, dass die Sache durch die Civilstandsbeamten besorgt wird, als durch uns. Allein dies kann schliesslich doch keinen Grund dafür bilden, dass es besser sei, wenn die Civilstandsbeamten die Sache machen. Ich persönlich halte immer noch dafür, dass die Gemeinderathspräsidenten, oder ein anderes geeignetes Mitglied des Gemeinderathes besser dazu passen würden.

Wir haben uns nun gleichwohl in der Kommissionsberathung dahin verständigt, die Civilstandsbeamten vorzuschlagen; allein im Schosse des Regierungsrathes ist dies auf entschiedenen Widerspruch gestossen, so dass der Antrag des Regierungsrathes und der der Kommission einander entgegenstehen.

Ich muss noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der hiebei, wenn auch nicht der Hauptsache nach, doch einigermaßen eingeleuchtet hat. Es fragt sich nämlich, wie es sich dann mit der Bezahlung der Civilstandsbeamten verhalten würde.

Sie könnten vielleicht für einzelne dieser Funktionen Gebühren verlangen; allein diese würden jedenfalls nur unbedeutend sein, und andere Funktionen müssten absolut unentgeltlich geschehen. In vielen Fällen würde gar keine oder nur mit grosser Mühe eine Entschädigung erhältlich sein, indem man es hier meistens mit Personen zu thun hat, die nicht im Stande sind, etwas zu bezahlen. Dies würde dann möglicherweise von Seiten der Civilstandsbeamten zu neuen Reklamationen um Vermehrung des Staatsbeitrages an ihre Besoldungen u. dgl. führen. Dies hat namentlich den Herrn Finanzdirektor, der leider wegen Unwohlsein abwesend ist, bewogen, mit aller Entschiedenheit daran festzuhalten, dass die Gemeinderathspräsidenten mit diesen Funktionen betraut werden.

Ich will es der Behörde überlassen, zu entscheiden, wie sie es für gut findet, und gewärtigen, was allfällig noch für Gründe zu Gunsten der Civilstandsbeamten angeführt werden. Immerhin halte ich dafür, dass es aus verschiedenen Gründen vorzuziehen wäre, wenn die Gemeindepräsidenten sich entschliessen könnten, ihr eigenes Ich bei dieser Gelegenheit zu vergessen und diese Funktionen zu übernehmen.

Rapporteur de la commission. La commission propose de modifier la dernière partie de l'art. 2 et de dire que les officiers de l'état civil et non pas les maires des communes sont chargés de remplir les fonctions dont il s'agit ici. J'ai déjà indiqué en partie les motifs pour lesquels la commission pense que les officiers de l'état civil sont plus aptes que les présidents des communes à remplir ces fonctions. Je ferai encore remarquer que par exemple dans le Jura vous avez une quantité de très petites communes dont les maires ne peuvent avoir aucune idée de ces choses. Ils ne connaissent pas les dispositions du code civil bernois, et ils ont seulement quelques notions du code civil français. On ne peut pas exiger d'eux que dans des cas qui n'arrivent peut-être qu'une fois en 3 ou 4 années, ils consultent un avocat pour savoir comment s'y prendre. Je suppose qu'il existe aussi dans l'ancienne partie du canton des petites communes, dont les maires ne connaissent pas fort bien les lois. D'un autre côté, il faut admettre que l'officier de l'état civil dont la nomination se fait

par la paroisse et est soumise à l'approbation du gouvernement, est un homme capable.

En ce qui concerne l'influence à exercer sur les parties, je crois que l'officier de l'état civil en aurait d'avantage que le maire d'une petite commune qui est ordinairement le voisin des parties.

M. le rapporteur du gouvernement nous a dit qu'on avait demandé l'avis des communes sur cette question. J'ai ignoré cela parce que je n'ai pas assisté à la dernière séance de la commission. Qu'est-ce que les communes ont répondu? La grande majorité s'est prononcée en faveur des officiers de l'état civil. M. le rapporteur objecte qu'on ne sait pas dans quelle catégorie il faut classer les communes qui n'ont donné aucune réponse à la circulaire de la Direction de la justice et police. Selon moi, on doit admettre qu'elles se rangent à l'avis de la majorité des autres communes ou à la décision du Grand Conseil. On ne peut donc pas compter leurs voix, et il faut dire que la majorité des communes préfère que les officiers de l'état civil soient chargés de ces fonctions.

En ce qui concerne les frais, je ne crois pas que nous ayons à craindre une dépense à la charge de l'Etat. Dans les cas de divorce et de séparation de corps, on lance des citations pour lesquelles il est prévu des émoluments. De même, il est permis de percevoir des émoluments pour les audiences et le certificat de non-conciliation. En ce qui concerne les affaires de paternité, on n'a, il est vrai, pas perçu jus'qu'ici des émoluments, au moins pas dans le Jura. Mais je crois que les émoluments qui peuvent être perçus dans des cas de divorce et de séparation de corps, forment une indemnité suffisante pour les officiers de l'état civil. Je vous recommande donc l'adoption de la proposition de la commission.

Trachsel in Niederbütschel. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Art. 2 blos von der Entgegennahme von Vaterschaftsklagen handelt. Nun ist es gar oft der Fall, dass schwangere Weibspersonen keine Anzeige machen, was dann oft zu Verbrechen, wie Abtreibung, und sogar Kindsmord Anlass gibt. Ich glaube daher, es sollte darauf Rücksicht genommen werden, und in dieser Beziehung würde ich dem Vorschlage des Regierungsrathes den Vorzug geben, weil der Gemeindepräsident die Mitglieder des Gemeinderathes zur Seite hat, die ihm in grösseren Gemeinden behülflich sein können, während es einem einzelnen Civilstandsbeamten unmöglich ist, die nöthige Aufsicht zu führen.

Wytttenbach. Ich erlaube mir ein Wort nach zwei Richtungen hin, erstlich in Betreff der Frage, wer in Zukunft die Vaterschaftsklagen entgegennehmen soll, und zweitens in Betreff der Redaktion.

Was die erste Frage anbelangt, so schliesse ich mich aus voller Ueberzeugung dem Antrage der Kommission an. Ich führe zur Unterstützung hauptsächlich zwei Gründe an.

Erstens die Natur der Sache. Bis dahin sind die derartigen Verhandlungen kirchgemeindeweise organisiert gewesen. Wenn wir nun nach dem Vorschlage der Regierung vorgehen und die Angelegenheit den Einwohnergemeinderathspräsidenten übertragen, so

entsteht dadurch gewissermassen eine neue Kreiseinteilung. Ich halte es aber nicht für gut, ohne zwingende Gründe von der bisherigen Territorialeinteilung abzugehen.

Ein zweiter Grund ist der, dass ich glaube, wenn die Einwohnergemeindepräsidenten mit den daherigen Verhandlungen beauftragt werden, so werden die Gerichtspräsidenten viel und oft in den Fall kommen, unvollständige Akten zur Vervollständigung zurückschicken zu müssen. Die Gerichtspräsidenten klagen ohnehin, dass sie mit ihrer Zeit nicht auskommen können, und sie werden es daher nicht gerne sehen, wenn man ihnen noch mehr Arbeit, die als eine unnütze betrachtet werden kann, auferlegt.

Was nun die Redaktion anbetrifft, so redet der Art. 2 nur von Vaterschaftsklagen. Nun glaube ich, dieser Ausdruck sei mit der Terminologie des Civilgesetzbuches nicht ganz im Einklange. Die Vaterschaftsklage im Sinne des Civilgesetzbuches ist diejenige Klage der Mutter, die gemäss Satzung 182 des Civilgesetzbuches erst nach der Standesbestimmung des Kindes angestellt werden kann, und die die Verurtheilung des geständigen oder überwiesenen Vaters zu Alimentationsleistungen bezweckt. Ich möchte deshalb beantragen, in Zeile 3 das Wort «Vaterschaftsklagen» durch «Schwangerschaftsanzeigen» und in Zeile 4 das Wort «denselben» durch «Vaterschaftsklagen» zu ersetzen.

v. Büren. Ich habe aus mehreren Voten entnommen, dass man dafür hält, die Civilstandsbeamten seien weitaus kapabler, als die Gemeindepräsidenten. Allein so sattelfest können Sie darauf nicht abstellen. Es können Fälle vorkommen, wo die Civilstandsbeamten für diese Aufgabe absolut ungeeignet sind.

Andererseits finde ich es aber nicht passend, dass man den Gemeinderath bindet, eine Person aus seiner Mitte zu nehmen. Man sollte ihm vielmehr die Freiheit lassen, eine passende Persönlichkeit zu bezeichnen, wo er sie findet.

Es sind zwei Bedingungen erforderlich, um eine Persönlichkeit für diese Aufgabe geeignet zu machen, nämlich erstens, dass die Persönlichkeit überhaupt tüchtig sei, und zweitens, dass sie durch ihre übrigen Beschäftigungen nicht gehindert sei, die Aufgabe zu übernehmen. Es lässt sich nicht läugnen, dass wenigstens in grösseren Ortschaften diese Aufgabe die betreffende Person ziemlich in Anspruch nehmen wird, und man wird daher gut thun, Jemanden zu wählen, der einige Zeit verfügbar hat.

Das Richtige schiene mir daher, zu sagen: «der Präsident des Gemeinderathes oder ein von dieser Behörde zu bezeichnender Stellvertreter». Wenn der Gemeinderath findet, der Civilstandsbeamte eigne sich vorzüglich dazu, gut; sonst aber soll er eine andere taugliche Person innerhalb oder ausserhalb der Behörde wählen können. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den letzten Antrag betrifft, so glaube ich doch, man sollte diese Bestimmung nicht allzu sehr ausdehnen, und möchte also vor dem Antrage warnen. An einzelnen Orten könnte dieser Vorschlag ganz gut herauskom-

men; aber unter Umständen könnte es auch wieder Fälle geben, die in Verlegenheit setzen würden. Ich will jetzt nicht darauf eintreten, aber ich sehe diese Fälle bereits vor mir und muss deshalb auf dem Antrage des Regierungsrathes beharren.

Was den Antrag des Herrn Wytttenbach anbelangt, so sehe ich kein Hinderniss, seine Redaktion zu acceptiren, obschon ich glaube, es komme ziemlich auf's Gleiche heraus. Im ersten Entwurfe ist nämlich in Art. 3 auch die Satz. 183 des Civilgesetzbuches angeführt worden, und diese redet von der eigentlichen Klage der Mutter, indem sie sagt: «Die Mutter des unehelichen Kindes hat die Wahl, ihre Klage bei dem Chorgerichte, in dessen Gerichtsbezirke sie niedergekommen, oder bei demjenigen ihres Heimortorts anzubringen.»

In der zweiten definitiven Redaktion hat man nun diese Satzung nicht mehr aufgenommen, indem man gefunden hat, man wolle diejenigen Satzungen, die von der eigentlichen Klage reden, nicht hineinziehen, sondern nur diejenigen, die die vorbereitenden Massregeln besprechen, also die Satzung 173, die vorschreibt, binnen welcher Frist die Weibsperson ihre Schwangerschaft anzeigen soll, die Satzung 175, die sagt, dass das Chorgericht diese Mittheilung entgegennehmen und protokolliren soll, die Satzung 176, die das weitere Verfahren vorschreibt und namentlich auch die Stellung des Pfarrers näher bespricht, die Satzung 177, die das Verfahren vorschreibt, wenn der Beklagte in einer andern Gemeinde wohnt, und endlich die Satzung 178, welche sagt: «Die Weibsperson soll die Bescheinigung der Zeit ihrer Niederkunft binnen der Frist eines Monats dem Ehegerichte zustellen, worauf dieses eine Abschrift davon dem Beklagten mittheilt und die Akten dem Ehegerichte übermacht.»

Es handelt sich also in allen diesen Satzungen rein nur um die vorbereitenden Schritte und in keiner Weise um das Klagrecht. Wenn man nun glaubt, dass der Ausdruck «Vaterschaftsklagen» nicht ganz korrekt sei, so mag man ihn abändern; es versteht sich aber von selbst, dass der betreffende Beamte, sei es der Gemeindepräsident, oder der Civilstandsbeamte, nicht weiter gehen wird, als es in den angegebenen Satzungen vorgesehen ist.

Rapporteur de la commission. M. Wytttenbach trouve que cet article n'est pas bien rédigé (sa proposition ne concerne pas le texte français). Il trouve qu'il faut remplacer dans le texte allemand le mot «Vaterschaftsklage» par «Schwangerschaftsanzeige», déclaration de grossesse. Mais ce sont justement les articles 173, 175, 176, 177 et 178 du code civil, articles qui sont cités ici, qui prévoient toutes ces formalités et le fonctionnaire que nous désignerons verra par ces articles ce qu'il a à faire. Je crois donc que la proposition de M. Wytttenbach n'a pas sa raison d'être. En ce qui concerne la proposition de M. de Büren, j'estime que, si le conseil municipal a le choix entre tous ses membres, il devrait y trouver une personne propre pour remplir ces fonctions. Je crois dès lors que la rédaction proposée par la commission ou éventuellement celle du gouvernement suffirait.

Reisinger. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat vorhin gesagt, wenn man den Antrag des Herrn v. Büren annähme, so sähe er darin grosse Bedenken. Ich glaube dies nicht. Die Gemeindebehörden übertragen doch noch ganz anders wichtige Funktionen, als Entgegennahme von Schwangerschaftsanzeigen und Vaterschaftsklagen. Sie haben namentlich in grösseren Ortschaften sehr wichtige Beamten zu vergeben, und ich glaube deshalb, man könne es ganz gut den Gemeinderäthen überlassen, eine geeignete Person für diese Funktionen zu bezeichnen.

Abstimmung.

1. Eventuell, für die Redaktion des Entwurfs	Entwurf
Für den Antrag v. Büren	Minderheit.
2. Eventuell, für die Redaktion des Entwurfs	Mehrheit.
Für den Antrag Wytttenbach	43 Stimmen.
3. Definitiv, für den Artikel des Entwurfs, mit den angenommenen Modifikationen	70 Stimmen.
Für den Abänderungsantrag der Kommission	Mehrheit.
	Minderheit.

§ 3.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes Artikel 4 war im ursprünglichen Entwurfe nicht enthalten. Es betrifft derselbe die Satz. 127, Ziff. 2 des Civilgesetzbuches, wonach in Ehescheidungsangelegenheiten keine Partei zu einem Eide angehalten werden darf.

Ich habe bereits bei der erstmaligen Berathung darauf hingewiesen, dass man bei Anlaß des Kirchengesetzes und der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben hat, ohne genau zu überlegen, was Alles man eigentlich damit aufhebt, und namentlich ohne dafür einen gewissen Ersatz zu bieten.

So hat man bei Anlass des Kirchengesetzes als aufgehoben erklärt sämtliche Artikel des zweiten Titels des ersten Theils des Personenrechts (Satz. 29—142), mit Ausnahme der zweiten Abtheilung des vierten Abschnitts (Satz. 88—107), handelnd von dem ehelichen Güterrechte, und in der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe hat man, nur mit dem milderem Ausdrucke «soweit widersprechend» wiederum aufgehoben den nämlichen Titel des Civilgesetzbuches, jedoch hier nun ausgenommen erstens die Satzungen 47—50, zweitens die Satz. 82—107 über die Wirkungen der Ehe in Ansehung des Vermögens, drittens das Verfahren bei

Eheinsprüchen und Nichtigkeitserklärungen im dritten Abschnitte, und viertens eine Reihe weiterer Satzungen.

Nun war die Folge die, dass die Frage entstand, ob man wirklich Ehegatten zum Eide anhalten könne. Es wurde darüber ein Befinden eingeholt von der Kommission, welche für die Revision der Gesetzgebung, namentlich der Gerichtsorganisation niedergesetzt worden ist. Diese Kommission hat sich einstimmig dahin ausgesprochen, dass es im höchsten Grade bedauerlich wäre, wenn diese Bestimmung so ausgelegt würde, dass der Eid in Zukunft zulässig wäre. Man hat auch die Ansicht des Obergerichtes eingeholt. Dasselbe hat sich aber, weil gerade ein sachbezoglicher Prozess bei ihm hängig war, in diesem Stadium der Frage nicht gerne darüber ausgesprochen. Seit der letzten Berathung hat nun das Obergericht sein Urtheil gefällt, und zwar in dem Sinne, dass der Eid nicht zulässig sei. Ich erlaube mir, Ihnen ein Motiv dieses Urtheiles mitzutheilen. Es lautet:

«Das vom Grossen Rathe am 30. Oktober 1873 erlassene Kirchengesetz wurde vom Volke am 18. Januar 1874 angenommen und ist nach § 54 dieses Gesetz am letztern Tage in Kraft getreten; da das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe aber erst mit dem 1. Januar 1876 Gesetzeskraft erhielt, so würde die wörtliche Interpretation des aus dem Zusammenhange gerissenen Schlusssatzes von § 55 des erwähnten Kirchengesetzes zu der mit der Aufgabe des Gesetzgebers kaum vereinbaren Konsequenz führen, dass vom 18. Januar 1874 hinweg bis zum 31. Dezember 1875 gar kein Ehegesetz im Kanton Bern gegolten hätte, dass namentlich die Satz. 82—87 C. betreffend die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten, das Verbot der eigenmächtigen Trennung der Ehe u. s. w., sowie auch die Pflichten der Geistlichen zur Führung der Parochialbücher infolge Aufhebung der Predigerordnung (§ 55, 8. Kirchengesetz) während jenes Zeitraumes nicht mehr existirt hätten, obwohl sämtliche Richter und Gerichte des Kantons Bern mit Ausnahme des katholischen Jura, für welchen eine eigene Verordnung erlassen worden war, das bernische Civilgesetz über Ehe u. s. w. ohne weiters zur Anwendung brachten,

«derselbe Grosse Rath des Kantons Bern, welcher das erwähnte Kirchengesetz erliess, hat in den beiden Vollziehungsdekreten zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 25. November 1875, 23. November 1877 und 1. Februar 1878, § 19, erklärt: «Auf den gleichen Zeitpunkt (1. Januar 1876) treten alle mit jenem Bundesgesetz und mit gegenwärtigem Vollziehungsdekret im Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung ausser Kraft. Namentlich werden, soweit widersprechend, aufgehoben:

«der zweite Titel des I. Theils des Civilgesetzbuches, handelnd von dem Eherechte, mit Ausnahme der Satz. 47—50, 82—107, 64—81, 129, 130, 136 bis 140 C.», woraus unzweifelhaft hervorgeht, dass es ganz und gar nicht in der Absicht des bernischen Grossen Rathes lag, durch den § 55 des Kirchengesetzes den ganzen zweiten Titel des I. Theiles des bernischen Civilgesetzbuches, also die Satz. 29—142 C., mit alleiniger Ausnahme der Satz. 88—107 C., schon mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes (18. Januar 1874) als aufgehoben zu erklären;

«dass zwar die Satz. 127, 2 C. nicht unter den in jenen Vollziehungsdekreten ausdrücklich als nicht aufgehoben erklärten Satzungen steht;

«dass aber das Verbot der Eideszuschreibung in Ehescheidungssachen weder mit dem Bundesgesetz über Civilstand und Ehe, noch mit den kantonalen Vollziehungsdekreten im Widerspruche steht;

«dass sich vielmehr die Unzulässigkeit des Parteioides in Ehescheidungsstreitigkeiten nicht sowohl aus der in frühern Zeiten vorherrschenden Theorie über die rechtliche Natur der Ehe, als ganz besonders aus den eigenthümlichen Rechtsverhältnissen der Ehegatten, unter sich erklären lässt;

«dass die X. X. ihrer Appellationserklärung in Betreff der nicht zum Beweise ausgehobenen Art. 21 und 32 keine weitere Folge gegeben hat;

«in Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils erkennt:

«dem Beklagten ist das Rechtsbegehren seiner Beweiseinrede zugesprochen.»

Also auch das Obergericht hat sich nun in seinem Spezialentscheide in diesem Sinne ausgesprochen. Soweit mir bekannt, ist überhaupt die vorliegende Bestimmung von Niemanden bestritten worden, sondern man ist allseitig einverstanden, dass die Satz. 127 in Kraft bleiben soll.

Rapporteur de la commission. Dans un décret sur l'exécution de la loi sur l'état civil et le mariage, on a, par inadvertance, déclaré comme abrogé l'article 127 du code civil bernois qui porte que les procédures en matière de divorce et de séparation de corps s'instruisent comme en matière civile avec trois exceptions. La première et la dernière de ces exceptions n'ont plus de portée parce que le nouveau code de procédure, contrairement à l'ancien, en a fait la règle et qu'elles devraient être appliquées même après abrogation de l'art. 127. Mais c'est autre chose en ce qui concerne la seconde exception qui porte que les parties ne doivent pas être admises à se servir du serment comme moyen de preuve dans les procès en divorce. Cette disposition est très-importante. Un procès s'étant engagé, on a voulu déférer le serment à une partie. Le président du tribunal voyant que l'art. 127 est abrogé, a admis qu'en matière de divorce et de séparation de corps le serment n'est pas exclus tandis que la cour d'appel et de cassation s'est prononcé pour l'opinion contraire par des motifs dont M. le rapporteur du gouvernement vient de donner lecture.

Le gouvernement et la commission estiment que dans des cas de cette nature, il ne devrait pas être permis de déférer le serment à une partie. Il s'agit ici de relations et confidences bien intimes entre époux sur lesquelles il serait souvent plus ou moins scandaleux de faire prêter un serment. C'est pourquoi le gouvernement et la commission croient qu'il est convenable de maintenir cette défense et de décréter qu'elle doit rester en vigueur en rectifiant l'erreur qui avait été commise en déclarant abrogé l'art. 127 en question.

§ 4 wird genehmigt.

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 5 lautete ursprünglich folgendermassen: «Der Art. 115, Ziff. 1 des Civilprozessgesetzbuches wird folgendermassen abgeändert: 1. Die Streitigkeiten in Vaterschaftssachen, für welche die Erscheinung vor dem Gemeinderathspräsidenten, und die Streitigkeiten in Ehesachen, für welche die Erscheinung vor dem Amtsgerichtspräsidenten den Aussöhnungsversuch vertritt.» Aus den gleichen Gründen, aus denen bereits § 2 gestrichen worden ist, hat man auch in diesem Artikel den Passus weggelassen, der Bezug hat auf die Streitigkeiten in Ehesachen, indem man auch da als selbstverständlich annimmt, dass in solchen Streitigkeiten der Aussöhnungsversuch vor dem Amtsgerichtspräsidenten stattfinden soll. Es würde sich also § 5 darauf reduzieren, zu bestimmen, der Art. 115, Ziff. 1, des Civilprozesses sei dahin abzuändern, dass in Streitigkeiten in Vaterschaftssachen die Erscheinung vor dem Gemeindevorstand den Aussöhnungsversuch vertrete. Natürlich muss man, gemäss dem Beschlusse in § 2, auch hier bestimmen, dass der Präsident des Gemeinderathes oder ein von dieser Behörde zu bezeichnender Stellvertreter diese Funktionen übernehmen solle; denn sonst würde das ganze Dekret auf den Kopf gestellt.

Rapporteur de la commission. L'art. 115, chiffre 1, du code de procédure civile portait que dans les contestations en matière de paternité, la tentative de conciliation devant le juge de paix est remplacée par la comparution devant le conseil de paroisse. Or, on est obligé de remettre ces fonctions, comme on l'a fait à l'art. 2 du présent décret, aux présidents des communes soit à la personne désignée par le conseil communal puisque les conseils de paroisse ne peuvent plus s'en occuper officiellement.

A cette occasion il me vient une idée que je trouve assez importante pour être communiquée au Grand Conseil. La loi fédérale sur l'état civil et le mariage est applicable non pas seulement à la partie protestante, mais aussi à la partie catholique du canton. D'un autre côté, les dispositions du code civil bernois ne sont pas en vigueur dans le Jura catholique. Il faut donc se demander s'il est convenable de défendre l'usage du serment dans la partie protestante et de l'admettre dans la partie catholique du canton. Il est évident que dans le Jura catholique le code de procédure civile permettant de déférer le serment aux parties, fera règle et que ce que nous ne voulons pas pour la partie protestante pourrait se faire dans les districts catholiques. Je ne veux faire aucune proposition, mais il serait peut-être convenable de renvoyer cette question à l'examen du gouvernement.

Les efforts qu'on fait en vue d'obtenir une seule législation pour tout le canton, sont un nouveau motif pour admettre l'uniformité parfaite sur le point qui nous occupe.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, die Art und Weise, wie Herr Boivin seinen Antrag behandeln möchte, sei nicht ganz correct. Wir haben es hier lediglich zu thun 1) mit der Aufhebung gewisser Artikel unseres bernischen Civilgesetzbuches

und 2) mit der Interpretation gewisser Bestimmungen. Nun ist die von Herrn Boivin aufgeworfene Frage ganz neu und hängt nicht zusammen mit den im Dekret aufgeführten Artikeln. Ich glaube daher, man sollte sie ganz unabhängig vom vorliegenden Dekret untersuchen und eventuell darüber eine besondere Vorlage bringen. Dieses Verfahren wäre correcter, abgesehen davon, dass es wünschenswerth ist, dass das vorliegende Dekret einmal zu Ende berathen werde.

Rapporteur de la Commission. Je ne m'oppose pas à ce mode de procéder.

§ 5 wird genehmigt in dem Sinne, dass er mit § 2 in Uebereinstimmung gebracht werden soll.

§ 6.

Genehmigt.

Eingang.

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen oder Zusätze vorzuschlagen wünsche, wird kein bezüglicher Antrag gestellt, und es folgt daher die

Generalabstimmung:

Für Annahme des Dekretes, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist Mehrheit.

Präsident theilt mit, dass ein neues Geschäft, ein Antrag des Regierungsrathes über Auszahlung der Staatssubvention an die *Emmenthalbahn*, eingelangt sei.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Grellingen.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* wird der Gemeinde Grellingen gegenüber Herrn Const. Schmidlin, von Basel, das Recht der zwangsweisen Erwerbung eines durch die beiliegenden Pläne näher bezeichne-

ten Stückes Gartenland von 9923 □' Flächeninhalt, welches für den dortigen Schulhausbau unentbehrlich ist, ertheilt.

Strafnachlassgesuche

1) der Luise *Struchen*, geb. Schori, von Täuffelen, wegen Gehülffenschaft bei Raub, Prostitution und Konkubinats von den Assisen des IV. Bezirks am 7. April 1876 zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Auf den Antrag des Regierungsrathes wird derselben der Rest dieser Strafe erlassen;

2) des Henry *Johnson*, angeblich amerikanischen und englischen Bürgers, am 16. Januar 1880 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahls und Diebstahlsbegünstigung zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Dem Antrage des Regierungsrathes entsprechend, erlässt der Grosse Rath dem Petenten das letzte Viertel seiner Strafe;

3) des Polibius *Widmer*, von Signau, Graveurs, am 11. August 1880 von korrekzionellen Richter von Thun wegen Konkubinats zu 10 Tagen Gefangenschaft verurtheilt. Der Antrag des Regierungsrathes, dem Widmer den Rest seiner Strafe zu erlassen, wird vom Grossen Rathe genehmigt;

4) des Ulrich *Riesen*, Dachdeckers, im Pfaad, Gemeinde Guggisberg, am 11. März 1881 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen unbefugten Kleinverkaufs geistiger Getränke zu einer Busse von Fr. 100, zu den Kosten im Betrage von Fr. 67. 85 und zur Nachbezahlung der Patentgebühr von Fr. 250 verurtheilt. Der Grosse Rath erlässt auf den Antrag des Regierungsrathes dem Petenten von der ihm auferlegten Patentgebühr den Betrag von Fr. 200;

5. des Constant *Tallat*, von Vendelincourt, am 21. August 1868 von den Assisen des V. Geschwornenbezirks wegen Mordes, begangen an seinem Bruder, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Der *Regierungsrath* stellt den Antrag, den Petenten für den Rest seiner Strafzeit auf Wohlverhalten hin zu begnadigen und dem Regierungsrath zu überlassen, den Zeitpunkt des Beginns der bedingten Entlassung festzusetzen.

v. *Wattenwyl*, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Fall bietet sehr interessante Momente dar, namentlich ist er auch mit Rücksicht auf die Todesstrafe von Interesse. Wir haben es mit einem Brudermörder zu thun, der unter Umständen verurtheilt worden ist, die es mir unbegreiflich erscheinen lassen, dass die Geschwornen mildernde Umstände angenommen haben. Wahrscheinlich haben sie es gethan, damit nicht die Todesstrafe angewendet werde. Tallat hat, wie er schliesslich bekannte, seinen Bruder mit einer Kugel niedergeschossen, und zwar befand sich derselbe wahrscheinlich in liegender Stellung. Ueber die Beweggründe zu dieser That herrschte lange ein eigenthümliches Dunkel, und die damaligen Akten

geben darüber keine rechte Auskunft. Zuerst wurde behauptet, der Getroffene sei im Kampfe mit Frevlern gefallen. Bei näherer Besichtigung auf Ort und Stelle hat es sich aber sofort gezeigt, dass diese Behauptung nicht begründet sei. Sodann wollte man einen Selbstmord vorschützen, aber auch das stellte sich als unrichtig heraus, indem namentlich der ärztliche Befund die Unmöglichkeit der Annahme eines Selbstmordes nachwies. Schliesslich legte Tallat ein Bekenntniss ab und sagte, er habe mit seinem Bruder Streit gehabt, und da sie beide ihre Gewehre im Walde bei sich gehabt, habe er das seinige ergriffen und auf den Bruder abgefeuert. Daraufhin wurde Tallat zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt. Diess geschah im Jahre 1868.

Wir glauben nun, dem Grossen Rathe die bedingte Begnadigung des Tallat vorschlagen zu sollen. Letzterer war früher durchaus gut beleumdet, und es ist ihm von der Gemeindsbehörde ein gutes Zeugniss ausgestellt worden. Tallat hat nun in letzter Zeit über die ganze Sache Licht verbreitet. Er hat nämlich ausgesagt, dass er die That im Momente der höchsten Aufregung, gewissermassen im Zustande der Nothwehr begangen habe. Sein Bruder habe sich nämlich in einem unerlaubten Verhältnisse mit seiner Frau befunden. Schliesslich habe er ihn in flagranti ertappt und bei diesem Anlasse auf ihn geschossen. Natürlich ist diese That nicht entschuldbar und immerhin eine arge Ueberschreitung von seiner Seite. Indessen würde vielleicht noch Mancher in dieser Lage sich zu einer ähnlichen That hinreissen lassen. Da im Uebrigen der Mann gut beleumdet, also keine Gefahr vorhanden ist, dass er seinen Nebenmenschen irgendwie gefährlich werden könne, glauben wir, ihn unter der Bedingung begnadigen zu können, dass, wenn er sich nicht gut aufführt, er wieder in das Zuchthaus zurückkehren muss.

Man würde diesen Antrag nicht zu stellen gewagt haben, wenn nicht vorher durch den Regierungsstatthalter von Pruntrut über diese Angelegenheit ganz genaue Erkundigungen eingezogen worden wären, welche die nachträglichen Angaben des Tallat als richtig erscheinen lassen. Aus den Angaben einer Anzahl Personen, welche, nachdem nun Frau Tallat gestorben ist, Eröffnungen machten, die sie bei Lebzeiten derselben nicht gerne gemacht, hat sich ergeben, dass dieselbe eine höchst leichtsinnige Person war. Trotzdem ihren Mann das schwere Unglück getroffen, hat sie in kurzer Zeit nach einander zwei uneheliche Kinder bekommen, das eine von einem Neffen des Verurtheilten. Letzterer ist nun bald dreizehn Jahre im Zuchthause gesessen, und ich glaube, es könne ihm bei den obwaltenden Umständen der Rest der Strafe unter der genannten Bedingung erlassen werden.

Ich mache noch darauf aufmerksam, dass nächstens ein Begnadigungsgesuch eines Gattenmörders vorgelegt werden wird, der schon mehrmals mit Strafnachlassgesuchen eingekommen ist, bei welchem aber auf Abweisung angetragen werden wird, weil er stets seine Schuld in Abrede stellt. Dort sind also die Umstände ganz anders als im vorliegenden Falle. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Schluss der Sitzung um 1³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Freitag den 13. Mai 1881.
Vormittags 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Michel*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 226 Mitglieder anwesend; abwesend sind 26, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Baume, Etter, Haslebacher, Hofer in Diesbach, Lanz in Wiedlisbach, Ritschard, Rosselet, Sahli, v. Sinner Rudolf, Studer, Zeller, Zumwald, Zürcher; *ohne* Entschuldigung: die Herren Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Blösch, Fleury, Gasser, v. Grafenried, Haldi, Kohli, Rebetez in Bassecourt, Rem, Sommer, Winzenried, Zehnder.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung :

Finanzausweis der Brünigbahn.

(Siehe Nr. 15, 16 und 17 der Beilagen zum Tagblatte von 1881.)

Präsident. Es ist in dieser Angelegenheit gestern ein Antrag der Staatswirthschaftskommission ausge-theilt worden, der dahin geht, es sei dieselbe auf eine spätere Session zu verschieben. Dieser Antrag ist somit eine Ordnungsmotion, und es würde die Verhandlung ohne Zweifel abkürzen, wenn, statt materiell auf die Angelegenheit einzutreten, der Berichtstatter der Staatswirthschaftskommission sofort den Antrag derselben begründen und der Grosse Rath zunächst die Ordnungsmotion erledigen würde. Ich schlage vor, in dieser Weise zu progrediren.

Der Grosse Rath stimmt diesem Vorschlage bei.

Schmid, Andreas, als Berichtstatter der Staatswirthschaftskommission. Letzten Dienstag ist die Staatswirthschaftskommission von der Finanzdirektion zu einer Sitzung eingeladen worden, um die Brünigbahnangelegenheit vorzuberathen. Es blieb also der Staatswirthschaftskommission ungemein wenig Zeit, um die Frage zu prüfen, und sie konnte dieselbe, da sie im ganzen Lande mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt wird, nicht über's Knie abrechnen, wie es hätte geschehen müssen, wenn schon heute einlässlich auf die Sache hätte eingetreten werden sollen. Der Präsident der Kommission hat die Anträge, autographirt, am Tage vor der Sitzung erhalten, den Mitgliedern aber wurden sie erst in der Sitzung selbst zugestellt.

Zuerst musste man den Bericht der Regierung nachlesen, und man fand, es habe dieselbe einen ziemlich richtigen Ausweg gefunden. Gleichwohl konnte die Staatswirthschaftskommission die in den Anträgen der Regierung enthaltenen Grundsätze nicht so schnell acceptiren. Besonders konnte der Art. 1 nicht von vornherein angenommen werden, ohne materiell auf die Sache einzutreten. Sie werden sich erinnern, dass bei Anlass der Jurabahnfrage mehrere Wochen vor der Grossrathssitzung Aktenbände den Mitgliedern zum Studium zugesandt worden sind. Es wurden denselben alle Forfaitverträge u. s. w. gedruckt zugestellt. Alle diese Sachen muss man kennen, um ein richtiges Urtheil abgeben zu können. Ebenso müssen die Statuten geprüft werden, und ich glaube, jedes Mitglied sollte im Besitze derselben sein. Es ist sehr wichtig, zu wissen, in was für einer Gesellschaft man in Zukunft Hauptaktionär sein soll. Wenn man an ein Aktienkapital von 3 $\frac{1}{2}$ Millionen 2 $\frac{1}{2}$ Millionen beiträgt, so muss natürlich der Hauptaktionär wissen, in was für einer Gesellschaft er tritt, und diese Statuten und alle diese Verträge sind also Akten, die einen Bestandtheil des Beschlusses bilden müssen und sollen. Es ist deshalb unmöglich gewesen, alles Material, das wir in Händen hatten, gehörig zu prüfen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass der Bericht der technischen Experten uns erst im Laufe der Sitzung gedruckt mitgetheilt

worden ist. Nun ist es klar, dass man in einem Tage wohl einen Blick hineinwerfen, aber nicht ihn gründlich lesen kann.

Die Staatswirthschaftskommission hat daher geglaubt, es sei der richtige Weg, und der Sache werde dadurch nicht präjudizirt, wenn der Grosse Rath einfach beschliesst, sie auf eine spätere Sitzung zu verschieben. Der Beschluss der Kommission und ihre Erwägungen sind Ihnen gedruckt mitgetheilt worden, und ich erlaube mir, über diese ganz kurz einige Bemerkungen zu machen.

Es heisst darin, der Finanzausweis der Brünigbahn sei allerdings rechtzeitig eingereicht worden, aber man habe ihn wegen Mangel an Zeit nicht gründlich prüfen können, und, was namentlich etwas gestossen zu haben scheint, es scheine derselbe nicht vollständig zu sein.

Ich mache Sie nun aufmerksam auf Ziffer 2 der Regierungsvorlage, wo es heisst: «Die Genehmigung des Finanzausweises wird jedoch verschoben, bis derselbe ergänzt ist, und namentlich die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind u. s. w.» Die Staatswirthschaftskommission hat diese Auffassung der Regierung, dass der Finanzausweis nicht vollständig sei, durchaus getheilt, und deshalb hat sie in ihren Verschiebungsantrag auch dieses Motiv aufgenommen, in dem Sinne, dass sie glaubt, es werde in der Zwischenzeit diese Ergänzung stattfinden können.

Die Regierung hat sodann in ihrem Antrage einen Termin von 18 Monaten vorgesehen, nach dessen Ablauf die eigentliche Prüfung des Finanzausweises stattfinden soll. Die Staatswirthschaftskommission hat geglaubt, man solle hierin den Verhältnissen freie Hand lassen, und hat deshalb einfach beantragt, die Angelegenheit für die gegenwärtige Sitzung zu verschieben, damit sie dann in einer späteren Sitzung etwas vollständiger und besser studirt vorgelegt werden könne. Ich empfehle Ihnen diese Ordnungsmotion der Staatswirthschaftskommission zur Genehmigung.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichtstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath will und kann sich dem Verschiebungsantrage der Staatswirthschaftskommission nicht widersetzen, indem sie anerkennt, dass der Staatswirthschaftskommission allerdings viel zu wenig Zeit zur Verfügung gestanden ist, um die vorliegende wichtige und weitläufige Angelegenheit gründlich zu prüfen. Es ist nicht möglich gewesen, der Staatswirthschaftskommission die nothwendigsten Vorlagen früher zu liefern, als bei Beginn ihrer Sitzung am letzten Dienstage. An diesem Tage ist ihr das Expertengutachten zuerst in den Korrekturbogen zugestellt worden, und der Druck desselben hat erst nachher vollendet werden können.

Man könnte sich nun fragen, warum die Regierung den Grossen Rath hauptsächlich dieser Angelegenheit wegen auf diese Woche einberufen hat, ohne dass die Sache gründlich vorberathen ist. Ich glaube schuldig zu sein, hierüber einige Auskunft zu geben, damit man nicht allfällig glaube, die Regierung habe überstürzt gehandelt und sich einer Nachlässigkeit schuldig gemacht.

Wie Ihnen bekannt, ist der Termin, binnen welchem das Brünigbahnkomite den Finanzausweis zu leisten

hatte, mit der sechsjährigen Frist vom 28. Hornung 1875 an zu Ende gegangen am 28. Hornung dieses Jahres. An diesem letzten Tage sind vom Brünigbahnkomite die Eingaben für Leistung dieses Ausweises eingereicht worden, und erst von diesem Tage an ist die Regierung in der Möglichkeit gewesen, die Untersuchung eintreten zu lassen.

Sie hat nun für nothwendig gefunden, wie bei allen derartigen Unternehmungen, vor Allem eine technische Untersuchung eintreten zu lassen. Die von ihr ernannten Sachverständigen haben den ganzen Monat April und einen guten Theil des Mai verwendet, um diese Untersuchung vorzunehmen und ihren Bericht abzufassen. Man kann gleichwohl nicht sagen, dass sie zu viel Zeit gebraucht haben, und ich bin überzeugt, dass sie, wenn sie noch längere Zeit zur Verfügung gehabt hätten, sie auch diese hätten verwenden und so ihr Gutachten vielleicht noch gründlicher hätten machen können, als es bereits der Fall ist. Denn zu derartigen wichtigen und weitläufigen Sachen braucht es für Experten, die sich nicht nur dieser einzigen Aufgabe widmen können, sondern sich überdies im Anstellungsverhältnisse befinden und ihre ordentlichen Amts- und Berufsgeschäfte besorgen müssen, längere Zeit.

Nachdem nun dieses Gutachten im Verlaufe des Mai eingelangt war, hat man es sofort in Druck gegeben, und die Direktionen der Eisenbahnen und der Finanzen haben sich, sobald sie die Korrekturbogen des Gutachtens in der Hand hatten, an die Abfassung ihrer Berichte gemacht. In Folge davon ist es denn so lange gegangen, bis die Vorlagen alle bereit waren.

Man kann nun fragen, warum denn, wenn die Vorlagen noch so wenig vorbereitet waren, der Grosse Rath gleichwohl einberufen worden sei.

In dieser Beziehung hat sich aber der Regierungsrath auch wieder in einer Nothwendigkeit befunden. Es hat nämlich das Brünigbahnkomite mit einem Finanzkonsortium einen Anleihevertrag abgeschlossen, wonach das letztere die $3\frac{1}{2}$ Millionen Obligationen, auf denen das Unternehmen basiren soll, unter gewissen Bedingungen zu beschaffen verspricht. Hiebei war eine Frist festgesetzt, wonach das Konsortium bis Ende April 1881 an seine Zusicherung gebunden sein sollte. Nachdem sich nun die Unmöglichkeit herausgestellt hatte, die Angelegenheit noch im Verlaufe des April vor den Grossen Rath zu bringen, hat das Konsortium eine letzte Frist bis zum 15. Mai gewährt, so dass also, wenn dieser Vertrag, den das Brünigbahnkomite als einen sehr günstigen betrachtet, nicht aufgehoben werden sollte, die Genehmigung des Finanzausweises vor dem 15. Mai im Grossen Rathe verhandelt werden musste. Das Brünigbahnkomite hat deshalb des Bestimmtesten verlangt, dass dies vor dem 15. Mai stattfinde, indem es erklärte, es sei unmöglich, von Seiten der Teilnehmer am Konsortium eine weitere Frist zu erhalten.

Unter diesen Umständen hat sich natürlich der Regierungsrath nicht kompetent und in der Lage gesehen, die Verhandlung der Angelegenheit über den 15. Mai hinauszuschieben, indem er nicht den Vorwurf hätte annehmen können, dass durch diese Verschiebung das allfällige Nichtzustandekommen der Bahn verursacht worden sei. Sie werden also be-

greifen, dass unter diesen Umständen der Grosse Rath spätestens auf die zweite Hälfte dieser Woche einberufen werden musste, und auch begreifen, warum die Vorlagen nicht so früh gemacht worden sind, dass die Staatswirthschaftskommission in die Lage gesetzt worden wäre, auf den heutigen Tag bestimmte Anträge zu stellen. Es sind dies Alles aber auch Gründe, die die Regierung veranlassen, sich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht zu widersetzen, und die ihr begreiflich machen, dass dieser Antrag gestellt werden musste.

Ich erlaube mir nun, zu Handen und gegenüber der beteiligten Landesgegend mit zwei Worten zu untersuchen, ob diese Verschiebung, welche das momentane Dahinfallen des Anleihevertrages und des vom Brünigbahnkomite mit zwei Unternehmern abgeschlossenen Bauvertrages zur Folge hat, das Unternehmen dermassen influenzirt, dass es in Folge dessen unmöglich gemacht werden könnte, oder ob es nicht möglich sei, das Dahinfallen dieser Verträge wieder gut zu machen. Hierseits hält man entschieden dafür, es sei dies möglich.

In Folge der Verschiebung wird in erster Linie die Konzession erneuert werden müssen. Dies hat aber keinerlei Anstand und ist mehr eine Formalität.

Was dann den Anleihevertrag betrifft, so ist man überzeugt, dass man zu den Bedingungen, zu welchen hier die $3\frac{1}{2}$ Millionen erlangt werden, auch später immer wieder Geld bekommen wird. Die Hauptbedingungen sind, dass das Anleihen zum Kurse von 95 für 100 und zum Zinse von 5% geliefert wird. Es sind dies Bedingungen, die bei dem jetzigen Stand des Geldmarktes fast als exorbitant bezeichnet werden können, und wenn allfällig in einer späteren Sitzung die Anträge des Regierungsrathes auf Ergänzung des Finanzausweises durch Vermehrung des Aktienkapitals angenommen würden, und das Oberland, was ich nicht bezweifle, im Stande wäre, diese Bedingung zu erfüllen, und wenn dadurch, was die nothwendige Folge sein wird, das Unternehmen noch kreditfähiger würde, als es der Fall ist, so unterliegt es bei mir keinem Zweifel, dass zu den gleichen oder besseren Bedingungen das Obligationenkapital immer wird aufgebracht werden können, so dass also deswegen das Unternehmen nicht geschädigt werden wird.

Was den Bauvertrag betrifft, so scheint aus dem Expertenbefinden hervorzugehen (es ist dies zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber zwischen den Zeilen zu lesen), dass derselbe für die Herren Unternehmer günstig lautet, und man kann deshalb annehmen, dass sie diesen Vertrag auch zu andern Zeiten noch abschliessen werden. Ich habe mich darüber auch bei Persönlichkeiten, die im Eisenbahnwesen sehr kompetent sind, erkundigt, und diese haben bestätigt, der Vertrag sei so gehalten, dass die nämlichen Unternehmer oder andere auch später wieder einen solchen Vertrag oder einen noch günstigeren eingehen werden, vorausgesetzt, dass die Eisenpreise und Arbeitslöhne nicht in kurzer Zeit eine bedeutende Steigerung erfahren, wozu aber dermalen keine Aussicht ist.

Ich habe geglaubt, dies Alles berühren zu müssen, um allfällige Bedenken seitens der beteiligten Gegend, oder Klagen, es werde durch die Verschiebung das Unternehmen vollständig todt geschlagen, mit einigen Worten zu widerlegen und die Ueberzeugung

auszusprechen, dass dadurch dem Unternehmen vielleicht eher genützt, als geschadet, und dass ihm jedenfalls kein Schaden zugefügt wird, der nicht kann gut gemacht werden.

Der Verschiebungsantrag der Staatswirtschaftskommission wird ohne Widerspruch genehmigt.

Gesetzesentwurf

betreffend

Ausserkraftsetzung des Konkordats vom 27. Juni 1853 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

Zweite Berathung.

(S. die Verhandlungen der ersten Berathung im Tagblatte von 1880, Sitzung vom 22. November. Der Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, nebst den Abänderungsanträgen des Regierungsrathes zur zweiten Berathung, findet sich abgedruckt unter Nr. 7 der Beilagen zum Tagblatte von 1881.)

Es wird beschlossen, den Entwurf artikelweise zu behandeln.

§ 1.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben am 22. November 1880 in erster Berathung einen Gesetzesentwurf angenommen betreffend Ausserkraftsetzung des Konkordats vom 27. Juni 1853 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Der Zweck, der mit dieser Vorlage angestrebt wird, ist der, den Viehhandel frei zu machen von denjenigen Bestimmungen und Beschränkungen, die in jenem Konkordate enthalten sind.

Ich will mich heute nicht weitläufig über die Gründe ergehen, die die Regierung zu diesem Entwurfe bewogen haben, sondern blos daran erinnern, dass derselbe das Resultat gewesen ist von sehr häufigen und zahlreichen Kundgebungen aus dem Schosse unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung und aus dem Schosse der landwirthschaftlichen und thierärztlichen Vereine des Kantons.

Ich will auch nur kurz daran erinnern, dass das gleiche Gefühl, dieses Konkordat entspreche nicht mehr den heutigen Verhältnissen und enthalte Bestimmungen, die in sehr vielen Fällen eigentlich der Ungerechtigkeit, der Hinterlist und dem Betrüge Vorschub leisten, nicht nur in unserem Kantone vorhanden ist, sondern auch in anderen Kantonen sich regt und kundgibt.

Es haben in der letzten Zeit die Kantone Waadt, Freiburg, Solothurn und St. Gallen ebenfalls den Rück-

tritt vom Konkordate zwar noch nicht beschlossen, aber in sehr deutlicher Weise angeregt. In Solothurn hat sich bereits der Kantonsrath mit der Sache befasst, in St. Gallen wird die Frage von den Behörden untersucht, und wir sind unlängst im Falle gewesen, ihnen von hier aus Bericht über den Stand der Sache zu geben. In Freiburg haben sich diesen Frühling drei oder vier zahlreiche besuchte Versammlungen von landwirthschaftlichen Vereinen überall so zu sagen einstimmig für den Rücktritt vom Konkordate erklärt, und ebenso ist die Angelegenheit im Kanton Waadt von den landwirthschaftlichen Vereinen anhängig gemacht worden.

Ich will auch zum Schlusse noch daran erinnern, was bereits in der ersten Berathung hervorgehoben worden und seither durch genaue Erkundigung bestätigt worden ist, dass nämlich der Kanton Luzern, der mit unserem Kantone sehr grosse Aehnlichkeit der Verhältnisse hat, seit 13 Jahren von jeder besonderen Gesetzgebung über diese Materie frei ist und sich wohl dabei befindet.

Was nun Art. 1 betrifft, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass das Konkordat über die Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel für uns im Kantone Bern, wie in andern Kantonen auch, einen doppelten Charakter gehabt hat. Es ist einerseits ein Vertrag für den Viehverkehr zwischen den konkordirenden Kantonen gewesen, und andererseits ist es durch Beschluss des Grossen Rathes vom Dezember 1853 auch für den Viehhandel innerhalb des Kantons als in Kraft gesetzt erklärt worden. Deshalb wird durch den ersten Satz des Art. 1 das Verhältniss gegenüber den andern konkordirenden Kantonen gelöst, und dann im zweiten Satze gesagt, dass die Bestimmungen dieses Konkordats auch für den Viehhandel innerhalb des Kantons nicht mehr gelten sollen.

Der Regierungsrath schlägt nun hier eine kleine redaktionelle Abänderung vor, indem er die Worte «für das Gebiet» durch die Worte: «auch für den innern Verkehr» ersetzt, um so den Unterschied zwischen diesem und dem Verkehr nach anderen Kantonen noch deutlicher zu bezeichnen. Ich empfehle Ihnen Art. 1 mit dieser Modifikation zur Annahme.

Feller, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission nimmt heute vollständig den gleichen Standpunkt ein, wie bei der ersten Berathung, dass es nämlich im Interesse des Landes sei, wenn man von dem Konkordate zurücktritt und an den Platz setzt, was im Entwurfe gedruckt vorliegt.

Schon vor Jahren haben landwirthschaftliche und thierärztliche Vereine den Wunsch nach dem Rücktritt vom Konkordate ausgedrückt, und Land auf, Land ab hat man immer nur die gleiche Klage gehört, es gebe dieses Konkordat zu vielen Streitigkeiten und zu theuern und langen Prozessen Anlass.

Der Kanton Luzern ist bereits vor 13 Jahren aus dem Konkordate getreten und befindet sich wohl dabei, und ich kann bei diesem Anlasse ein Schreiben mittheilen, das ich vom Präsidenten des Bauernvereins des Kantons Luzern erhalten habe, anerkanntermassen eines sehr stark vertretenen, tüchtigen und eifrigen Vereins. Dieser Präsident schreibt:

«Hiemit erlaube mir, Ihnen in der erwähnten Konkordatsfrage unsere Ansicht kundzugeben. Um

Ihnen eine möglichst richtige Antwort geben zu können, habe diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung dem Vorstände unterbreitet, und theilen dessen Mitglieder beinahe einstimmig die Ansicht, dass sich der Kanton Luzern ausserhalb des Konkordatsverbandes ganz wohl befindet, und wir einen Anschluss an solches nicht wünschen oder im Interesse unseres Kantons erachten können, da das Gesetz eine Menge zu Streit Anlass gebender Bestimmungen enthält. Unsere Zustände setzen natürlich voraus, dass der Käufer sich selbst zu sichern weiss, indem er im zweifelhaften Falle sich vom Verkäufer eine schriftliche Gewähr für diesen oder jenen Mangel geben lässt, und damit fahren wir gut, und gehören Prozesse in Sachen zu den Seltenheiten, in Anbetracht, dass eben viel gehandelt wird.»

Und ein fernerer Passus lautet: « Wir unsererseits fühlen für Abänderung unserer gegenwärtigen Bestimmungen oder besser gesagt Käuferrechte kein Bedürfniss. »

Die Kommissionsmehrheit hat daher, gestützt auf dieses Schreiben, man kann sagen aus offizieller Quelle, gefunden, es sei jedenfalls an der Zeit, dass der Kanton Bern aus dem Konkordate trete und die gleichen Bestimmungen annehme, bei denen sich der Kanton Luzern seit 13 Jahren wohl befindet. Man hat die Ueberzeugung, dass sich die Sache in unserem Kantone nach und nach eben so gut machen wird, wie in Kanton Luzern, wo die gleichen Verhältnisse sind, und sollte früher oder später das Bedürfniss nach einem eidgenössischen Gewährsgesetz kommen, so wird dannzumal der Grosse Rath und jedes Mitglied desselben Gelegenheit haben, den Antrag zu stellen, dass einem solchen Gesetze gerufen werden solle.

Die Kommission empfiehlt also ebenfalls auf's Beste das Eintreten und die Annahme des § 1, letztere mit der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Redaktionsabänderung.

§ 1 wird genehmigt.

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es entsteht die Frage, ob man einfach die Bestimmungen des Konkordats aufheben wolle, ohne etwas Anderes an den Platz zu setzen, oder ob man es für nöthig finde, sei es auf ein anderes Konkordat zu dringen, sei es wenigstens für den Kanton Bern gewisse gesetzliche Bestimmungen zur Regelung dieser Materie aufzustellen.

Es hat darüber schon bei der ersten Berathung im Grossen Rathe eine ziemlich einlässliche Diskussion gewaltet, indem auch die grossrätliche Kommission über diesen Punkt getheilte Ansicht war. Man hat von der einen Seite der Besorgniss Ausdruck gegeben, wenn alle und jede besondere Gesetzgebung über diese Materie dahinfalle, so möchte ein Zustand der Unsicherheit entstehen, und namentlich mancher einfache Landmann im Handel übervorthelt werden,

weil er keinen Schutz mehr gegen sogenannte verborgene Mängel habe.

Wenn gleichwohl der Regierungsrath auch heute den Standpunkt einnimmt, dass absolut keine Gewährleistung stattfinden solle, es sei denn, sie sei zwischen den Parteien vereinbart worden, dass also ohne eine solche deutliche und, wie beantragt wird, schriftliche Vereinbarung kein Klagrecht wegen irgend eines Mangels stattfinden soll, so leitet uns dabei die Ueberzeugung, dass auf diese Art am allerbesten die mit dem Viehhandel sich befassenden Personen, Käufer oder Verkäufer, dazu angeleitet werden, vorsichtig zu sein und sich nicht auf das Hinterthürchen zu verlassen, dass sie vielleicht nachträglich mit Hülfe des Gesetzes den Kauf doch rückgängig machen können.

Ich erinnere an die Thatsache, die durch vielfache Beispiele belegt werden kann, dass in sehr vielen Fällen das Gesetz über die Gewährsmängel den Vorwand gebildet hat, um einen Kauf, dessen man reuig war, rückgängig zu machen, dass also nach abgeschlossenem Kaufe das Thier dem Verkäufer wieder angeboten wurde, ohne dass dieser eine Ahnung gehabt hätte, dass das Thier mit irgendeinem Mangel behaftet gewesen wäre. Aber anstatt einen Prozess zu riskiren, vielleicht in einen andern Kanton zu gehen und dort einen langwierigen und kostspieligen Prozess zu wagen und am Ende vielleicht doch zu verlieren, weil man nicht immer von unparteiischen Sachverständigen abhängig ist, hat sich Mancher gefügt und lieber eine grosse Summe verloren, als einen Prozess zu wagen. Wir glauben nun, wenn die Parteien wissen, dass absolut nichts gilt, als was zwischen ihnen ausdrücklich vereinbart worden ist, so werde der Viehhandel sich korrekter machen, und man viel weniger solche Streitigkeiten und Prozesse haben.

Wie bereits der Herr Berichterstatter der Kommission mitgetheilt hat, ist demselben aus dem Kanton Luzern in einlässlicher Weise über die Erfahrungen Nachricht gegeben worden, welche dieser Kanton während der letzten 13 Jahre, wo er von allen besonderen Bestimmungen über die Materie frei war, gemacht hat, und wir dürfen wirklich annehmen, dass, wenn dort keine Klagen über den Mangel an solchen Bestimmungen entstanden sind, sie auch bei uns nicht zahlreich sein werden.

Wenn aber wirklich dieser Zustand ohne ausdrückliche besondere Gesetzesbestimmungen zu Uebelständen führen, wenn die Klagen zahlreich werden, und man in dieser Beziehung den Schutz des Gesetzes vermissen sollte, so wäre dies dann immerhin der beste Weg, um wieder zu einem Gesetze zu kommen, indem man dann, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, ungefähr wüsste, was man nun doch vielleicht gesetzlich regliren müsste, sei es auf dem Wege der kantonalen, oder der eidgenössischen Gesetzgebung.

Es scheint mir also auch vom Standpunkte derjenigen aus, die vielleicht lieber gesetzliche Bestimmungen über die Sache aufstellen möchten, keine Gefahr darin zu liegen, dass man vorläufig ganz davon abstrahirt, indem, wenn die Erfahrungen ihnen Recht geben, man ganz gewiss wieder zu Aufstellung von gesetzlichen Bestimmungen kommen wird, und man dies dann mit mehr Sachkenntniss und praktischer Erfahrung thun würde, als es jetzt geschähe, wo wir

noch gar nicht wissen, ob dieser Zustand wirklich so gefährlich ist, wenigstens nicht aus eigener Erfahrung, sondern nur aus dem Beispiele anderer Kantone, die sich wohl dabei befinden. Ich empfehle Ihnen deshalb § 2 unverändert, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, zur Annahme.

Sie haben damals in einem besonderen Satze noch beigefügt: « Eine solche Vereinbarung kann auf dem Gesundheitsscheine des betreffenden Thieres angemerkt werden. » Es ist dies eine Erleichterung, die der Grosse Rath den Leuten hat bieten wollen, indem die Gewähr nicht auf einem besonderen Akte geleistet zu werden braucht; sondern auf dem Gesundheitsscheine angebracht werden kann, ähnlich wie auch die Gewähr für Trächtigkeit auf diesem Scheine angebracht wird.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls bestens den § 2, wie er gedruckt vorliegt, zur Annahme, und zwar hauptsächlich gestützt auf die Erfahrungen des Kantons Luzern, der in seinem Gesetze vollständig die gleiche Redaktion hat.

§ 2 wird genehmigt.

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel gibt dem Regierungsrathe den Auftrag, nachdem das Gesetz vom Volke angenommen sein wird, den Zeitpunkt festzustellen, auf welchen es in Kraft tritt. Man hat gefunden, es sei gut, wenn der Regierungsrath hier einigermaßen freie Hand habe. Man muss dafür sorgen, dass die Inkraftsetzung nicht zu rasch, zu plötzlich und unerwartet komme, weil sonst die Leute vielleicht übernommen sind, bevor sie sich recht mit der Sache bekannt gemacht haben. Man wird also nach der Annahme durch das Volk wahrscheinlich noch einige Frist setzen, um die Sache recht bekannt zu machen, damit sich die Leute nicht etwa unwissentlich noch an das alte Konkordat halten.

Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob überhaupt diese Vorlage vor das Volk gebracht werden müsse. Wir haben diese Frage auch untersucht und gefunden, dass es allerdings geschehen muss, weil es sich nicht blos um den Rücktritt vom Konkordate handelt, der allfällig vom Grossen Rathe ausgesprochen werden könnte, sowie er seiner Zeit das Konkordat eingegangen ist, sondern das Konkordat für den Kanton als Gesetz erklärt worden ist, und es zur Aufhebung eines Gesetzes, so gut als zur Erlassung eines solchen, einen Volksbeschluss braucht.

Genehmigt.

Eingang.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, die zweite Erwägung, lautend: « dass seine Beseitigung allgemein verlangt wird », zu streichen. Man hat gefunden, es sage dies zu wenig und zu viel, und es sei auch überhaupt gefährlich, sich auf den Boden zu begeben, gesetzliche Bestimmungen damit zu begründen, dass sie allgemein verlangt werden. Der Begriff « allgemein » ist sehr dehnbar. Man könnte vielleicht oft behaupten, es werde etwas allgemein verlangt, während dies gar nicht der Fall ist. Wenn z. B. ein halbes Dutzend Zeitungen etwas verlangen würden, so würde es heissen, es werde allgemein verlangt, und würde man nachschauen, so wäre es vielleicht nur ein ganz kleiner Bruchtheil des Volkes. Ueberhaupt ist diese Erwägung nicht nothwendig; die erste genügt vollkommen, um den Entwurf zu rechtfertigen.

Genehmigt.

Der Präsident eröffnet nun die Umfrage wegen Einbringung von Zusatz- oder Wiedererwägungsanträgen.

Dieselbe wird nicht benutzt, und es folgt somit die

Generalabstimmung,

in welcher das Gesetz, wie es aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist, einstimmig genehmigt wird.

In Bezug auf den *Tag der Volksabstimmung* beschliesst der Grosse Rath, auf den Antrag des Berichterstatters des Regierungsrathes, denselben erst festzusetzen, wenn das Gesetz über die Brandassekuranzanstalt und das Flurgesetz zu Ende berathen sein werden.

Vortrag über den Anzug Sessler und Genossen betreffend Errichtung einer ständigen eidgenössischen Handels- und Gewerbekammer.

(Siehe S. 71 u. 109 des Tagblattes von 1881.)

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Sitzung vom 27. Januar dieses Jahres haben Herr Grossrath Sessler und eine Anzahl anderer Mitglieder des Grossen Rathes einen Anzug eingebracht in dem Sinne, es möchte der Grosse Rath des Kantons Bern die Bestrebungen für die Errichtung einer ständigen eidgenössischen Handels- und Gewerbekammer unterstützen. Der Grosse Rath hat diese Motion erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Begutachtung zugestellt,

und ich habe nun die Ehre, mit einigen Worten die Stellung der Regierung darzulegen.

Die Motion beruft sich darauf, dass im zürcherischen Kantonsrathe beim Beginn dieses Jahres der Antrag gestellt worden ist, es möchte die Bundesbehörde ersucht werden, zur Förderung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Interessen eine ständige Handels- und Gewerbekammer und ebenso eine Centralstelle für Landwirthschaft zu errichten.

Es sind dies Kundgebungen eines Bedürfnisses, das nicht erst von gestern auf heute, sondern in der einen oder andern Form schon seit einer längeren Reihe von Jahren sich in verschiedenen Theilen der Schweiz geltend gemacht hat, in dem Sinne, dass die Bundesbehörden irgend ein ständiges Kollegium, nenne man es Kammer, Centralstelle, Kommission, oder wie man will, errichten möchten, das fortwährend die handelspolitischen und volkwirthschaftlichen Interessen des Landes in's Auge zu fassen hätte und für die gehörige Wahrung und Förderung dieser Interessen die nöthigen Schritte bei den Bundesbehörden thun würde.

Die Motionssteller im bernischen Grossen Rathe sind zwar nicht ausschliesslich, aber hauptsächlich von den gegenwärtigen zollpolitischen Verhältnissen ausgegangen. Ihre Motion ist damit begründet worden, dass die Schweiz sich in Folge der Zollverhältnisse der umliegenden Länder, der bedeutenden Zollerhöhungen, welche die meisten Länder vornehmen, um die nöthigen Geldmittel zur Bestreitung ihrer kolossalen Militärausgaben zu erlangen, gegenwärtig in einem Nothstande befinde, dass so der Export unserer Industrie mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen habe, und deshalb ein grosser Theil unserer inländischen Industrie kaum mehr im Stande sei, mit andern Ländern zu konkurriren, und dass es daher angezeigt sein werde, dass auch die Schweiz in irgend einem Masse zu einem Schutze ihrer Industrien auf dem Wege der Zollerhöhung schreite.

Die Regierung stellt sich nun aber in Untersuchung und Behandlung der Sache lieber auf einen etwas breiteren Boden. Wir halten die Frage, ob und wie weit Zollerhöhungen das geeignete Mittel seien, um unsere Industrien zu heben, ob und wie weit solche Zollerhöhungen für diesen oder jenen Artikel vorgenommen werden können, ohne dass man zuletzt den Konsumenten im eigenen Lande wieder mehr belastet, noch nicht für so abgeschlossen, so abgeklärt und ausgemacht, auch nicht zwischen den Fabrikanten und Handelsleuten selber, dass wir uns hauptsächlich auf dieses Motiv stützen könnten. Bekanntlich ist diese Frage ungeheuer schwierig, und wir sehen gewiegte Fachmänner, nicht Regierungsleute, sondern Fabrikanten und Handelsleute, beide Standpunkte einnehmen, denjenigen der Zollerhöhungen und denjenigen der Handels- und Zollfreiheit.

Wenn wir auf eine Reihe von Jahren zurücksehen, so finden wir, dass hie und da Kundgebungen eingegangen sind, die eine etwas vollkommener Vertretung der volkwirthschaftlichen Interessen verlangt haben, als sie durch ein einziges Mitglied des Bundesrathes mit seinem Sekretäre möglich ist. Ich will Sie nicht aufhalten mit der Darstellung der verschiedenen Arten von Gewerbe-

kammern, Handels- und Volkswirthschaftsräthen und dergleichen, wie sie in andern Ländern bestehen. Nur das erlaube ich mir hervorzuheben, dass allerdings so zu sagen alle Länder in irgend einer Form und unter irgend einem Namen solche amtliche Kollegien besitzen, die den obersten Behörden zur Seite stehen, um ihnen das nöthige Material, Vorarbeiten, Anregungen und Auskunft zu bieten über Dasjenige, was auf dem gewerblichen oder landwirthschaftlichen Boden vorgeht und nothwendig ist.

Ich habe mich von Anfang an bei diesen Anregungen und Anträgen des Eindrucks nicht ganz erwehren können, ob nicht darin gleichsam ein Misstrauensvotum liege gegenüber unsern Bundesbehörden, gegenüber dem Eifer und der Hingebung, welche sich in den letzten Jahren in dem betreffenden eidgenössischen Departemente in dieser Hinsicht kundgegeben hat.

Ich habe mich weiter gefragt, ob nicht durch Kreirung einer neuen Behörde wiederum ein neues, vielleicht unnöthiges Rad am Bundeswagen angehängt werde, und ob nicht darin eine eigentliche Beeinträchtigung liege einerseits der bestehenden Bundesbehörden, des Bundesrathes und der Bundesversammlung, die ja einsichtige, tüchtige Fachmänner in ihrem Schosse zählen, und andererseits vielleicht auch der freien Thätigkeit, die Vereine wie der Handels- und Industrieverein, die Société intercantonale des industries du Jura, der Weber- und Spinnereiverein des Kantons Zürich u. s. w. ausüben. In dieser Beziehung habe ich mir sagen müssen, dass wir die Errichtung einer neuen amtlichen Behörde nicht begrüssen könnten, wenn wir fürchten müssten, dass diese Vereinsthätigkeit, die ganz besonders in einer Republik die eigentliche Grundlage des allgemeinen Strebens und Eifers sein muss, gelähmt würde.

Ich glaube aber, es sei der Antrag, der im Kantonsrath von Zürich im Laufe des April angenommen worden ist, in irgend einer Form und Weise zu realisiren, ohne dass diese Befürchtungen in Erfüllung zu gehen brauchen, also ohne dass dadurch ein hemmendes Rad in den Organismus der Bundesbehörden eingefügt wird, und ohne dass eine Beeinträchtigung der freien Thätigkeit der Vereine stattfindet.

Wir denken uns die Sache ungefähr so, dass die Bundesbehörden auf eine Reihe von Jahren ein ständiges Kollegium bestellen würden, in welchem nicht nur einseitige Vertreter der Industrieinteressen sitzen würden, sondern Männer, die mit der gehörigen Fachkenntniss in den einzelnen Theilen der Gewerbe zugleich auch einen etwas weiteren Blick über die Gesamtinteressen verbinden würden. Denn es ist eine Gefahr und ein Mangel, der oft solchen Kammern anhängt, dass sich dort nur immer Interessen gegen Interessen zusammenfinden.

So ist im Jahre 1877 aus Auftrag des eidgenössischen Handelsdepartementes durch Herrn Oberst Rieter in Zürich ein Vorschlag ausgearbeitet worden, der dahin gegangen ist, eine Gewerbe- und Handelskammer einzurichten mit Vertretung: *a.* der Chemie, *b.* der Holzindustrie, *c.* der Lederindustrie, *d.* der Metallindustrie, *e.* der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, *f.* der Papierindustrie, *g.* der Textilindustrie, *h.* der Stein-, Thon, und Glasfabrikation, *i.* der Uhren-

industrie, *k.* der Bijouterie und *l.* der Fabrikation wissenschaftlicher Instrumente. Jeder dieser Industrien sollten ein bis zwei Repräsentanten gegeben werden. Es wäre das nichts Anderes als ein Kollegium, in dem Jeder ein bestimmtes Interesse zu verfechten hätte, das also einseitig zusammengesetzt wäre. Es wäre dabei auf nichts Anderes hinausgekommen, als auf einen Krieg aller Interessen gegen einander oder auf eine gegenseitige Abmachung, auf einen Markt zwischen diesen und jenen Industrien und Interessen zum Schaden und auf Kosten der andern. Es sollte daher ein solches Kollegium nicht einfach zusammengesetzt sein aus so und so vielen Vertretern dieser oder jener Industrien, sondern es sollte dasselbe einen höhern Standpunkt einnehmen und einen Blick über die Gesamtinteressen des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft haben, so dass jede einzelne Industrie, alle einzelnen Interessen dort Auskunft und Unterstützung finden könnten.

Ich glaube, auf diese Art würden weder die Bundesbehörden beeinträchtigt, da das Kollegium nur den Charakter einer vorberathenden Behörde hätte, noch die Thätigkeit der freien Vereine unnöthig gemacht. Würde letzteres der Fall sein, so wäre es ungemein zu bedauern; denn eine solche Centralstelle, nenne man sie wie man wolle, müsste, um recht arbeiten zu können, in beständigem Kontakt mit den einzelnen Vereinen als von Vertretern der volkswirtschaftlichen Interessen sein. Ein solches Kollegium würde gleichsam die Spitze ausmachen, in welche die verschiedenen gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Vereine zusammenlaufen würden, die Spitze, welche die verschiedenen, oft einseitigen Interessen ausgleichen, welche auf die einzelnen Vereine anregend wirken, ihnen Fragen zur Behandlung vorlegen, ihre Wünsche entgegennehmen und ein eigentliches beständiges Bindeglied zwischen den Vereinen und den amtlichen Behörden bilden würde.

Es ist noch in anderer Weise versucht worden, diese Verbindung zwischen den Vereinen und den Landesbehörden zu finden. So hat seit vielen Jahren der schweizerische Verein für Handel und Industrie sich grosse Verdienste erworben und viel gearbeitet, um jeweilen den Wünschen und Bedürfnissen der Handels- und industriellen Welt Ausdruck zu geben und ihnen wo möglich Nachdruck bei den Behörden zu verschaffen. Aber die Erfahrung hat gezeigt, dass ein freier Verein seinen Bestrebungen nicht Nachdruck geben kann, wenn nicht eine ständige Behörde da ist, an die man sich wenden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Vereine oft zu einzeln dastehen und arbeiten, als dass von da aus gemeinsame Massregeln vereinbart werden könnten. Zu oft sind Fragen vorhanden, in Bezug auf welche die einzelnen Vereine unter einander im Zwiespalt sind, indem die Interessen an verschiedenen Orten oft auch verschieden sind. Dadurch wird die Thätigkeit des Centralcomité's des Vereins oft lahmgelegt. Es kann unmöglich energisch, klar und fest vorgehen und bestimmte Anträge und Wünsche an die Behörden bringen, wenn seine einzelnen Sektionen ungleicher Ansicht sind. So ist es oft vorgekommen, dass gerade in sehr wichtigen Angelegenheiten das Centralcomité des schweizerischen Vereins für Handel und Industrie sich gewisse Reserven auflegen musste, weil die

Sektionen in ihren Interessen nicht einig gingen und das Centralcomité nicht als Ausdruck des ganzen Vereins handeln konnte. Das kann eher geschehen, wenn eine amtliche Behörde da ist, an welche sämtliche Wünsche und Meinungsäusserungen gelangen und die dann von einem höhern wirthschaftlichen Standpunkte aus Alles gegen einander abzuwägen und das Richtige vorzuschlagen hat.

Es ist nun auch kein Zweifel, dass ganz besonders die gegenwärtige wirthschaftliche Lage der Schweiz die Schaffung eines solchen Organs sehr wünschenswerth erscheinen lässt. Nicht nur hinsichtlich der zollpolitischen Lage sollte eine bessere Lösung gefunden werden, sondern auch die Lage der Landwirtschaft verlangt grössere Aufmerksamkeit und eine gewisse Unterstützung, die ich zwar durchaus nicht ausschliesslich von den Behörden ausgehen lassen möchte, in Bezug auf welche aber doch die Bundesbehörden im Falle sind, etwas zu thun.

Das ist der Boden, auf den sich der Regierungsrath bei dieser Motion stellt. Wir beantragen, grundsätzlich derselben Folge zu geben, aber ohne in irgend einer Weise der Organisation schon bestimmte Formen vorschreiben zu wollen, ohne diese oder jene Beamte direkt zu verlangen. Wir wünschen, dass die Bundesbehörden die Sache einer ersten Prüfung unterwerfen und diejenige Organisation in's Leben rufen, welche geeignet ist, den Wünschen Rechnung zu tragen, ohne den Organismus der Bundesbehörden zu komplizieren und namentlich auch ohne die freie Thätigkeit der Vereine irgendwie zu lähmen, die mir immer die Hauptgrundlage eines erquicklichen Fortschrittes auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete zu sein scheint.

Die Regierung stellt den Antrag, Sie möchten folgende Eingabe an die Bundesbehörden erlassen: «Der Grosse Rath des Kantons Bern an den schweizerischen Bundesrath zu Händen der Bundesversammlung.

«In einer Eingabe vom 12. vorigen Monats hat der zürcherische Kantonsrath bei Ihnen die Gründung einer eidgenössischen Handels- und Gewerbekammer und einer eidgenössischen Centralstelle für die Landwirtschaft beantragt.

«Wir nehmen uns die Freiheit, dieser Eingabe und ihren Anträgen grundsätzlich beizutreten und Ihnen dieselben auf's Wärmste zur Berücksichtigung zu empfehlen.

«Gleichzeitig erlauben wir uns aber, den Wunsch auszusprechen, es möchten die Fragen nach der Stellung, Kompetenz und Organisation der angeregten Organe von den Bundesbehörden zum Gegenstande einer besondern Prüfung gemacht und darüber auch eine möglichst freie Erörterung in allen betheiligten Kreisen angeregt werden.»

Ich empfehle diesen Antrag zur Annahme.

Feller. Als einer der Mitunterzeichner der Motion erlaube ich mir, den Antrag der Regierung warm zu empfehlen, ganz besonders hinsichtlich der Errichtung einer landwirtschaftlichen Centralstelle. Eine solche ist um so nöthiger, als die Bundesbehörden, speziell die Departementschefs häufig wechseln. Uebernimmt ein neues Mitglied das Departement für Landwirtschaft, so ist es froh, eine Stelle an der

Hand zu haben, von der es sich Gutachten abgeben lassen kann. Es existirt zwar ein landwirthschaftlicher Club im Nationalrathe, der aus 24 Mitgliedern besteht. Zu den Sitzungen finden sich aber gewöhnlich nur wenige Mitglieder ein. Letzthin z. B. erschienen im Ganzen drei Mitglieder. Unter diesen Umständen lässt sich von diesem Club nicht vielersprießliches erwarten. Weit besser ist es, wenn ein ständiger landwirthschaftlicher Rath gegründet wird. Ich empfehle daher den Antrag der Regierung bestens.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Naturalisationsgesuche:

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden, deren Zahl 114 beträgt, in das bernische Landrecht aufgenommen in dem Sinne, dass die Naturalisation erst mit der Zustimmung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. Ernst Franz Louis *Francillon*, von Lausanne, geboren den 10. Juli 1834, Uhrenfabrikant in St. Immer und Mitglied des Grossen Rathes, verheiratet mit Ida, geb. Grosjean, und Vater dreier Kinder, den die Burgergemeinde St. Immer mittelst Schenkung in ihr Ortsbürgerrecht aufgenommen hat.

Abstimmung.

Für Willfah 108 Stimmen.
» Abschlag 6 »

2. Felix Franz Paul *Cantela*, sardischen Ursprungs, geboren zu Annecy in Hochsavoyen am 14. Juli 1833, Musiklehrer in Bern, Katholik, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde von den Höfen, Amtsbezirk Thun.

Abstimmung.

Für Willfah 91 Stimmen.
» Abschlag 16 »

3. Samuel Gottfried Hermann *Peier*, von Berg-Dietikon, Kanton Aargau, geboren 1849, Asphaltleger in Bern, verheiratet mit der bernischen Angehörigen Elise Marie, geb. Schwarz, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Guttannen.

Abstimmung.

Für Willfah 104 Stimmen.
» Abschlag 4 »

4. Maria Margaretha *Cottier*, geb. Schmid, geboren 1849, Joh. Abrahams Wittwe, von Rougemont im Kanton Waadt, Gastwirthin in Münsingen, und ihr einziges Kind Hans Ernst, geb. 1876, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Thun.

Abstimmung.

Für Willfah 106 Stimmen.
» Abschlag 3 »

5. Philipp Jakob *Oster*, von Grenzhäusen, im Königreich Preussen, geboren 1840, reformirt, Uhrenfabrikant in Biel, verheiratet mit Marie, geb. Merkelbach aus Baselland und Vater zweier Kinder, welchem die Burgergemeinde Bözingen ihr Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

Abstimmung.

Für Willfah 85 Stimmen.
» Abschlag 22 »

6. Franz *Thom*, aus Wiesbaden in Preussen, geboren 1856, Musiklehrer in Bern, ledig, Katholik, welchem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Kirchberg zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfah 90 Stimmen.
» Abschlag 17 »

Der *Präsident* theilt mit, dass das Bureau die *Kommission* für die Prüfung der Frage der Wiedereinführung der *Todesstrafe* bestellt habe, wie folgt:

- Herr Grossrath Niggeler als Präsident
- » » Dr. Reber in Niederbipp.
- » » Kilchenmann.
- » » Berger, Fürsprecher.
- » » Brand in Vielbringen.
- » » Willi.
- » » Koller in Münster.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag der Justizdirektion und des Regierungsrathes wird:

- 1) dem Johann *Strahm*, von Walkringen, das letzte Viertel der ihm am 16. September 1880 von den Assisen des I. Bezirks wegen Meineides auferlegten einjährigen Zuchthausstrafe erlassen;
- 2) Emil *Steullet*, von Corban, am 31. Oktober 1878 von den Assisen des Jura wegen Todschlagversuchs zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, für das letzte Viertel seiner Strafzeit auf Wohlverhalten hin begnadigt;
- 3) dem Désiré *Chevrolet*, zu Bonfol, der am 6. Januar 1881 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Gesetz zu Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht zu einer Busse von Fr. 140, zu Rückerstattung der ihm gewährten Prämie von Fr. 35 und zur Bezahlung der Kosten gegenüber dem Staate im Betrage von Fr. 9. 80 verurtheilt worden ist, die Busse von Fr. 140 erlassen.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlassgesuchen *abgewiesen*:

1) Charles *Schwab*, in Corgémont, am 22. Dezember 1880 vom Polizeirichter von Courtelary wegen unbefugten Verkaufs geistiger Getränke zu Fr. 50 Busse, zur Nachbezahlung einer Patentgebühr von Fr. 250 und zu den Kosten verurtheilt;

2) Christian Samuel *Zimmermann*, von Lützelflüh, durch Urtheil der Polizeikammer am 6. November 1880 wegen Misshandlung zu 11 Monaten Korrekthaus verurtheilt;

3) Johann *Grossenbacher*, von Trachselwald, und Marie *Grossenbacher*, geb. Eichenberger, am 30. Oktober 1880 von den Assisen des II. Bezirks wegen Betrugs zu 8, resp. 10 Monaten Korrekthaus verurtheilt;

4) Henry *Riat*, von Bure, am 17. April 1880 von den Assisen des V. Bezirks wegen Brandstiftungsversuchs zu 20 Monaten Korrekthaus verurtheilt;

5) Florine *Bayard*, geb. Racine, Ferdinands Ehefrau, von Lamlingen, am 30. Juli 1880 von den Assisen des V. Bezirks wegen Anstiftung zu Brandlegung zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

6) Jakob Abraham *Schwägler*, von Bleiken, am 12. März 1877 von den Assisen des II. Bezirks wegen Raubes und zwei qualifizirter Diebstähle zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

7) Friedrich *Wyss*, von Lotzwyl, geboren 1857, am 3. Juni 1880 von den Assisen des II. Bezirks wegen Raubes zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

8) Friedrich Karl Anton *Hellmolldt*, von Halle a/S. in Preussen, am 2. Juni 1880 von den Assisen des II. Bezirks wegen Betruges zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

9) Rudolf *Tanner*, von Dietikon, Kanton Aargau, und Lucien *Doriot*, von Monible, am 1. April 1880 von den Assisen des Jura wegen Anstiftung zu Brandstiftung jeder zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

10) Niklaus *Hirzel*, von Dieterswyl, am 16. Oktober 1876 von den Assisen des III. Bezirks wegen Raubes, Misshandlung und Drohung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

11) Joseph *Schmid*, von Rheinau, Kanton Zürich, früher Schreiner in Biel, am 23. März 1880 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Begünstigung der von seiner Ehefrau verübten Brandstiftung zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

12) Elisabeth *Hodel*, von Schwarzenegg, wegen Kindsmords zu 2¼ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Interpellation

des Herrn Grossrath *Karrer*, lautend wie folgt:

«Die Regierung wird angefragt, ob sie im Falle sei, über die Installation des christkatholischen Pfarrers Beis in *Chevenez* und die bei diesem Anlasse den 1. und 8. Mai 1881 vorgekommenen Auftritte, so wie über die Vorkehrungen, welche sie zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle getroffen habe, Auskunft zu ertheilen.»

Der *Präsident* theilt mit, dass die Regierung bereit sei, diese Interpellation sofort zu beantworten.

v. *Wattenwyl*, Direktor des Kirchenwesens. Es kann der Regierung nur erwünscht sein, über diese Angelegenheit einen klaren und gründlichen Bericht zu erstatten, um allen übertriebenen Berichten und auch wiederum allen denen, die die Sache einfach in ein lächerliches Licht stellen wollen, entgegenzutreten. Es sei mir aber erlaubt, zuerst einen ganz kurzen historischen Blick zurückzuwerfen auf die Verhältnisse, wie sie sich überhaupt in *Chevenez* gestaltet haben.

Die gegenwärtige Kirchengemeinde *Chevenez* besteht aus den beiden Ortschaften *Chevenez* und *Courtedoux*. An beiden Orten existirt eine Kirche und ein Pfarrhaus; durch das Dekret über die Einteilung der katholischen Kirchengemeinden im Jura ist aber der Pfarrsitz nach *Chevenez* verlegt worden.

Diese Gemeinde hatte zu Anfang der altkatholischen Bewegung das Glück, einen ganz tüchtigen Geistlichen zu bekommen. Es hat vielleicht in keiner anderen Gemeinde, mit Ausnahme von *Pruntrut* und *Delsberg* die christkatholische Bewegung so festen Fuss gefasst, wie dort, und man konnte sagen, dass die dortige Bevölkerung die Bewegung ernst aufgefasst und treu dazu gehalten habe.

Während einiger Zeit hielt sich die römisch-katholische Bevölkerung von den Verhandlungen an der Kirchengemeinde fern. Als sie dann später wieder an den Wahlen und Abstimmungen theilnahm, kam es schon damals in *Chevenez* zu ziemlich aufgeregten Verhandlungen. Namentlich bei der Wahl des Kirchenvorstandes konnten sich die Parteien nicht verständigen, und es fanden bei der ersten Wahloperation sogar zwei Versammlungen statt, eine in der Kirche und eine vor der Kirche. Die Regierung war damals im Falle, beide Wahlverhandlungen zu kassiren und eine neue anzuordnen. Das Resultat war schliesslich dies, dass in der zweiten Versammlung ein römisch-katholischer Kirchengemeinderath gewählt wurde.

Auch später, wo es sich um die Pfarrwahl handelte, erlangte der römisch-katholische Kandidat die Mehrheit, und bei einer letzten Pfarrwahl, die in Folge des Rücktrittes des früheren Pfarrers vor nicht langer Zeit stattfand, theilnahmte sich die Minorität gar nicht mehr an der Wahlverhandlung.

So waren die Verhältnisse bis in die jüngste Zeit. Aber gleichwohl war eine numerisch durchaus achtungswerthe Minorität da, und diese verlangte nun die Mitbenutzung der Kirche.

Die Regierung hat sich mit dieser Frage lange beschäftigt und die Tragweite und Schwierigkeit derselben wohl gespürt. Ihr ursprünglicher Plan ging deshalb auch dahin, dem Grossen Rathe darüber ein Dekret vorzulegen, das für den ganzen Kanton hätte Anwendung finden können. Man kam aber von diesem Gedanken wieder zurück, weil man kein Bedürfniss dazu für den alten Kanton sah, vielmehr befürchten musste, durch Aufstellung eines solchen Dekretes vielleicht auch da neuerdings allerlei Streitfragen, oder auch nur da und dort einige unnütze Aufregung zu veranlassen.

Wir leben im alten Kantonstheile in dieser Rich-

tung, so viel mir bekannt ist, im grössten Frieden, indem sich alle diese Mitbenutzungsfragen unter der Bevölkerung im Schosse der Kirchgemeinderäthe regliren, ohne dass die Regierung irgendwie damit bebelligt wird. Wenigstens ist mir, seit ich Kirchendirektor bin, aus dem alten Kanton kein solcher Fall offiziell zur Kenntniss gekommen, und ich bin nie in der Lage gewesen, in dieser Beziehung der Regierung Anträge zu stellen.

Anders verhält es sich allerdings im neuen Kantonstheile, und um auf Chevenez zurückzukommen, so sah sich der Regierungsrath veranlasst, einen sogenannten Beschluss zu fassen, wodurch auf die damaligen Petitionen von Chevenez, Pruntrut und Delsberg die Mitbenutzungsfrage reglirt werden sollte, und zwar in der Weise, dass den Minoritäten, sei es da, wo nur eine Kirche sei, diese, oder wo mehrere seien, wenigstens eine zur Abhaltung des Gottesdienstes eingeräumt werden solle.

Nachdem nun der Beschluss des Regierungsrathes bekannt gemacht worden war, trat eine längere Zwischenzeit ein, indem bekanntlich gegen diesen Beschluss der Rekurs erklärt wurde, der dann allerdings abgewiesen worden ist. Es war dies eine etwas schlimme Zeit für die Minorität, indem sie während derselben warten musste, und man kann wohl sagen, dass sich ihre Zahl deshalb vermindert hat.

Nachdem man aber wieder progrediren konnte, lud man den Kirchgemeinderath ein, er möchte in dieser Richtung seine Anträge stellen. Der Kirchgemeinderath zeigte damals guten Willen, wenn er nur bis auf den heutigen Tag immer so gewesen wäre. Er bot nämlich an, man wolle der Minorität die Kirche von Courtedoux anweisen.

Das wäre nun ganz gut gewesen, wenn man diese Proposition hätte annehmen können. Man schwankte im Schosse des Regierungsrathes lange darüber; allein man fand schliesslich, es sei diese Proposition nicht wohl annehmbar, und ich glaube, dass dieser Beschluss des Regierungsrathes eigentlich nicht im Widerspruch mit der dortigen Bevölkerung geschehen ist, indem man schliesslich auch dort gefunden hat, es wäre diese Offerte nicht ausführbar.

Es verhält sich nämlich zufällig so, dass in Courtedoux mit Ausnahme einiger Familien fast ausschliesslich nur römisch-katholische Einwohner wohnen, während die grosse Zahl der Minorität sich zu Chevenez befindet. Nun wäre das unnatürliche Verhältniss eingetreten, dass der eine Theil in die Kirche des andern gegangen wäre, und es hätte so eine Kreuzung auf den Strassen stattgefunden, was jedenfalls zu Reibereien Anlass gegeben hätte, die es besser war zu umgehen, vorausgesetzt immerhin, dass man sich überhaupt nicht gemeinschaftlich in den Kirchen dulden konnte und wollte.

Ich will über diese Frage nicht weiter eintreten, aber die persönliche Ueberzeugung will ich aussprechen, dass von Seiten der Bevölkerung auch zu Chevenez der Friede längst hergestellt wäre. Ich habe mit Leuten von beiden Richtungen über diese Frage vielfach verhandelt, und liesse man die Bevölkerung von Chevenez machen, so stünden wir heute nicht vor der Situation, wie sie jetzt ist.

Aber das Volk wird aufgestachelt und kann nicht machen, was es gerne wollte.

Als die Situation so geworden war, lud der Regierungsrath den Kirchgemeinderath ein, selbst ein Reglement über die Mitbenutzung der Kirche von Chevenez zu entwerfen und dann der Regierung zur Genehmigung einzuschicken. Dies geschah; der Regierungsrath entwarf das Reglement, und dasselbe wäre wahrscheinlich auf keine grosse Opposition gestossen, indem es ein ganz gutes, einfaches Reglement von einigen Artikeln war, das an und für sich ganz gut durchzuführen gewesen wäre.

Nun kommt aber der Moment, wo das Reglement hätte in Kraft treten, d. h. wo der Eintritt der Minderheit in die Kirche, den sie mehr oder weniger verlangen musste, hätte stattfinden sollen, und damit sind wir nun eigentlich bei der Interpellation angelangt.

Es war hier ein eigenthümliches Zusammentreffen, das ich noch erwähnen muss. Es war nämlich, wie schon gesagt, in letzter Zeit ein neuer Geistlicher nach Chevenez gewählt worden, und zwar ein Geistlicher, von dessen Einfluss, nach dem, was man mir sagte, eine friedliche Wirkung hätte erwartet werden können.

Die Installation desselben fand am 1. Mai statt. Der Herr Regierungsrath ging nach Chevenez, um den Geistlichen in der Weise, wie wir es durch ein Regulativ bestimmt haben, zu installieren. Nachdem diese Vorstellung stattgefunden, und der Regierungsrath, wenn ich nicht irre, noch angezeigt hatte, er werde nachher auch den Geistlichen der Minorität einführen, entfernte er sich und wartete die Abhaltung des Gottesdienstes ab. Er zog sich während dieser Zeit in den Gasthof zurück, und besprach sich dort noch mit Gemeindegliedern.

Während er noch dort war, machte der christkatholische Pfarrer Beis, zuerst allein, den Versuch, in die Kirche zu gehen. Er wurde aber durch eine Anzahl Weiber und Kinder aufgehalten, die sich ihm in den Weg stellten, und zwar sofort in ziemlich drohender Stellung, mit Regenschirmen u. s. w. Als Herr Beis sah, dass er auf diese Weise nicht hineinkomme, zog er sich zurück, und bei diesem Anlasse wurde er nun allerdings beschimpft und ich glaube, sogar von Kindern mit Steinen beworfen.

Der Regierungsrath vernahm, dass tumultuarische Auftritte stattfinden, und ging mit drei Landjägern, die er am Morgen mit sich genommen hatte, in die Wohnung des Herrn Beis, um ihn zu holen und selber in die Kirche zu begleiten. Er stiess mit dieser Eskorte ungefähr auf den gleichen Widerstand; indessen gelang es ihm doch durch eindringliche Mahnungen und Zureden, wenigstens durch diese Menge, die sich ein wenig verlaufen hatte, bis zur Kirchthüre zu kommen, von der nur ein Flügel geschlossen war.

Als er in die Kirche hineingekommen war, der Herr Pfarrer voran, wollte er die Thüre schliessen; es wurde ihm aber von der Bevölkerung gesagt, sie habe auch das Recht einzutreten und wolle auch hinein. Er antwortete ihnen, gut, wenn sie wollen, so sollen sie nur kommen, aber sich dann still verhalten. So ging es bis in's Innere der Kirche.

Hier trat aber nichts weniger als Ruhe ein, sondern die Anwesenden fingen an, zu schreien, auf die Bänke hinauf zu stehen, kurz und gut sich so zu betragen, dass von einer Abhaltung irgendwelchen Gottesdienstes keine Rede sein konnte.

Ich will nicht auf alle Versionen und Details eingetreten, die man hüben und drüben über diese Vorfälle hat lesen können. Ich habe sie selber nicht gesehen, und da sie zur Sache nichts beitragen, so gehe ich darüber weg.

Als der Regierungsstatthalter sah, dass in dieser Weise kein Gottesdienst möglich sei, zog er sich mit dem Herrn Pfarrer zurück und abstrahirte vorläufig von weiteren Versuchen. Dieser Rückzug war nun, namentlich was den Pfarrer anbetrifft, wieder etwas tumultuarisch. Der Pfarrer liess etwas von seinen Messgewändern dahinten, und man scheute sich von Seiten der Mehrheit nicht, sein Messgewand an einen Baum aufzuhängen und eine Inschrift darüber zu machen, jedenfalls eine höchst unpassende Art und Weise, ihren Gedanken Ausdruck zu leihen.

Der Regierungsstatthalter zog sich dann nach Pruntrut zurück, ohne weiter behelligt zu werden; überhaupt war er persönlich nicht angegriffen worden. Die Landjäger blieben noch bis zum Abend in Chevenez und zogen sich dann auch zurück, nachdem im übrigen wieder Ruhe eingetreten war, und keine weiteren Exzesse wenigstens auf der Strasse stattgefunden hatten. Allerdings fanden, wie es scheint, gegenüber dem Pfarrer noch weitere Dinge statt, indem man, glaube ich, ihm etwas an die Thüre schrieb, und was dergleichen Ungezogenheiten mehr sind.

Ueber alle diese Vorfälle gelangte an die Regierung zuerst nur eine kurze Mittheilung, und es ging zwei, drei Tage, bis ein etwas einlässlicher Bericht kam.

Ich kann nun nicht anders, als hier eine Bemerkung anbringen. Sie soll zwar durchaus keine Entschuldigung für das Benehmen der Mehrheit der Bevölkerung sein; allein immerhin wäre es vielleicht klüger gewesen, diese beiden Installationen nicht unmittelbar nacheinander folgen zu lassen, sondern für die Einführung des Geistlichen der Minderheit einen andern Zeitpunkt und Tag auszuwählen, als gerade denjenigen, wo eine sehr zahlreiche besuchte Versammlung der Mehrheit aus der Kirche herauskam und sich noch auf der Strasse befand.

Der Regierungsstatthalter konnte freilich nicht denken, dass es zu solchen Auftritten kommen werde, nachdem ja früher der Kirchgemeinderath selber die Kirche von Courtedoux angeboten, und nachdem man ihn ausdrücklich noch aufgefordert und eingeladen hatte, er möchte auch das Seinige beitragen, dass nun einmal dem Beschlusse des Regierungsrathes ohne Weiteres Folge geleistet werde. Sei dem nun, wie ihm wolle, es ändert dies an der Sache nichts mehr, sondern wir haben die Situation aufzufassen, wie sie vor uns liegt.

Herr Präsident, meine Herren! Die Regierung hat sich seither wiederholt mit der Angelegenheit befasst, und ich kann Ihnen die Versicherung geben, dass sie nichts unterlassen wird, um sowohl die Autorität der dortigen Behörden, als ihre eigene zu wahren.

Aber die Regierung will gleichzeitig mit Gründlichkeit und mit Ruhe vorgehen, sie will keine übereilten Schritte thun, sie will nicht mit Weibern kämpfen, sondern sie will zuerst die Männlein suchen und an den Tag bringen, die hinter diesen Weiblein stecken, und dafür braucht es einige Zeit, braucht es eine etwas gründliche Untersuchung. Es kommt nicht auf zwei, drei, auch nicht auf acht Tage an, sondern es ist viel besser, die Regierung habe Akten vor sich und könne mit Sicherheit, mit Ruhe, und dann aber auch mit aller Energie vorgehen. Dann glauben wir, wir werden zum Ziele kommen, und ich glaube, dass dann auch der Grosse Rath mit denjenigen Massregeln, die die Regierung bereits ergriffen hat und je nach Umständen ergreifen wird, vollkommen einverstanden sein wird.

Ich kann Ihnen die Beschlüsse, die die Regierung gefasst hat, derzeit nicht mittheilen; denn es ist nicht zulässig, Beschlüsse mitzutheilen, bevor man sie zur Exekution gebracht hat. Es ist dies auch in anderen Staaten so: wenn in solchen Situationen Interpellationen gestellt werden, so kann man sie nur insoweit beantworten, als es die Sachlage erlaubt.

Die erste Massregel, die der Regierungsrath getroffen hat, ist die gewesen, die ganze Sache auf den richtigen Standpunkt zurückzuführen, und dieser Standpunkt ist der, dass man sich in erster Linie an den Kirchgemeinderath und eventuell an die Ortspolizeibehörde hält und ihnen sagt: Ihr seid verantwortlich für die Beschlüsse der Regierung, ihr seid da, um sie auszuführen und Ordnung und Ruhe zu handhaben, so viel es euch möglich ist. Wir haben deshalb diese Behörden vor den Regierungsstatthalter zitiren lassen, ihnen den Beschluss der Regierung mitgeteilt und darüber ein Verbal aufgenommen.

Nebst dem hat man aber natürlich auch noch weitere Schritte vorbereitet, die zur Anwendung kommen werden, wenn es dem Kirchgemeinderathe entweder nicht gelingt, Ordnung zu schaffen, oder wenn er nicht den guten Willen dazu hat. Da gibt es die Mittel der Abberufung, der Ersetzung durch Kommissäre u. s. w. Die Mittel werden sich schon finden, und ich bin überzeugt, dass es uns gelingen wird, auch in Chevenez Ordnung zu schaffen, und dass dieser kleine Skandal nicht zu einer grossartigen Staatsfrage auszuarten braucht.

Ich will vorläufig nicht länger sein. Es soll zwar bei einer Interpellation keine Diskussion stattfinden; allein wenn irgend noch Auskunft verlangt wird, so bin ich gerne bereit, noch weitere zu ertheilen. Aber ich wiederhole es, ich glaube die Beruhigung geben zu können, dass die Regierung bis dahin noch nichts versäumt hat, dass sie Willens ist, die Autorität zu handhaben, und auch die Mittel dazu finden wird und nöthigenfalls, wenn es durchaus sein muss, sie auch hier im Grossen Rathe finden wird.

Der *Präsident* erklärt, dass nach dem Reglemente die Interpellation hiemit erledigt sei.

Baugeschäfte.

1. *Verbauung des Gontenbaches und des Gersterenbaches bei Sigriswyl.*

Nach dem Antrage des *Regierungsrathes* und der *Staatswirtschaftskommission* wird an die Verbauung dieser zwei Wildbäche ein Drittel der Kosten als Staatsbeitrag, jedoch für beide zusammen höchstens Fr. 15,000, bewilligt.

2. *Frutigen-Kanderstegstrasse.*

Der *Regierungsrath* stellt folgenden Antrag, welchem die *Staatswirtschaftskommission* beipflichtet:

1. Für die Korrektur der Frutigen-Kanderstegstrasse, nach den vorgelegten Plänen der obern Linie, wird ein Kredit von rund Fr. 61,000 bewilligt, unter der Bedingung, dass die Gemeinde Kandergrund die übrigen Fr. 7450 zu leisten sich verpflichtet.

2. Die Ausführung hat sich nach den jeweiligen Ansätzen des Kredittableau's für neue Strassen- und Brückenbauten zu richten.

3. Die Kosten des Projektes für die obere Linie mit Fr. 767. 90 Rp. sind aus dem Ansatz X. F. 1. zu bestreiten. Die übrigen Projektkosten sind durch Diejenigen zu tragen, welche sie veranlasst haben.

Ohne Einsprache genehmigt.

3. *Frutigen-Adelbodenstrasse.*

Der *Regierungsrath* stellt folgenden Antrag:

Die Pläne der III. und IV. Sektion der Frutigen-Adelbodenstrasse werden genehmigt und den bauausführenden Gemeinden ein Staatsbeitrag von $\frac{3}{5}$ der wirklichen Kosten, jedoch nicht über Fr. 166,200 bewilligt. Die Ausbezahlung desselben geschieht nach Mitgabe der bezüglichen Ansätze in den jeweiligen jährlichen Kredittableaux für Strassenbauten. Die Bauausführung hat sich nach den Vorschriften der Baudirektion zu richten, welche überdies ermächtigt ist, allfällige Abänderungen von sich aus anzuordnen, ohne Entschädigungsfolge für den Staat.

Die *Staatswirtschaftskommission* pflichtet bei unter der Bedingung, dass die beteiligten Gemeinden ihren Verpflichtungen bezüglich der Holzlieferungen nachkommen.

Stockmar, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil exécutif. Il s'agit aujourd'hui de la troisième et de la quatrième section de la route de Frutigen à Adelboden. Le devis primitif de cette route, qui est divisée en cinq sections, est de fr. 500,000, dont l'Etat prend les trois cinquièmes à sa charge.

Jusqu'ici trois sections sont à la veille d'être achevées; le subside qui leur a été alloué est de fr. 131,400, dont fr. 101,000 sont payés; le reste sera versé l'année prochaine.

Il reste à construire la troisième et la quatrième section, qui sont devisées

la troisième section à	. . .	fr. 100,000
» quatrième » »	. . .	» 177,000
		fr. 277,000

En vertu d'un principe déjà accepté à plusieurs reprises par le Grand Conseil pour les autres sections, le gouvernement et la commission d'économie publique proposent d'accorder à ces deux sections un subside de $\frac{3}{5}$ du devis, soit de fr. 166,200 au maximum, payable à mesure que le comportera la situation des crédits du tableau annuel.

Le subside total pour les cinq sections de la route sera donc de fr. 297,600 et ne dépassera pas la somme prévue par le rapporteur du gouvernement en 1879, soit fr. 300,000.

La commission d'économie publique est d'accord avec la proposition du gouvernement. Cependant, elle a cru devoir ajouter une condition qui a été admise par le Conseil-exécutif. Quelques hameaux qui avaient pris l'engagement de fournir du bois, ayant refusé ces derniers temps de remplir cet engagement, la commission d'économie publique propose de ne pas accorder le subside avant que les hameaux n'aient fait leur prestation.

Schmid, in Burgdorf, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse Rath hat die Subvention der Frutigen-Adelbodenstrasse mit $\frac{3}{5}$ der Kosten bereits früher grundsätzlich erkannt. $\frac{3}{5}$ der Baukosten von circa Fr. 500,000 machen circa Fr. 300,000 Staatsbeitrag. Davon sind bis jetzt für die zwei ersten Sektionen Fr. 130,000 bewilligt, und für die dritte und vierte Sektion wird Ihnen nun heute der Rest mit circa Fr. 166,000 verlangt.

Die Staatswirtschaftskommission knüpft an diese Restzahlung nur die Bedingung, dass die Gemeinden ihre Versprechungen betreffend Holzlieferungen erfüllen. Es sind von einer Bäuer Holzlieferungen an Schwellen und Brücken im Betrage von circa Fr. 14,000 zugesichert worden, und nun werden da Schwierigkeiten gemacht, die dem leitenden Ingenieur sehr wider die Hand sind. Es ist nicht mehr als billig, dass man bei derartigen Subventionen sich nicht noch deswegen herumzubalgen hat, ob man notarialisch verschriebene Versprechungen halten solle, oder nicht. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, unter dieser Bedingung den Beitrag zu erkennen.

Vom *Grossen Rathe* in diesem Sinne genehmigt.

4. *Bonfol-Beurnevésinstrasse.*

Der *Regierungsrath* stellt folgenden Antrag, welchem die *Staatswirtschaftskommission* beipflichtet:

1. Der Gemeinde Bonfol wird an die Kosten der Neuanlage der Bonfol-Beurnevésinstrasse III. Klasse, nach Mitgabe des vorliegenden Projektes, ein Staatsbeitrag gleich einem Dritttheile der wirklichen Kosten, jedenfalls aber nicht über fr. 17,000 bewilligt, zahlbar nach Mitgabe der Ansätze in den jeweiligen Kredit-tableaux.

2. Der Bau ist nach den Vorschriften der Bau-direktion solid und kunstgerecht auszuführen, und diese Behörde ist ermächtigt, allfällige Abänderungen des Tracé von sich aus und ohne Entschädigungs-folge für den Staat anzuordnen.

Stockmar, Directeur des travaux publics, rappor-teur du Conseil-exécutif. En 1873, l'Etat a alloué un subside pour la construction d'une route de Vendlin-court à Bonfol, en prévoyant que cette route serait prolongée plus tard jusqu'à Beurnevésin, où elle rejoindrait la route de Porrentruy à Réchésy en Alsace. Il s'agit maintenant de la construction de la route de Bonfol à Beurnevésin. Cette route pour-rait très-bien être rangée dans la première, et en tout cas dans la seconde classe. Néanmoins, les prétentions de la commune, qui ne demande qu'un subside d'un tiers des frais, sont très-modestes. Le gouvernement propose d'accorder ce subside, qui s'élèvera au maximum à fr. 17,000.

Ohne Einsprache genehmigt.

Projektbeschluss

wegen

Ausrichtung der Subventionssumme des Staates an die Emmenthalbahn, Linie Burgdorf-Langnau.

Dieser Beschluss lautet wie folgt:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

dass der schweizerische Bundesrath in seiner Sitzung vom 10. dies die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes auf der Linie Burgdorf-Langnau er-theilt hat;

dass unter diesen Umständen die Bedingungen erfüllt sind, welche Art. 3 des Volksbeschlusses vom 28. Hornung 1875 an die Einzahlung der Aktien knüpft, mit denen sich der Kanton Bern nach Art. 1, lit. d des nämlichen Volksbeschlusses bei diesem Bahnunternehmen betheiligen zu wollen erklärt hat;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

Die Aktiensumme von Fr. 800,000 ist für die Bahnlinie Burgdorf-Langnau der Gesellschaft der Emmenthalbahn einzuzahlen.

Stockmar, Directeur des chemins de fer, rappor-teur du Conseil-exécutif. Le décret du 28 février 1875 a alloué un subside de fr. 800,000 au chemin de fer de Berthoud à Langnau. Le paiement de ce subside ne doit avoir lieu qu'en vertu d'une dé-cision spéciale du Grand Conseil, et seulement après l'achèvement convenable de la ligne et l'ouverture de l'exploitation. Vous êtes appelés aujourd'hui à prendre cette décision. Il est constaté, par une lettre du Conseil fédéral du 11 mai 1881, que la ligne complète est achevée et mise en circulation. Il est, au reste, de notoriété publique que l'ou-verture a eu lieu hier. Rien ne s'oppose donc à ce que le subside de fr. 800,000 soit versé à la com-pagnie. D'après le décret précité, l'Etat doit aussi payer l'intérêt de deux tiers de sa subvention depuis le 1^{er} décembre 1880, époque où les travaux d'in-frastructure ont été achevés. Je recommande la proposition du Conseil-exécutif tendant à ce que le subside de fr. 800,000 alloué en 1875 à l'Emmen-thalbah, soit versé à cette compagnie de chemin de fer.

Ohne Einsprache genehmigt.

Verkauf

der sogen. Lehmannhäuser in Bern, nämlich des Hauses Nr. 169 an der Kramgasse und Nr. 113 an der Metzgergasse.

Regierungsrath und *Staatswirtschaftskommission* beantragen, diese Häuser um Fr. 55,500 und unter den Steigerungsgedingen vom 29. Januar 1881 an Herrn Rud. Schumacher, Buchbindermeister in Bern, hinzugeben.

Gerber, als Berichterstatter der Staatswirtschafts-kommission. Nachdem das Hauptpostbüro von Bern auf das Bollwerk verlegt worden ist, sind die beiden fraglichen Häuser, welche ein durchgehendes Haus von einer Gasse zur andern bilden, dem Staate überflüssig geworden. Wie Sie dem schriftlichen Be-richte entnommen haben, sind diese Gebäude seiner Zeit vom Staate um Fr. 44,920 angekauft worden, und er löst also jetzt durch den Verkauf ungefähr Fr. 10,500 mehr daraus, als sie ihn gekostet haben. Der bisherige Zinsertrag in einem Durchschnitte von sechs Jahren hat abzüglich der Abgaben und Repa-rationen Fr. 1166 betragen. In Zukunft wird er sich auf Fr. 2495 belaufen, und es wird sich also die Rendite verdoppeln. Die Staatswirtschaftskommission nimmt daher keinen Anstand, den Verkauf zu em-pfehlen.

Genehmigt.

Entlassungsgesuche

1. des Herrn Obersten *Kuhn* in Biel, als Waffenchef der bernischen Artillerie, und

2. des Herrn Kommandanten *Feller* in Thun, als Waffenchef der bernischen Kavallerie.

Da die Bemühungen, beide Offiziere an der Spitze der betreffenden kantonalen Waffenkörps zu erhalten, fruchtlos geblieben sind, so ertheilt der *Grosse Rath* auf den Antrag des *Regierungsrathes* denselben die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste.

Der *Präsident* theilt noch mit, dass Herr Sessler, der Haupturheber des Anzuges wegen Errichtung einer eidgenössischen Gewerbe- und Handelskammer, bei der heutigen Behandlung des Gegenstandes nicht habe anwesend sein können, weil er einer gleichzeitig stattfindenden Sitzung der Staatswirthschaftskommission habe beiwohnen müssen. Herr Sessler erkläre übrigens, dass er nicht im Falle gewesen wäre, etwas Weiteres anzubringen, als der Regierung und der Direktion des Innern ihr Vorgehen und ihren Antrag bestens zu verdanken.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Samstag den 14. Mai 1881.
Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Michel*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 202 Mitglieder anwesend; abwesend sind 50, wovon *mit* Entschuldigung:
Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand-Conseil.

die Herren Baume, v. Bergen, Burri, Etter, Haslebacher, Hofer in Wynau, Hofer in Diesbach, Hofstetter, Lanz in Wiedlisbach, Niggeler, Nussbaum in Worb, Ritschard, Rosselet, Sahli, Schaad, v. Sinner Rudolf, Zeller, Zumwald, Zürcher; *ohne* Entschuldigung: die Herren Bangerter in Lyss, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Clémençon, Dennler, Fleury, Flückiger, Gasser, Glaus, v. Graffenried, v. Grünigen in Schwarzenburg, Haldi, Jobin, Keller, Klening, Koller in Münster, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Marchand, Michel in Ringgenberg, Monin, Queloz, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Riat, Ruchti, Schneider, Schori, Sigri, Thönen in Frutigen, Witz.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der *Präsident* theilt mit, dass die Regierung das Geschäft betreffend Verkauf des Staatsantheils am sogen. Reparationswalde bei Langenthal zurückgezogen habe.

Zum Zwecke schnellerer Erledigung der nun folgenden Wahlverhandlungen wird das Bureau verstärkt durch die Herren Stämpfli (Bern), Baud, Girardin, Balsiger, v. Fischer und Joost.

Tagesordnung:

Wahl des Grossrathspräsidenten.

Im ersten Wahlgange wird mit 142 Stimmen von 166 Stimmenden gewählt:
Herr Karl *Karrer*, bisheriger Vicepräsident.

Wahl zweier Vicepräsidenten des Grossen Rathes.

Von 160 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Niggeler	112 Stimmen.
» Zyro	88 »
» Ed. v. Sinner	30 »
» Morgenthaler	15 »
» Bühlmann	14 »
» Tschanen (Dettligen)	8 »
» Boivin	7 »
» Moschard	5 »
» Hartmann	4 »
» Steiner	4 »

Gewählt sind somit die Herren *Niggeler* und *Zyro*.

Wahl zweier Stimmzähler.

Von 155 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Huber	145 Stimmen.
» Geiser	135 »
» Rud. Thormann	5 »
» v. Werdt	3 »

Gewählt sind somit die Herren *Huber* und *Geiser*, bisherige Stimmzähler.

Wahl des Regierungspräsidenten.

Von 162 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Rohr	128 Stimmen.
» Scheurer	14 »
» Bitzius	9 »
» v. Wattenwyl	6 »
» Rätz	4 »

Gewählt ist somit Herr Regierungsrath *Rohr*.

Wahl des Auditors am Kriegsgerichte.

Bei 112 Stimmenden wird im ersten Wahlgange mit 98 Stimmen gewählt:

Herr Oberstlieutenant *Alfred Züricher*, der bisherige.

Strafnachlassgesuch.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* wird dem *Jakob Klay* von Bärswyl, der am 8. Dezember 1880 vom Amtsgerichte Burgdorf wegen Misshandlung eines

Knaben zu 3 Monaten Enthaltung verurtheilt worden ist, das letzte Drittel dieser Strafe erlassen.

Gesetzesentwurf

über

die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Schlussberathung.

(Siehe die Verhandlungen der zweiten Berathung im Tagblatte von 1881, Sitzungen vom 26., 27. und 28. Januar. Der Entwurf, wie er aus dieser zweiten Berathung hervorgegangen ist, findet sich abgedruckt unter Nr. 12 der Beilagen zum Tagblatte von 1881, der Bericht der Fachkommission für Prüfung der §§ 22—28 des Gesetzes unter Nr. 13, und die Abänderungsanträge der Grossrathskommission zum Entwurfe unter Nr. 14 dieser Beilagen.)

Definitive Festsetzung der §§ 22—28 des Gesetzes.

§§ 22 und 23.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie erinnern sich, dass in der letzten Berathung des Gesetzesentwurfes über das Brandversicherungswesen in den §§ 22 u. ff. ein neues Prinzip in das Gesetz aufgenommen worden ist, darin bestehend, dass die Organisation der Brandassekuranzanstalt eine gegliederte werden soll, gegliedert nämlich in eine Centralkasse und in Bezirks- und Gemeindekassen.

Die Motive, welche die Regierung und die Grossrathskommission damals bewogen haben, dem Grossen Rathe eine solche gegliederte Organisation vorzuschlagen, werden Ihnen noch im Gedächtnisse sein.

Es waren hauptsächlich zwei Beweggründe. Erstens glaubte man durch eine solche Organisation von Gemeinde- und Bezirkskassen für einen Theil des Risikos am besten vermeintliche oder wirkliche Ungleichheiten und Unbilligkeiten mildern zu können.

Bekanntlich haben sich die Vertreter der Klassifikation und die Gegner derselben schliesslich auf eine ganz mässige Klassifikation geeinigt, die eigentlich den Freunden dieses Systems durchaus nicht genügt, indem sie sagen: Wir Häuserbesitzer in gut gebauten Ortschaften oder Städten müssen immer noch zu viel zahlen für diejenigen Ortschaften und Gegenden, wo häufig Brände stattfinden. Aber wenn nun ein Theil des Risiko's, also auch ein Theil des allfälligen Gewinns auf die Gemeinden und Bezirke zurückkommt, so werden solche Ortschaften, welche glauben, sie zahlen eigentlich zu viel, durch ihre günstigen Verhältnisse einen kleinen Profit machen können, und dadurch wird einigermaßen dem Gefühle, dass sie zu viel zahlen, die Spitze abgebrochen und die Bitterkeit genommen.

Das Gleiche ist der Fall mit einzelnen Landesgegenden, die vermöge der Bauart ihrer Häuser vielleicht in Bezug auf das Risiko ungünstig dazustehen scheinen, aber die sich auf Jahrzehnte lange Erfahrungen berufend rühmen können, dass sie doch nachgewiesenermassen laut vorhandener Statistik einen kleinen Brandschaden im Verhältniss zu anderen Gegenden haben. Solche Gegenden, ich denke hier an's Emmenthal, an's Oberland, werden nun wieder eine gewisse Ausgleichung darin finden, dass sie, sofern ihre günstigen Verhältnisse fort dauern, in ihren Gemeinde- und Bezirkskassen Ueberschüsse bekommen werden, die ihnen allmählig eine Ermässigung ihrer Beiträge erlauben.

Also diese Ausgleichung der verschiedenen Interessen und die Milderung vorhandener Unbilligkeiten, das ist das eine Ziel, das man sich bei diesem Systeme gesteckt hat.

Das andere Ziel war das, dass man sich sagte: Wir wollen auf diesem Wege das lebendige Interesse an der Brandassekuranstalt wachrufen, wir wollen die Gemeinden und Bezirke, wenn auch nur mit einem kleinen Bruchtheile, direkt zu betheiligen suchen, damit die Behörden, die einzelnen Beamten und die Bürger sich bei Allem, was die Brandversicherungsanstalt angeht, persönlich interessirt fühlen. Man hat gehofft, dadurch eine grössere Gewissenhaftigkeit in der Beaufsichtigung der Feuerpolizei, in der Besorgung und Handhabung des Löschwesens überhaupt wachzurufen. Man hat besonders auch gehofft, dadurch richtigere Schätzungen zu erlangen.

Diese Absicht, die dem betreffenden System zu Grunde liegt, ist in der letzten Berathung ziemlich allgemein auch vom Grossen Rathe anerkannt und gebilligt worden. Bloss waren noch einige Bedenken darüber vorhanden, ob man nicht vielleicht den Bezirken und besonders den Gemeinden zu viel zumuthe, wenn man ihnen einen Theil des Risiko's auflege. Man hat hingewiesen auf die kleinen Gemeinden, in denen vielleicht einzelne bedeutende Versicherungsobjekte sich befinden, wie Fabrikgebäude, grosse Gasthöfe und andere Etablissements. Es kommt vor, dass ein einziges solches Etablissement den vierten Theil des ganzen Versicherungskapitals einer Gemeinde ausmacht. Müsste, wenn ein solches Gebäude niederbrennen würde, die Gemeinde einen Zehntel des Brandschadens tragen, so müsste ihr die Centralkasse einen so grossen Vorschuss machen, dass die Gemeinde auf eine Reihe von Jahren immer erhöhte Beiträge zu beziehen hätte.

Die Regierung konnte bei der ersten Berathung solchen Bedenken durchaus nicht die Berechtigung absprechen. Es ist beschlossen worden, die Regierung solle durch eine Kommission von Fachmännern speziell dieses System prüfen und sich darüber ein Gutachten abgeben lassen. Der Regierungsrath ist diesem Auftrage nachgekommen, indem er eine Kommission, bestehend aus den Herren Direktor Kummer, Direktor Steinhäuslin und Amtsschreiber Gautier in Courtelary, niedersetzte, welche den Auftrag erhielt, die §§ 22—28 des Entwurfes zu prüfen. Bericht und Antrag dieser Kommission sind dem Grossen Rathe gedruckt ausgetheilt worden.

Sie finden in dem Gutachten die Anerkennung des Prinzips ausgesprochen. Es sagt, dass die Kom-

mission diesen Vorschlag als einen glücklichen betrachte und von dieser Organisation einen günstigen Einfluss auf das Gedeihen der Anstalt, auf die Thätigkeit der Gemeinden und Behörden erwarte. Anderseits aber wird einlässlich nachgewiesen, dass man bei einer solchen Zerlegung des Risiko's nicht zu kleine Kreise in Aussicht nehmen dürfe. Man spürt es dem Gutachten an, dass die Experten lieber ganze Landestheile als bloss Amtsbezirke durch eine solche Organisation vereinigen möchten. Wir haben aber Landestheile, welche mit ihren Grenzen vielfach durch einander gehen. Das Emmenthal, das Mittelland, das Seeland werden je nach ihren Angelegenheiten sehr verschieden abgegrenzt. Was die Gemeinden betrifft, so wird im Berichte der Fachkommission nachgewiesen, dass wir eine grosse Anzahl sehr kleiner Gemeinden haben. Wir besitzen 18 Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern, 362, also mehr als die Hälfte, mit weniger als 1000 Seelen, 449 mit weniger als 2000, 492 mit weniger als 3000 und nur 23 Gemeinden mit mehr als 3000 Seelen.

Gestützt auf diese Thatsache kam die Fachkommission zu dem Schlusse, man dürfe nicht einfach obligatorisch einen Zehntel des Risiko's jeder Einwohnergemeinde auflegen, sondern es müssen grössere Gruppen gebildet werden. Die Fachkommission möchte nicht kleinere Gemeinden als solche mit wenigstens 3000 Seelen oder dann Gruppen von Gemeinden, die zusammen wenigstens 3000 Seelen zählen, für einen Zehntel selbstständig eintreten lassen. Ein Hauptunterschied zwischen den Anträgen der Fachkommission und dem Projekte besteht ferner darin, dass sie den Eintritt der Gemeinden für $\frac{1}{10}$ des Risiko's nicht obligatorisch, sondern fakultativ machen will. Sie möchte $\frac{7}{10}$ der Centralbrandkasse und $\frac{3}{10}$ den Bezirksbrandkassen auflegen. Dabei soll es aber Gemeinden von wenigstens 3000 oder Gruppen von Gemeinden mit zusammen wenigstens 3000 Seelen freigestellt sein, von den $\frac{3}{10}$, welche die Bezirkskasse trägt, $\frac{1}{10}$ zu übernehmen. Die übrigen bei der nämlichen Bezirkskasse betheiligten Gemeinden sollen dann ebenfalls für ihren Zehntel gemeinsam eintreten. So würde es schliesslich doch dahin kommen, dass die Gemeinden obligatorisch für ihren Zehntel eintreten müssten. Die Sache hätte sich wahrscheinlich allmählig so abgetheilt, dass schliesslich alles Gruppen von 3000 Seelen entstanden wären. Dabei hätte der Regierungsrath den Auftrag erhalten, dafür zu sorgen, dass nicht Gruppen entstehen, welchen im Verhältniss zu ihrem Versicherungskapital zu grosse Risiken aufgefallen wären.

Diese Anträge der Fachkommission sind vom Regierungsrathe und von der grossrätlichen Kommission behandelt worden. Die Regierung hat finden müssen, dass dieselben grundsätzlich gerechtfertigt seien, indem es besser sei, man mache die Sache nicht für jede einzelne kleine Einwohnergemeinde obligatorisch. Wir wären auch nicht ungeneigt gewesen, die Anträge der Fachkommission anzunehmen, sofern die grossrätliche Kommission sich damit einverstanden erklärt hätte. Allein die Regierung hat sich doch gerne mit der grossrätlichen Kommission auf Etwas geeinigt, und es sind dies nun die Anträge, welche heute ausgetheilt worden sind.

Dieselben gehen dahin, dass wir nun allerdings

von der Einwohnergemeinde als Basis dieses dritten Gliedes in der Anstalt abstrahiren, indem wir uns der Gefahr nicht aussetzen wollen, dass diese grosse Zahl kleiner Einwohnergemeinden ein mögliches Risiko übernehmen. Gleichzeitig aber haben wir uns gesagt, die Vorschläge der Fachkommission scheinen nicht ganz zweckmässig darin, dass sie die Gemeindebetheiligung fakultativ lassen, wodurch sie eigentlich der Absicht nicht entsprechen, welche man dabei hat, und die darin besteht, die Gemeinden in's Interesse zu ziehen; dass andererseits diese Betheiligung doch nur scheinbar fakultativ sei, indem, sobald eine Gemeinde oder eine Gruppe von Gemeinden mit 3000 Seelen die Betheiligung verlangt, nach diesen Vorschlägen auch alle übrigen Gemeinden des Bezirks für ihren Zehntel sich hätten ausscheiden müssen. Es wäre daher ein unklares Gemisch von Freiwilligkeit und Obligatorium gewesen.

Deshalb sind Regierung und Grössrathskommission dahin einig geworden, an dem Obligatorium dieser Gliederung festzuhalten, dann aber statt der Einwohnergemeinde die Kirchgemeinde als Grundlage zu nehmen. Dieser Vorschlag ist schon bei der frühern Berathung gemacht worden, allein er blieb damals in der Grössrathskommission mit wenigen Stimmen in Minderheit. Nun aber haben sich auf den durch die Fachkommission geleisteten Nachweis hin, dass die Einwohnergemeinden eine zu kleine Basis bilden, Regierung und Grössrathskommission dahin einigen können, die Kirchgemeinden als Basis vorzuschlagen. Die meisten Kirchgemeinden sind nicht so klein, dass sie durch einen einzigen Brand zu sehr belastet würden. Wir haben doch nur wenige Kirchgemeinden, welche nicht wenigstens nahezu 2000 Seelen zählen. Allerdings gibt es noch einige die bloss 400, 500, 600, 1000 und 1200 Einwohner besitzen, es bleibt denselben aber, wenn sie fürchten, sie könnten bei einem Brande einen zu grossen Theil des Schadens auf sich wälzen, unbenommen, sich andern Kirchgemeinden anzuschliessen. Wir glauben, dadurch lassen sich die Bedenken so ziemlich beschwichtigen. Uebrigens muss ein Brand schon ganz bedeutend sein, wenn er in einer Gemeinde einen Zehntel des ganzen Gebäudekapitals verzehren soll. Vor zwei Jahren hatten wir den grossen Brand in Meiringen, einen der grössten im Kanton, bei welchem ein Gebäudekapital von Fr. 350,000 verzehrt worden ist. Diese Summe macht aber nur $\frac{1}{10}$ des gesammten Versicherungskapitals der Kirchgemeinde aus. Nach dem Vorschlage würde nun erst der zehnte Theil dieses Zehntels der Gemeinde auffallen. Es ist daher ganz wohl möglich, dass eine Gemeinde auch bei einem grössern Brandschaden innert einer vernünftigen Frist den ihr auffallenden Theil decken kann.

Wir wollen auch nicht vergessen, dass bei einer solchen Einrichtung der Wettfeifer der Gemeinden im Löschwesen, in guten feuerpolizeilichen Einrichtungen wachsen wird. Gerade in Meiringen haben wir das Beispiel, dass der Brand den direkten Anstoss zur Errichtung eines ganz vortrefflichen Hydrantennetzes gegeben hat, das sich so wirksam zeigt, dass nun ein gleich grosses Brandunglück nicht mehr wahrscheinlich ist.

Erlauben Sie mir, noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, durch den die Befürchtung eines

zu grossen Risiko's in kleinern Kirchgemeinden überwunden werden kann. Es ist dies die Rückversicherung. Wir haben in § 10 des Gesetzentwurfes bereits in's Auge gefasst, dass die kantonale Anstalt Rückversicherungsverträge für einen Theil ihrer Versicherungen oder einen Gesamtvertrag für das gesammte Versicherungskapital abschliessen kann. Wenn man nun diese Bestimmung dahin präzisirt, dass auch für einzelne Theile der Gemeinds- und Bezirksversicherungen eine Rückversicherung stattfinden kann, so haben wir das Mittel an der Hand, jede zu schwache Gemeinde vor der Gefahr zu schützen, durch einen Brand zu stark belastet zu werden. Es wird daher von Seite der Kommission und des Regierungsrathes vorgeschlagen, in § 10 zu bestimmen: «Die Brandassuranzanstalt kann für sich und ihre Abtheilungen einen Theil ihrer Versicherungen bei andern Anstalten rückversichern.» Ich musste das hier erwähnen, obwohl der § 10 noch nicht in Berathung ist, weil man durch diese Bestimmung eine zu grosse Belastung kleiner Kirchgemeinden zu verhindern sucht.

Wird § 10 in dieser Fassung angenommen, so kann das letzte Alinea des § 23 gestrichen werden, welches in der letzten Berathung angenommen worden ist und lautet: «Gebäulichkeiten, welche für die betreffenden Gemeinden und Bezirke zu grosse Gefahren darbieten würden, können vom Verwaltungsrathe, im Einverständniss mit den Lokalbehörden, von der Gemeinde- und Bezirksbetheiligung ausgeschlossen werden.» Man hat damals gesagt, man solle Gebäude wie z. B. das Gurnigelbad in der kleinen Gemeinde Rütli oder das Weissenburgbad und ähnliche Etablissements in kleinen Gemeinden aus der Gemeinde- und Bezirksversicherung herausnehmen und bloss bei der Centralanstalt versichern. Schon damals konnte ich mich nicht recht mit diesem Vorschlage befreunden und bei längerem Nachdenken konnte ich es immer weniger. Auch die Fachkommission hat sich ganz bestimmt dagegen ausgesprochen, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn in einer Gemeinde grosse Etablissements sich befinden, deren Besitzer ein grosses Interesse an guten Löscheinrichtungen und an guter Organisation und Ordnung in dieser Richtung haben, so ist es nicht gut, wenn man das Interesse dieser Gebäudebesitzer von der Gemeinde und dasjenige der Gemeinde von den Interessen dieser Etablissements ablöst. Die Gemeinde würde dann sagen, das Gebäude gehe sie nichts an, und sie hätte wenig Antrieb, etwas zur Sicherheit desselben zu thun. Auf der andern Seite würde der Besitzer des Etablissements, wenn er nicht sonst ein gemeinnütziger Mann wäre, sich um das Löschwesen der Gemeinde wenig kümmern. Es ist aber nothwendig, dass man in einer Gemeinde alle Kräfte zusammenspanne zu dem, was dem gemeinsamen Wohle dient. Daher beantragen wir Streichung des letzten Alinea's des § 23. Wir glauben, es sei dasselbe durch die in § 10 in Aussicht genommene Rückversicherung aller grössern Risiken überflüssig gemacht.

Das sind die Gründe, welche die Regierung und die Kommission bewegen haben, die Anträge der Fachkommission nicht vollständig anzunehmen.

Eines habe ich noch beizufügen: Es gibt einige Kirchgemeinden im Kanton, welche zu der gleichen Einwohnergemeinde gehören. So bilden Sumiswald

und Wasen jetzt zwei Kirch-, aber nur Eine Einwohnergemeinde. Ebenso Abläntchen und Saanen. In solchen Fällen soll nicht die Kirchgemeinde, sondern die Einwohnergemeinde als das Grössere die Grundlage bilden, da eben auch das Löscheswesen in der Hand der grössern Gemeinde liegen wird.

Ich glaube, mich mit diesen Bemerkungen zu den §§ 22 und 23 begnügen zu sollen. Dagegen erlaube ich mir noch einige Worte, welche die ganze Frage betreffen. Seit der letzten Berathung im Grossen Rathe und zwar in den allerletzten Tagen ist wiederum eine Vorstellung von Seite der Truber Versicherungsgesellschaft eingelangt, worin sie ihre frühern Protestationen gegen Erlass einer obligatorischen Versicherung aufrecht erhält und beantragt, es möchte die Versicherung bei der kantonalen Anstalt fakultativ bleiben wie bisher, oder aber das Versicherungswesen überhaupt ganz frei gegeben werden.

Der Regierungsrath glaubt, nach der Haltung, welche der Grosse Rath in dieser Sache eingenommen, indem auf dem Boden des Kompromisses die verschiedensten Interessen sich zusammengefunden haben, sei es nicht am Orte, neuerdings auf diese Einwendungen Rücksicht zu nehmen. Ich bedaure auf's Tiefste, wenn es nicht gelingt, die Mitglieder der Truber Versicherungsgesellschaft einigermaßen für den grossen und im Interesse des Kantons durchaus nothwendigen Gedanken einer allgemeinen, alle Gebäude umfassenden obligatorischen Versicherung zu gewinnen. Ich hoffte eine Zeit lang, durch die Organisation der Bezirkskassen werde da vielleicht einiges Widerstreben überwunden werden können. Ich hoffte, die Mitglieder der Truberkasse werden da gewissermaßen einen Ersatz finden für die günstigen Verhältnisse, in denen sie gegenwärtig stehen. Ich hoffte namentlich, wenn man, wie es von der Regierung nun geschieht, von der Aufstellung eines Verwaltungsrathes abstrahire, um ja nicht die Befürchtung wach zu rufen, man wolle da einen grössern Stab von Beamten aufstellen, so werde dieses Widerstreben doch endlich überwunden werden. Ist es nicht möglich, so bedaure ich es, allein es kann uns dieser Umstand unmöglich wankend machen in der Ueberzeugung, dass einzig auf diesem Wege die Materie des Gebäudeversicherungswesens in unserm Kanton, das gegenwärtig so krank ist, heilsam reglirt werden könne.

Wird das Gesetz nicht angenommen, so gibt es keinen andern Ausweg als die vollständige Freigebung, wobei einzelne Theile des Kantons, städtische Ortschaften mit günstigen Verhältnissen, sich vielleicht wohl befinden, eine grosse Mehrzahl unserer Gebäudebesitzer aber schwer würde belastet werden. Wir wollen doch lieber die Sache in eigenen Händen haben, als sie Gesellschaften überlassen, die vielleicht den Zweck haben, Gewinn zu machen, wie es bei fremden Aktiengesellschaften ja nothwendigerweise der Fall ist. Ich habe in der letzten Berathung nachgewiesen, welche Prämien die Versicherungsgesellschaften beziehen, wie da 3, 4, 6 Franken bezahlt werden müssen für alle Gebäude, welche aus Holz und mit Holzdachung versehen sind. Das wäre die Aussicht, wenn die kantonale Anstalt nicht auf einen gesunden und starken Boden gelangen kann, was nur möglich ist, wenn sämtliche Gebäude im Kanton sich ihr anschliessen müssen.

Diess nur im Vorbeigehen in Bezug auf die Vorstellung, welche von der Truber Gesellschaft eingelangt ist.

Ich empfehle Namens des Regierungsrathes die Annahme der §§ 22 und 23 in der neuen Fassung.

Bühlmann, als Berichterstatter der Kommission. Die erschöpfende Auseinandersetzung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes gestattet es mir, mich kurz zu fassen. Ein Grund, warum in der letzten Sitzung die §§ 22 u. f. an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen worden sind, lag darin, dass die Kommission das neue System der Gemeinds- und Bezirksbetheiligung erst kurz vorher angenommen hatte und sich über dessen Tragweite unmöglich schon vollständig Rechenschaft geben konnte. Man glaubte daher, es sei am Platze, wenn man die Frage durch Fachleute untersuchen lasse, um so mehr, als meines Wissens dieses System bis jetzt in keiner Versicherungsanstalt der Schweiz und des Auslandes zur Anwendung gelangt. Ein zweiter Grund zur Rückweisung war der, dass man auch zu vernehmen wünschte, welche Stellung das Publikum zu dem neuen System einnehme.

Sie haben nun den Bericht der Fachkommission in Händen, und es ist Ihnen von Seite des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes auseinandergesetzt worden, in wie weit die Anträge dieser Kommission acceptirt worden sind. Was die Stimmen aus dem Publikum anbelangt, so ist meines Wissens allseitig anerkannt worden, dass unsere speziellen Verhältnisse im Kanton Bern ein System, wie es nun vorgeschlagen wird, als wünschbar erscheinen lassen. Ich habe nicht eine einzige Stimme gehört, welche sich prinzipiell gegen diese Organisation unserer Versicherungskassen ausgesprochen hätte. Ich glaube, es sei das ein Beweis, dass der Gedanke, welcher von der Kommission und vom Regierungsrathe angenommen worden ist, ein richtiger war, und dass auch heute daran festgehalten werden soll.

Die Aussetzungen der Fachkommission gingen namentlich dahin, dass sie sagte, der Kreis, der für einen Zehntel des Risiko's geschaffen werde, sei zu klein, da wir Einwohnergemeinden haben, die bloss 80 Seelen zählen und welche daher bei einem grossen Brande nicht $\frac{1}{10}$ des Risiko's tragen können. Es ist diese Aussetzung durchaus begründet; denn es ist einer der ersten Grundsätze im Versicherungswesen, dass, wenn eine gehörige Vertheilung des Risiko's vorgenommen werden soll, nur grosse Kreise geschaffen werden. Das ganze Versicherungswesen wird mit Recht verglichen mit einem Schwungrade, das einzelne Ueberschüsse der Kraft, die nicht gebraucht werden, momentan zurückbehält, um sie im richtigen Momente zu verwerthen. Auch im Versicherungswesen muss eine Anstalt da sein, welche die einzelnen Kräfte sammelt und im richtigen Momente verwerthet. Um das zu erzielen, ist es nöthig, grosse Kreise zu machen. Dieser Gedanke ist offenbar in unserm Gesetze auch enthalten, und zwar in dem Grundsätze, dass das Hauptrisiko, nämlich $\frac{7}{10}$, von der Centralkasse getragen werden soll.

Wenn man nun auf diese ganz kleinen Kreise gekommen ist, so lag der Grund darin, dass unsere Verhältnisse eine Aenderung absolut nöthig machen und

es ein dringendes Erforderniss ist, dass die kolossalen Verschiedenheiten, welche in den einzelnen Gemeinden und Bezirken bezüglich des Brandschadens existiren, aufhören. Ich erinnere an die Zahlen, die ich in der letzten Berathung anführte, und welche zeigen, in welcher ungleichen Masse die einzelnen Landestheile, Bezirke und Gemeinden die Brandassekuranstalt benutzt haben. Es ist daher offenbar Aufgabe des bernischen Gesetzgebers, diesen Verschiedenheiten Rechnung zu tragen. Wir glaubten nun, es könne dies dadurch geschehen, dass man die Gemeinden, seien es nun Einwohner- oder Kirchgemeinden, direkt betheilige, indem sie sich, sobald sie direkt interessirt seien, bestreben werden, ihre Feuerpolizei und ihre Löscheinrichtungen zu verbessern.

Wenn Ihre Kommission sich mit den Anträgen der Fachkommission nicht befreunden konnte, so lag der Grund darin, dass es offenbar nicht möglich ist, auf die hohe Zahl von 3000 Seelen zu gehen. Wir haben nur 23 Einwohnergemeinden, welche 3000 und mehr Einwohner zählen und daher den Anforderungen der Fachkommission entsprechen würden. Will man aber den Zweck der direkten Gemeindebetheiligung erreichen, so kann man nicht nur eine so kleine Zahl von Gemeinden herausgreifen, um sie direkt zu interessiren, sondern man muss weiter gehen und eine grössere Zahl Kreise schaffen. Man hat sich in der Kommission lange darüber gestritten, was für Kreise bestimmt werden sollen, schliesslich aber hat man sich überzeugt, dass das richtigste ist, wenn man die Kirchgemeinden als Basis annimmt. Schon jetzt ist die Brandassekuranstalt auf den Kirchgemeinden basirt. Die Abrechnungen werden kirchgemeindeweise gemacht, und auch das Löschwesen ist in den meisten Kirchgemeinden einheitlich organisirt. Ich will über diesen Punkt mich nicht weiter aussprechen, da auch bereits der Herr Vorredner ihn einlässlich erörtert hat.

Eine fernere Frage, welche in der Kommission zur Sprache gelangte, ist die, ob nicht schon im Gesetze selbst darauf hingewirkt werden solle, dass ein Zusammenschluss kleinerer Kirchgemeinden vorgesehen werden solle, damit diese Risiken auf etwas grössere Kreise vertheilt werden. Es wurde in der Kommission vorgeschlagen, dies in der Weise zu thun, dass dem Grossen Rathe die Kompetenz gegeben werde, durch ein Dekret die Verbindung einzelner Gemeinden zu dekretiren. In gleicher Weise sollte auch für die von den Bezirken zu übernehmenden $\frac{2}{10}$ ein Zusammenschluss dekretirt werden können. Allein die grosse Mehrheit der Kommission hat gefunden, es würde eine solche Reglementirerei dem Gesetze offenbar nur schaden, und es sei besser, man lasse dem freien Ermessen der einzelnen Gemeinden und den zwischen ihnen bestehenden natürlichen Verbindungen freien Spielraum. Man glaubte, es würde nur böses Blut machen, wenn man vom Grossen Rathe aus sagen würde, es sollen diese und jene Gemeinden und diese und jene Bezirke gemeinsame Rechnung führen.

Die Fachkommission hegt die Befürchtung, es möchte das Risiko für die einzelnen Gemeinden zu gross werden. Diese Befürchtung fällt dahin durch die Gestattung der Rückversicherung. Es ist bereits auseinandergesetzt worden, dass in § 10 vorgeschlagen wird, die Rückversicherung nicht nur zulässig zu er-

klären für die Centalkasse, sondern auch für diejenigen Antheile, welche die Bezirke und die Gemeinden übernehmen. Man hat sich gesagt, alle drei Kassen haben ein Interesse an der Rückversicherung, ob diese nun dadurch stattfindet, dass man das ganze Versicherungskapital rückversichert, oder dadurch, dass nur einzelne Ortschaften oder Gebäude rückversichert werden. Es wird daher, wenn eine Rückversicherung stattfindet, dieselbe eine gemeinsame sein für alle drei Kassen. Man hat sich aber auch den Fall gedacht, dass eine Gemeinde, die in ganz exceptionellen Verhältnissen ist, die z. B. nur aus einer Ortschaft und einigen umliegenden Höfen besteht, sich sagt, sie habe ein ganz spezielles Interesse, einen Theil ihres Versicherungskapitals rückzuversichern. Es ist die Redaktion in § 10 so gefasst worden, dass auch in solchen Fällen die Rückversicherung von Seite der betreffenden Gemeinde für einen Theil oder für die ganze Summe ihres Antheils vorgenommen werden kann.

Dieser Umstand der Rückversicherung lässt die Befürchtung, es möchten einzelne Gemeinden zu grosse Risiken übernehmen, verschwinden. Wenn die Rückversicherung in einer Weise in's Leben gerufen wird, wie sie in andern Kantonen bereits existirt, so habe ich die feste Ueberzeugung, dass nicht grosse Leistungen werden gemacht werden müssen, jedenfalls nicht grössere, als bis dahin. Es ist vom Herrn Vorredner darauf aufmerksam gemacht worden, dass beim Brande von Meiringen nur $\frac{1}{10}$ des Versicherungskapitals der Kirchgemeinde zu Grunde gegangen ist. Bei Burgdorf war das Verhältniss ungefähr gleich. Aus den Zusammenstellungen, welche gemacht worden sind, ergibt sich, dass der grösste Brandschaden während des Bestandes der kantonalen Anstalt in einer seeländischen Gemeinde vorkam, wo innert zehn Jahren ein Drittel des Versicherungskapitals zu Grunde ging. Auch in diesem Falle wäre an der Hand des neuen Gesetzes die Leistung der betreffenden Gemeinde nicht so gross, dass sie nicht aufgebracht und dass der Zehntel nicht in einer gewissen Periode, sei es von 10 oder von 20 Jahren, gedeckt werden könnte.

Die Kommission ist auch einverstanden, dass der letzte Satz des § 23 gestrichen werde, weil sie glaubt, mit der Möglichkeit der Rückversicherung falle die Befürchtung dahin, dass einzelne Gebäulichkeiten ein zu grosses Risiko enthalten würden.

Ich empfehle die Annahme der Vorschläge, wie sie gedruckt ausgetheilt worden sind. Ich betone, wie der Herr Vertreter der Regierung, dass das ganze System der Gemeinde- und Bezirksbetheiligung ein Glied des Kompromisses ist, welcher im ganzen Gesetz enthalten ist. Man hat allen Wünschen nach Möglichkeit gerecht zu werden gesucht, und so ist man zu einem Kompromisse gelangt, der, wie wir glauben, nicht besser gemacht werden kann, wenn wir überhaupt ein Versicherungsgesetz und eine kantonale Anstalt beibehalten und uns nicht auf den Boden stellen wollen, wie der Kanton Graubünden, der vollständige Freiheit hat und in Folge dessen dahin gelangt ist, dass einzelne Gemeinden 6—7 ‰ zahlen müssen. Ich glaube, der Grosse Rath könne nicht Anderes machen, als diesen Kompromiss acceptiren.

§§ 22 und 23 werden nach den Abänderungsan-

trägen des Regierungsrathes und der Kommission ohne Widerspruch angenommen.

Regierungsrath und *Kommission* stellen ferner den Antrag, auf die §§ 10, 11, 17 und 19 des Entwurfs zurückzukommen.

Der *Grosse Rath* ist damit einverstanden.

§ 10.

Berichterstatter der Regierung. Ich habe bereits bei der Begründung von §§ 22 und 23 erwähnt, dass ein Mittel, um kleineren Gemeinden oder Bezirken zu grosse Risiken abzunehmen, oder sie zu vermindern, darin liege, dass man die Rückversicherung für solche Objekte in's Auge fasse. Deshalb wird hier vorgeschlagen, dass die Brandassekuranstalt für sich und für die Gemeinde- und Bezirkskassen einen Theil ihrer Versicherungen bei andern Anstalten rückversichern könne.

Der bisherige Paragraph hätte diese Möglichkeit auch schon geboten; aber die einzelnen Abtheilungen der Anstalt waren darin noch nicht speziell erwähnt. Es soll also durch diese Ergänzung direkt darauf aufmerksam gemacht werden, dass man auch für eine Gemeinde- oder Bezirkskasse einzelne Gegenstände rückversichern könne.

Dies würde ohne Zweifel sehr bald mit gewissen Gebäulichkeiten geschehen, und vielleicht auch für besonders gefährliche Ortschaften. Ich denke hier an Dörfer, wie Saanen, Brienz u. s. w., die wegen ihrer Bauart und als sehr grosse Komplexe von eng ineinander gebauten Häusern wirklich ein grosses Risiko enthalten.

Hauser. Ich möchte mir erlauben, die Frage zu stellen, ob die Mehrkosten einer allfälligen Rückversicherung grösserer Risiken im Bereiche einer Gemeinde oder eines Bezirkes diesen zur Last fallen, oder ob sie nach Prozenten im Gesamten vertheilt werden sollen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Frage ist hier nicht definitiv gelöst. Es ist nach dem vorgeschlagenen Artikel die Möglichkeit vorhanden, dass die betreffenden Bezirks- oder Gemeindekassen selber die Rückversicherung übernehmen, aber auch, dass die Anstalt dies thut. Ich weiss, dass einzelne Gemeinden in dieser Beziehung bereits Unterhandlungen angeknüpft haben. So hat sich z. B. Biel bei Versicherungsgesellschaften erkundigt, wie es bei ihnen rückversichert werden könnte. Wenn man glaubt, es sei nothwendig, diese Frage bereits im Gesetze zu lösen, so müsste man allerdings näher darauf eintreten.

Hauser. Ich wünschte in der That, dass die Frage abgeklärt würde. Es wird dies natürlich Viele bewegen, desto eher zum Gesetze zu stimmen. Wenn hingegen die einzelnen Abtheilungen oder Kassen für die Rückversicherung in Mitleidenschaft gezogen werden sollen, so wird man sich wahrscheinlich nicht dazu verstehen können. Ich stelle daher den Antrag, es möchte die Frage vorher behandelt und definitiv entschieden werden, damit man weiss, woran man ist.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache aufmerksam, dass nach § 23 von den jährlichen Beiträgen $\frac{7}{10}$ in die Centralbrandkasse fallen sollen, $\frac{2}{10}$ in die Bezirksbrandkasse und $\frac{1}{10}$ in die Gemeindebrandkasse. Also wird auch der Beitrag an die Rückversicherung in diesem Verhältnisse getheilt, und man wird nicht daran denken, ihn einzig der Gemeinde aufzuladen.

Hauser. Wenn ich das weiss, so bin ich zufrieden und ziehe meinen Antrag zurück.

v. *Känel*. Ich erlaube mir das Wort, um eine Auskunft zu verlangen, wozu ich durch eine Aeusserung des Berichterstatters des Regierungsrathes veranlasst werde.

Ich habe den § 10 so aufgefasst, dass nur die allgemeine Verwaltung rückversichern könne, aber sowohl für sich, als zu Gunsten von Bezirks- und Gemeindekassen. Nun habe ich aus der Aeusserung des Herrn Berichterstatters der Regierung zu entnehmen geglaubt, es solle die Meinung haben, dass auch eine Bezirks- und eine Gemeindekasse unabhängig von der allgemeinen Verwaltung eine Rückversicherung für sich beschliessen könne.

In diesem Falle muss ich mich aber fragen: Wo besitzt der Bezirk oder die Bezirkskasse, und wo die Gemeindekasse die gesetzlichen Organe, um so etwas zu beschliessen? Es kommt übrigens noch in einem andern Paragraphen vor, Dieses und Jenes könne von den Gemeinde- und Bezirkskassen beschlossen werden. Wir haben aber absolut keine Organe, durch die sie Beschlüsse fassen könnten. Der Bezirk hat überhaupt kein Organ, durch das er seinen Willen ausdrücken kann, und was die Gemeinden betrifft, so wird man doch nicht die Gebäudebesitzer einer Gemeinde zusammenberufen, und beschliessen lassen wollen. Oder soll die Einwohnergemeindeversammlung diese Rückversicherungen beschliessen, die vielleicht zu drei Vierteln oder mehr aus Leuten besteht, die keine Häuser besitzen? Oder wenn blos die Gebäudebesitzer beschliessen sollen, in welchem Verhältniss soll das Stimmrecht ausgeübt werden, im Verhältniss zur Versicherungssumme, oder nach Köpfen, so dass der, der nur für Fr. 500 versichert hat, gleich viel stimmt, wie der, der für Fr. 100,000 versichert hat?

Es scheint mir, man sollte überall diese Mitwirkung der Gemeinden und Bezirke absolut ausschliessen, weil sie keine gesetzlichen Organe haben, durch die sie ihren Willen manifestiren können, und es müssen diese Beschlüsse lediglich von der Centralverwaltung abhängig gemacht werden. Ich möchte also über diesen Punkt Auskunft verlangen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe

vorhin beispielsweise eine Gemeinde angeführt, die sich bereits mit dem Gedanken trägt, ihren gesammten Antheil bei einer andern Gesellschaft rückzuzusichern, und ich möchte die Gemeinden nicht daran hindern, wenn sie es von sich aus machen wollen. Aber der Grundgedanke von § 10 ist der, dass die Centralverwaltung es für diejenigen Objekte thut, die sie für besonders gefährlich hält.

Was die Organisation der Verwaltung betrifft, so ist im letzten Alinea von § 22 deutlich ausgesprochen, dass sämtliche Kassen durch die Centralkasse und auf Kosten derselben verwaltet werden. Wie weit nun eine Organisation geschaffen werden soll, die vielleicht auch den Gebäudebesitzern in den Gemeinden Gelegenheit gibt, ihrem Willen Ausdruck zu verleihen, wäre Sache der Untersuchung bei dem Dekrete, dem in § 45, Ziffer 8, gerufen wird, wo es heisst: «Die Organisation der einzelnen Brandkassen und die Vereinigung von solchen zu grösseren Kreisen.» Ich möchte die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass man den Gebäudebesitzern eine gewisse Vertretung verschafft, wie z. B. auch die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft eine Art Vertretung der Versicherten hat. Ich glaube, es sei gut, wenn man sich das offen behält und je nach dem Resultate einer näheren Untersuchung in diesem Sinne vorgeht.

v. Känel erklärt sich befriedigt.

Feune. Je voudrais ajouter ici le mot «suisse». Nous savons que la loi exclut toutes les sociétés étrangères à la Suisse de la participation à l'assurance des bâtiments du canton. Dans ce cas, il est très-naturel que les sociétés étrangères ne puissent pas non plus participer à la réassurance. Je sais bien que, si on réassure à des sociétés suisses, celles-ci réassureront peut-être à des sociétés étrangères, de sorte que le but de la loi risque de n'être pas atteint. Néanmoins, je crois qu'il est bon d'ajouter ici le mot «suisse».

Berichterstatter der Kommission. Was diesen Beisatz anbetrifft, so habe ich an und für sich nichts dagegen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass, wenn man diese Beschränkung aufstellt, die schweizerischen Gesellschaften, die Rückversicherungen aufnehmen, und deren Zahl nicht sehr gross ist, sich sehr leicht zu einem Konsortium zusammenthun und dem Kantone Bern den Tarif nach ihrem Gutfinden machen könnten, so dass wir unter Umständen eine sehr theure Rückversicherung bekommen würden. Ich halte es daher für zweckmässiger, von diesem Zusätze zu abstrahiren, damit man nicht gebunden ist.

Was die Frage der Rückversicherung überhaupt anbelangt, so ist es meiner Ansicht nach selbstverständlich, dass der Antheil an der Rückversicherung einzelner Gebäude oder Ortschaften sich sowohl auf die Centralkasse, als auf die Bezirks- und Gemeindekassen erstrecken muss; denn das Interesse ist in diesem Falle für alle vollständig das nämliche. Erst wenn es sich um eine allgemeine Rückversicherung zu einem gewissen Theile des sämtlichen Kapitals handeln würde, könnten unter Umständen Gemeinden und Bezirke sagen: wir machen nicht mit, wir wollen unser Risiko selber tragen.

Feune zieht seinen Antrag zurück.

§ 10 wird mit der vorgeschlagenen Abänderung des ersten Alineas genehmigt.

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der frühere § 11 sah für die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt einen Verwaltungsrath vor. Dieses Institut würde damit begründet, es müsse die Anstalt, wenn sie den ganzen Kanton obligatorisch umfasse, durchaus eine Leitung besitzen, die sich ganz und ausschliesslich ihren Interessen widmen könne, und es sei nicht genügend, wenn, wie bisher, eine einzelne Direktion des Regierungsrathes die Sache besorge.

Es ist aber schon in der letzten Berathung diesem Institute Opposition gemacht worden, indem geltend gemacht wurde, es werde in diesem Verwaltungsrathe ein komplizirtes und vielleicht auch kostspieliges Organ eingerichtet, und es sei besser, wenn die Direktion des Innern die Verwaltung behalte, wobei immerhin die nöthigen Beamten bestellt werden müssten.

Der Regierungsrath hat nun bei näherer Erwägung gefunden, es sei in der That besser, nicht von vorneherein eine besondere Verwaltung für die Anstalt zu verlangen. Das ist klar, dass irgend eine besondere Direktion für das Institut da sein muss, wie jede Gesellschaft, z. B. auch die von Trub, ihren besondern mit der Leitung beauftragten Vorstand hat; aber es ist nicht nöthig, im Gesetze selber von vorneherein einen grossen Apparat in's Werk zu setzen. Man wird sich mit den nothwendigsten Beamten begnügen, die in keinem derartigen Institute fehlen können, aber alles Ueberflüssige vermeiden.

Sessler. Wir haben zu Biel eine kleine Besprechung über das Brandassekuranzgesetz abgehalten, um die Direktion des Innern zu Handen der Kommission besser zu orientiren, und es sind ihr auch unsere Wünsche mitgetheilt worden; sie haben aber, wie es scheint, weil bereits verspätet, nicht berücksichtigt werden können. So hatten wir u. A. gewünscht, es möchte die Gemeindebetheiligung zu $\frac{1}{10}$ obligatorisch gemacht, die Bezirksbetheiligung aber auf $\frac{3}{10}$ festgesetzt, jedoch fakultativ gelassen werden.

Das Brandassekuranzwesen ist indessen für den ganzen Kanton so verschieden, dass, wenn Jeder nur die Wünsche seiner Lokalität vertreten wollte, man nirgendshin käme. Nur in Bezug auf einen Wunsch bedaure ich es, dass die Kommission nicht dazu gekommen ist, ihm Rechnung zu tragen, nämlich den, es möchte das Schätzungsverfahren im Gesetze selbst vorgesehen werden. Denn die Ueberzeugung herrscht im ganzen Lande, dass, wenn das Schätzungsverfahren nicht besser von oben herab kontrolirt wird, kein Gesetz etwas werth ist.

Hingegen hat uns Eines beruhigt, dass nämlich nach § 11 ein Verwaltungsrath über die Anstalt gesetzt werden sollte. Eine Brandassekuranzanstalt ohne

Verwaltungsrath unter der Regierung und der Direktion des Innern haben wir gehabt, und wir wissen, wohin wir damit gekommen sind. Nun kommen Sie und gründen das Obligatorium, wodurch die Anstalt und das Versicherungskapital desselben unendlich grösser wird, Sie legen bei §§ 22 und 23 komplizierte Grundsätze in das Gesetz nieder, die mehr Kontrolle von oben herab und, wie Ihnen vorhin Herr v. Känel bewiesen hat, mehr Entscheidungen vom Centralpunkte aus verlangen, und in diesem selben Momente, wo die Anstalt viel grösser wird, wo man viel mehr Entschiede wird fällen müssen, und wo man erfahren hat, dass man mit dem jetzt aufgestellten Satze nirgends hingekommen ist, sondern die Anstalt immer schlechter geworden ist (ich will damit Niemanden zu nahe treten), will man den Verwaltungsrath abschaffen.

Warum? Vielleicht weil eine einzelne Gegend wünscht, das Ding möchte einfacher gestaltet werden. Ich bin aber vollständig überzeugt, dass man sich damit den unrechten Finger verbindet, dass gerade jetzt ein Verwaltungsrath absolut nothwendig ist, und dass dies von vornherein ausgesprochen werden muss. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, er wünsche nicht, dass man einen Verwaltungsrath von vornherein aufstelle. Aber wann will man dazu kommen, und soll das Volk ihn nicht auch sanktioniren?

Ich glaube also, man solle frei und frank sagen, dass über dieser monopolisirten und obligatorischen Anstalt ein Verwaltungsrath stehen muss, den der Regierungsrath natürlich aus Fachmännern wählt. Schauen Sie auf das Beispiel anderer Anstalten, die doch nicht so viel umfassen, als unsere Brandasssekuranstalt von nun an umfassen soll: sie haben nicht nur einen Verwaltungsrath (ich nehme an, hier solle der Regierungsrath dies sein), sondern ein permanentes Direktionskomitee, und hier sollten wir auf die alte Art, oder nur mit ein paar neuen Beamten fahren? Ich bin überzeugt, dass es dann mit der centralen Kontrolle der Schatzungen nicht gut kommt, und in Folge davon das ganze Gesetz nichts werth ist.

Ich bin in einer solchen Stimmung, dass ich, um das alte Gesetz los zu werden, zum neuen stimme, es mag fast ausfallen, wie es will; aber ich möchte doch nicht ein Gesetz machen helfen, das wir in zwei, drei Jahren wieder revidiren müssen, wie ich fest überzeugt bin, dass es geschehen müsste, wenn man keinen Verwaltungsrath über die Anstalt setzt. Ich schlage also vor es sollte die alte Fassung des § 11 wieder aufgenommen werden.

Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission hat sich wirklich nicht veranlasst gefunden, diesen Punkt lange zu erörtern, weil sie glaubt, es komme so ziemlich auf's Nämliche heraus, ob man den § 11 so annehme, wie er in der letzten Berathung beschlossen worden ist, oder nach dem Antrage, wie er gedruckt vorliegt. Die Kommission verhehlt sich nicht, dass die Ausdehnung der Anstalt und die durch das Gesetz in die Verwaltung gebrachte Komplikation es absolut nöthig machen werden, irgend eine Centralbehörde aufzustellen, die speziell die Verwaltung der Anstalt zu besorgen hat, nenne man sie nun Verwaltungsrath oder Direktion. Sie hat aber geglaubt, weil die Anstalt, so lange sie existirt, als reine Staatsanstalt zu betrachten ist, es sei am Platze, sie unter

den Regierungsrath zu stellen und ausdrücklich zu sagen, die Direktion des Innern sei diejenige Abtheilung des Regierungsrathes, welche die spezielle Leitung der Anstalt zu besorgen habe.

Man ist indessen schon in der Kommission vollständig einig gewesen, dass es nicht genügen wird, wenn die Direktion des Innern in dieser Hinsicht einzig dasteht, sondern, dass es absolut nöthig ist, noch irgend eine Behörde zu bestellen, welche für die Verwaltung und die ganze Organisation der Anstalt verantwortlich ist. Die Kommission hat daher kein grosses Interesse daran, ob Sie den § 11 in der alten oder neuen Fassung annehmen.

Bürki. Ich möchte mir zur Unterstützung des Herrn Sessler nur eine kleine Ergänzung seiner Motion, die ich als vollständig richtig anerkenne, erlauben.

Ich mache Sie nämlich darauf aufmerksam, dass wir Staatsanstalten haben, die eine Organisation besitzen, wie sie § 11 in der alten Fassung vorsieht. Die Kantonbank und die Hypothekarkasse haben einen Verwaltungsrath und fahren meines Wissens damit ganz gut. Da nun durch das neue Gesetz die Brandasssekuranstalt eine ganz andere Ausdehnung erlangt, die eine grosse Mehrarbeit und, wie Herr Sessler ganz richtig ausgeführt hat, eine komplizirtere Organisation zur Folge haben wird, so halte ich es wirklich im Interesse des Institutes, dass ein Verwaltungsrath von vornherein in Aussicht genommen werde, um so mehr, als der Herr Direktor des Innern und auch der Herr Berichterstatter der Kommission durchblicken lassen, man werde später doch einen aufstellen müssen.

Ich glaube auch, es werde zur Beruhigung des Publikums dienen, wenn es von vornherein weiss, dass das neue Institut in die Hände eines Verwaltungsrathes von Fachmännern gelegt wird. Derselbe wird, namentlich was die Schatzungen und überhaupt die Organisation anbelangt, Arbeit genug haben.

v. *Känel*. Ich möchte Demjenigen, was die Herren Sessler und Bürki zu Gunsten der Aufstellung eines Verwaltungsrathes gesagt haben, noch etwas Weniges beifügen.

Ich stelle mir diesen Verwaltungsrath nicht etwa als ein ständiges Kollegium von Beamten vor, sondern die Verwaltung wird je nach Bedürfniss vielleicht von einem, oder zwei, drei Beamten besorgt werden, und der Verwaltungsrath wird, ähnlich wie es bei der Kantonbank, der Hypothekarkasse und anderen Instituten der Fall ist, jeweilen zusammentreten, wenn Geschäfte vorliegen, die eine Sitzung nöthig machen. Derselbe wird also auch keine so grossen Kosten zur Folge haben, indem den Mitgliedern lediglich ein mässiges Taggeld und vielleicht eine kleine Reiseentschädigung ausgerichtet werden wird.

Ich glaube aber, es sei ein Hauptgrund, der für einen Verwaltungsrath spricht, noch nicht hervorgehoben worden. Nachdem unsere neue Anstalt den ganzen Kanton umfassen soll, kommen sehr mannigfaltige Interessen in Frage, und da ist es gewiss der Direktion des Innern und dem Regierungsrathe, die schon mit anderen Geschäften sehr beladen sind,

nicht zuzumuthen, alle diese Interessen mit voller Genauigkeit zu kennen und zu würdigen. In einem Verwaltungsrathe hingegen, der vielleicht aus neun, zehn oder elf Mitgliedern besteht, können sämtliche Landestheile vertreten sein, und es können sich die verschiedenen Interessen da geltend machen. Ich glaube deshalb, es sei gerade im Interesse sämtlicher Versicherter, dass eine derartige Behörde vorhanden sei, durch deren Organ die verschiedenen Bezirke ihre Interessen wahren können.

Abstimmung.

Für den Abänderungsantrag der Regierung und der Kommission	Minderheit.
Für das erste Alinea nach dem Entwurfe	Mehrheit.

§ 17.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es hat sich bei näherem Nachschauen gezeigt, dass man bei der ersten Berathung in § 17 eine Lücke hat stehen lassen. Es wird da die Pflicht ausgesprochen, dass von jeder Veränderung im Zustande und Werthe eines Gebäudes der Verwaltung Kenntniss gegeben werde, damit eine neue Schätzung vorgenommen werden kann. Nun hat es sich schon sehr oft ereignet, dass wir Kenntniss bekommen haben, dieses und jenes Gebäude sei ganz verwahrlost, oder es habe sich bei einer Feuerschau oder Schätzung gezeigt, dass sehr feuergefährliche Zustände oder Einrichtungen vorhanden seien, die allen gesetzlichen Vorschriften widersprechen, z. B. gespaltene Kamine, Eisenrohre durch Holzwände, überhaupt Umstände, die eine beständige Feuersgefahr mit sich bringen.

In diesen Fällen muss man der Anstalt Mittel an die Hand geben, solche Uebelstände zu entfernen. Dies ist schon bis jetzt immer so praktiziert worden, dass man den betreffenden Gebäudebesitzer vom Regierungsstatthalter oder von der Direktion des Innern aus angehalten hat, innerhalb einer gewissen Frist, je nach der Grösse der Arbeit innert 4, 6, 8 Wochen, diese Uebelstände zu entfernen. Dauerten die Uebelstände gleichwohl fort, so blieb schon bisher kein anderes Mittel übrig, als das Gebäude zu streichen. Diesem Rechte soll nun durch das neu vorgeschlagene Alinea auch im vorliegenden Gesetze Ausdruck verschafft werden. Wenn also nach erfolgter Mahnung der feuergefährliche Zustand eines Gebäudes nicht beseitigt wird, so soll die Ersatzpflicht im Brandfalle für so lange aufhören, bis das Gebäude wieder in gehörigem Zustande sich befindet. Natürlich müssten von der Streichung eines Gebäudes die Hypothekargläubiger jeweilen in Kenntniss gesetzt werden.

Genehmigt.

§ 19.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die bisherige Brandassekuranstalt kannte nur eine jährliche Rechnung, und § 8 ihres Gesetzes bestimmt, dass, wenn Jemand auch nur einen Theil des Jahres ein Gebäude versichert habe, er gleichwohl den Beitrag für das ganze Jahr zahlen müsse. Die Folge dieser Bestimmung war auch die, dass, wenn Jemand die Schätzung seines Gebäudes im Laufe des Jahres erhöhen liess, er den erhöhten Beitrag vom ganzen Jahre zahlen musste, auch wenn er vielleicht nur einen einzigen Monat mit der erhöhten Summe in der Versicherung war. Es hat dies hie und da Anstoss erregt, und um dieser Härte abzuweichen, hat man im ersten Gesetzesentwurfe eine vierteljährliche Abrechnung vorgesehen.

Wir glauben aber, man sei in dieser Richtung zu weit gegangen. Es wird dadurch die Comptabilität und die ganze Arbeit in immensem Masse vermehrt. Soll die Abrechnung hinsichtlich der erhöhten und der erniedrigten Schätzungen, des neuen Eintrittes u. s. w. alle Vierteljahre gemacht werden, so gibt das eine ungemein komplizierte Jahresrechnung. Man müsste zuerst die Rechnung für jedes Vierteljahr machen, und erst dann könnte man die Jahresrechnung zusammenstellen. Wir glauben daher, es sollte genügen, halbjährlich abzurechnen und die Beitragspflicht jeweilen für das halbe Jahr des Eintritts stattfinden zu lassen.

Genehmigt.

§ 26.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ergänzung, welche hier vorgeschlagen wird, ist eigentlich selbstverständlich. § 26 sieht vor, dass in der Regel nicht mehr als der doppelte Beitrag bezogen werden darf, dass es aber Bezirks- und Gemeinskassen gestattet sei, behufs schnellerer Tilgung eines Defizits höhere Beiträge zu beziehen. Nun muss nothwendig auch dem Grossen Rathe das Recht eingeräumt werden, weiter zu gehen als auf den doppelten Beitrag, wenn er solches für nöthig findet.

Genehmigt.

§ 28.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 28 sieht den Fall vor, dass die Anstalt aufgelöst würde. In diesem Falle soll durch ein besonderes Gesetz die Verwendung allfällig bestehender Reservefonds bestimmt werden. Wir haben nun gefunden, es sei gut, dass beigelegt werde, es habe diese Verwendung im

Interesse der Gebäudebesitzer stattzufinden, deren Eigenthum der Reservefond ist.

Genehmigt

Präsident. Wir haben nun die Wiedererwägungsanträge der Regierung und der Kommission erledigt, und ich will nun anfragen, ob aus der Mitte der Versammlung das Zurückkommen auf einzelne Artikel verlangt und Zusätze vorgeschlagen werden.

Liechti. Ich beantrage, auf § 4 zurückzukommen, der in theilweiser Verbindung mit § 22 steht.

Wytttenbach. Ich stelle den Antrag, der Grosse Rath möchte auf § 38 zurückkommen.

Frutiger. Ich wünsche, dass auf § 21 zurückgekommen werde.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf §	4	Minderheit
» » » »	38	»
» » » »	21	»

Eingang des Gesetzes.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

Es folgt die

Generalabstimmung,

und zwar, auf den von der reglementarischen Anzahl Mitglieder unterstützten Antrag des *Berichterstatters* der Kommission mit Namensaufruf.

Für Annahme des Gesetzes stimmen 137 Mitglieder, nämlich die Herren Aellig, Affolter, Ambühl in der Lenk, Ambühl in Sigriswyl, Amstutz, Badertscher, Ballif, Balsiger, Bangerter in Langenthal, Baud, Baumann, Bessire, Boss, Botteron, Bühlmann, v. Büren, Bürgi, Bürki, Burren in Bümpliz, Burren in Köniz, Bütigkofer, Cuenin, Eberhard, v. Erlach, Eymann, Feller, v. Fischer, Flück, Friedli, Frutiger, Geiser, Gerber in Bern, Gfeller in Schangnau, Grieb, Gruber, Gurtner, Gyax in Bleienbach, Gyax in Ochlenberg, Häberli, Hartmann, Hauert, Hauser, Herren, Herzog, Hofer in Hasli, Hofer in Bettenhausen, Huber, Immer, Indermühle, Jobin, Joost, Iseli, v. Känel, Karrer, Kellerhals, Kernen, Kilchenmann, Kohler in Thunstetten, Kohli, König, Kuhn, Kummer, Kurz, Ledermann, Lehmann in Bellmund,

Lehmann in Lotzwyl, Lenz, Liechti, Luder, Mägli, Marschall, Matti, Maurer, Meyer in Bern, Meyer in Gondiswyl, Morgenthaler in Burgdorf, Morgenthaler in Ursenbach, Möschler, Mosimann, Müller, Nägeli, Neuenschwander, Nussbaum in Rünkhofen, Reber in Niederbipp, Reisinger, Rem, Rieben, Riser, Rolli, Roth, Röthlisberger, Rüfenacht, Schär, Scheidegger, Schindler, Schmid in Burgdorf, Schmid in Mühleberg, Schmid in Laupen, Schmid in Wimmis, Schori, Schwab, v. Sinner Eduard, Sommer, Spring, Spycher, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Zäziwyl, Stämpfli in Schwanden, Stämpfli in Boll, Steiner, Steinhäuslin, Stettler in Lauperswyl, Stettler Felix Samuel in Eggiwyl, Stettler Christ. in Eggiwyl, Studer, Thormann Friedrich, Thormann Rudolf, Trachsel in Niederbütschel, Trachsel in Mühlethurnen, Tschanen in Dettligen, v. Tschanner, Walther in Landerswyl, Walther in Krauchthal, v. Werdt, Wiedmer, Wieniger in Krayligen, Wieniger in Mattstetten, Willi, Winzenried, Wolf, Wytttenbach, Zaugg, Zeesiger, Zehnder, Zingg, Zumsteg, Zyro.

Für Verwerfung des Gesetzes stimmen 17 Mitglieder, nämlich die Herren Althaus, Arm, Boivin, Brand in Vielbringen, Chappuis, Dähler, Fattet, Gäumann, Gerber in Steffisburg, Gfeller in Wichtrach, Hess, Hiltbrunner, Kohler in Pruntrut, Kühni, Meister, Moschard, Prêtre in Pruntrut, Rebetez in Pruntrut.

Präsident. Es wird sich nun darum handeln, den Tag der *Volksabstimmung* über das Gesetz zu bestimmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath glaubt, es solle die Volksabstimmung über das Brandversicherungsgesetz und das Gesetz betreffend Rücktritt vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, sowie allfällige andere Gegenstände im Herbst stattfinden, der Tag jedoch später festgesetzt werden.

Der Grosse Rath erklärt sich damit einverstanden.

Veräusserung eines Theils der Pfrunddomäne Oberwyl bei Büren.

Regierungsrath und *Staatswirthschaftskommission* stellen den Antrag, den vorliegenden Vertrag mit Herrn Joh. Schwab, Scharfschütz, in Oberwyl, um 11 Jucharten 29889 □' der dortigen Pfrunddomäne zum Preise von Fr. 19,200 zu genehmigen.

Der Grosse Rath stimmt diesem Antrage bei.

Präsident. Es bleiben noch zwei Geschäfte übrig: die Beschwerde des Gemeinderathes von Bern gegen eine Verfügung des Regierungsrathes betreffend Besoldungen der Primarlehrerinnen und das Flurgesetz. Die Beschwerde kann nicht behandelt werden, weil der Berichterstatter der Mehrheit der Spezialkommission wegen Krankheit abwesend ist. Das Flurgesetz ist vorberathen, doch mache ich darauf aufmerksam, dass, wenn es in dieser Session berathen werden soll, dieselbe dann nächste Woche fortgesetzt werden muss.

Boivin. Je propose de renvoyer cette loi à la prochaine session.

Tschannen in Dettligen. Ich wünsche, dass das Flurgesetz, welches nun bereits zweimal verschoben worden ist, heute berathen werde. Es sind nur drei Paragraphen zur Redaktion zurückgewiesen worden, so dass die Berathung nicht viel Zeit in Anspruch nehmen wird.

Bütigkofen unterstützt diesen Antrag.

Präsident. Ich will nur bemerken, dass ausser den Anträgen zu den zurückgewiesenen Artikeln auch noch andere vorliegen, indem nach dem vorliegenden Entwürfe die Regierung eine Menge Abänderungsanträge stellt.

Abstimmung.

Für Berathung des Flurgesetzes . . . Minderheit.
Für Verschiebung Mehrheit.

Durch Zuschrift vom 14. Mai erklärt Herr Hans *Hofstetter* im Heustrichbade wegen Familienrückichten seinen Austritt aus dem Grossen Rathe.

Präsident. Wir haben nun die vorliegenden Geschäfte mit Ausnahme derjenigen, deren Verschiebung Sie beschlossen haben, erledigt. Es bleibt mir noch übrig, Ihnen die vielfache Nachsicht, die Sie mir, während ich das Präsidium führte, erwiesen haben, auf's herzlichste zu danken.

Damit erkläre ich die Session für geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session
um 12¹/₂ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniss

der

seit der Januarsession eingelangten Vorstellungen.

Rekurs der Spar- und Leihkasse von Steffisburg gegen einen regierungsräthlichen Entscheid in Einkommensteuersachen, vom 19. März 1881.

Rekurs der Spar- und Leihkasse Thun gegen Beschlüsse des Regierungsrathes und der Central-Einkommensteuer-Kommission, vom 13. Mai 1881.